

**25. Juli 2002 Nr. 115-FZ**

**RUSSISCHE FÖDERATION**

**FÖDERALGESETZ  
ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER  
IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

**Angenommen von der Staatsduma am 21. Juni 2002**

**Gebilligt vom Föderationsrat am 10. Juli 2002**

## **Kapitel I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1. Regelungsgegenstand dieses Föderalgesetzes**

Dieses Föderalgesetz bestimmt die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation und regelt die Beziehungen zwischen ausländischen Staatsbürgern einerseits und den Staatsgewaltorganen, den Organen der lokalen Selbstverwaltung, den Amtsträgern dieser Organe andererseits, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt (Wohnsitz) ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation und der Ausübung von Arbeits-, Unternehmens- und sonstiger Tätigkeit durch sie auf dem Gebiet der Russischen Föderation entstehen.

### **Artikel 2. Grundlegende Begriffe**

1. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes werden die folgenden grundlegenden Begriffe verwendet:

- Ausländischer Staatsbürger – eine natürliche Person, die nicht Staatsbürger der Russischen Föderation ist und den Nachweis über das Vorliegen der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates besitzt;
- Staatenloser – eine natürliche Person, die nicht Staatsbürger der Russischen Föderation ist und keinen Nachweis über das Vorliegen der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates besitzt;
- Einladung zur Einreise in die Russische Föderation – ein Dokument, einschließlich eines elektronischen Dokuments, das die Grundlage für die Erteilung eines Visums an einen ausländischen Staatsbürger oder für die Einreise in die Russische Föderation in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in den durch Föderalgesetz oder internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen bildet;
- Einladende Seite – föderales Staatsgewaltorgan, diplomatische Vertretung und konsularische Einrichtung eines ausländischen Staates in der Russischen Föderation, internationale Organisation und deren Vertretung in der Russischen Föderation, Vertretung eines ausländischen Staates bei einer internationalen Organisation, die sich in der Russischen Föderation befindet, Staatsgewaltorgan eines Subjekts der Russischen Föderation, Organ der lokalen Selbstverwaltung, juristische Person, Staatsbürger der Russischen Föderation und in der Russischen Föderation ständig lebender ausländischer Staatsbürger und Staatenloser sowie andere Organe, Organisationen und natürliche Personen, die gemäß Föderalgesetz berechtigt sind, einen Antrag auf Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation zu stellen, auf deren Antrag hin die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation an einen ausländischen Staatsbürger oder Staatenlosen ausgestellt wurde, der aufgrund eines auf der Grundlage einer solchen Einladung ausgestellten Visums oder direkt aufgrund dieser Einladung in den durch Föderalgesetz oder internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen in die Russische Föderation eingereist ist;

- Migrationskarte – ein Dokument, das Angaben über einreisende oder in die Russische Föderation eingereiste ausländische Staatsbürger oder Staatenlose und über die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation enthält, das das Recht eines ausländischen Staatsbürgers oder Staatenlosen, die in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert, auf vorübergehenden Aufenthalt in der Russischen Föderation bestätigt und auch zur Kontrolle des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers oder Staatenlosen in der Russischen Föderation dient;
- Vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation – ein Dokument, das einem Staatenlosen zur Bestätigung seiner Identität und seines vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation ausgestellt wird. Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden;
- Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt – Bestätigung des Rechts eines ausländischen Staatsbürgers oder Staatenlosen, sich bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorübergehend in der Russischen Föderation aufzuhalten;
- Aufenthaltserlaubnis – ein Dokument, das einem ausländischen Staatsbürger oder Staatenlosen zur Bestätigung ihres Rechts auf ständigen Aufenthalt in der Russischen Föderation sowie ihres Rechts auf freie Ausreise aus der Russischen Föderation und Einreise in die Russische Föderation ausgestellt wird. Die einem Staatenlosen ausgestellte Aufenthaltserlaubnis ist gleichzeitig ein Dokument, das seine Identität nachweist. Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden;
- Sich rechtmäßig in der Russischen Föderation aufhaltender ausländischer Staatsbürger – eine Person, die über eine gültige Aufenthaltserlaubnis, eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs, ein Visum und/oder eine Migrationskarte oder andere durch Föderalgesetz oder internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehene Dokumente verfügt, die das Recht des ausländischen Staatsbürgers auf Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation bestätigen;
- Sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltender ausländischer Staatsbürger – eine Person, die sich aufgrund eines Visums in der Russischen Föderation aufhält oder in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, und eine Migrationskarte erhalten hat, mit Ausnahme der in einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehenen Fälle, oder eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, oder eine Bescheinigung über die Prüfung des Antrags auf Anerkennung als Flüchtling auf dem Gebiet der Russischen Föderation in der Sache, oder einen Flüchtlingsausweis, oder eine Bescheinigung über die Gewährung von vorübergehendem Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation, aber keine Aufenthaltserlaubnis, keine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt und keine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs besitzt;
- Vorübergehend in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger – eine Person, die eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs erhalten hat;
- Ständig in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger – eine Person, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat;

- Erwerbstätigkeit eines ausländischen Staatsbürgers – Arbeit eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen);
- Ausländischer Arbeitnehmer – ein ausländischer Staatsbürger, der sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhält und in der festgelegten Weise eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- Als Einzelunternehmer registrierter ausländischer Staatsbürger – ein ausländischer Staatsbürger, der in der Russischen Föderation als Einzelunternehmer registriert ist, der eine Tätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person ausübt;
- Arbeitserlaubnis – ein Dokument, das das Recht eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das eine Visumerteilung erfordert, und anderer Kategorien von ausländischen Staatsbürgern in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen auf vorübergehende Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation bestätigt;
- Patent – ein Dokument, das gemäß diesem Föderalgesetz das Recht eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, mit Ausnahme bestimmter Kategorien von ausländischen Staatsbürgern in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen, auf vorübergehende Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation bestätigt, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt;
- Abschiebung – zwangsweise Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation im Falle des Verlusts oder des Wegfalls der rechtlichen Gründe für seinen weiteren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation;
- In die Russische Föderation in einem Verfahren eingereister ausländischer Staatsbürger, das keine Visumerteilung erfordert – ein ausländischer Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert (mit Ausnahme eines ausländischen Staatsbürgers, der ohne Visum in dem für bestimmte Kategorien von ausländischen Staatsbürgern (einschließlich Inhaber von Diplomaten- oder Dienst-(Offizials-)pässen, Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, Besatzungsmitglieder von See- oder Binnenschiffen oder anderen Fahrzeugen, Personen, die im Transit durch das Gebiet der Russischen Föderation reisen, Bewohner von Grenzgebieten) festgelegten Verfahren in die Russische Föderation eingereist ist, sowie eines ausländischen Staatsbürgers, der ohne Visum in dem für besondere Zwecke, einschließlich Handel und wirtschaftliche Tätigkeit in den Grenzgebieten, Tourismus, Bauwesen, festgelegten Verfahren in die Russische Föderation eingereist ist);
- Spezialeinrichtung – eine Spezialeinrichtung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs, die zur Unterbringung von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen bestimmt ist, die aus der Russischen Föderation verwiesen oder abgeschoben werden sollen, oder von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen, die von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat zu übergeben sind, oder von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen, die von der Russischen Föderation von einem ausländischen Staat gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation übernommen wurden, aber keine rechtlichen Gründe für einen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation haben (im Folgenden auch: rückübernahmepflichtige ausländische Staatsbürger);

- Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs – Bestätigung des Rechts auf vorübergehenden Aufenthalt in der Russischen Föderation für einen ausländischen Staatsbürger oder Staatenlosen, der eine Vollzeitausbildung in einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder in einem Promotions- oder Postdoc-Programm an einer staatlichen Bildungseinrichtung oder einer staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung auf dem Gebiet der Russischen Föderation absolviert (im Folgenden: staatliche Bildungs- oder staatliche Wissenschaftseinrichtung);
- Ausweisungsregime – ein Rechtsregime, das auf der Grundlage dieses Föderalgesetzes in Bezug auf ausländische Staatsbürger oder Staatenlose angewendet wird, die sich in der Russischen Föderation aufhalten, aber keine rechtlichen Gründe für ihren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation haben, um ihre Ausreise aus der Russischen Föderation zu gewährleisten oder ihnen den Erwerb rechtlicher Gründe für ihren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation zu ermöglichen; es sieht die Festlegung von Beschränkungen bestimmter Rechte und Freiheiten für solche Personen und die Anwendung von Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration vor;
- Akkreditierung – Ausstellung und Aushändigung von Akkreditierungsdokumenten an ausländische Staatsbürger, die in Punkt 2 des Artikels 30 dieses Föderalgesetzes genannt sind, um das Vorliegen von diplomatischen Vorrechten und Immunitäten zu bestätigen, die in internationalen Verträgen der Russischen Föderation oder allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts vorgesehen sind;
- Akkreditierungsdokument – ein Dokument, das das Vorliegen von diplomatischen Vorrechten und Immunitäten bestätigt, die in internationalen Verträgen der Russischen Föderation oder allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts vorgesehen sind, bei einem ausländischen Staatsbürger aus den in Punkt 2 des Artikels 30 dieses Föderalgesetzes genannten Personen (diplomatische, konsularische oder Dienstkarte, Personalkarte, Dienstaussweis eines internationalen Organisationsbeamten).

2. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes umfasst der Begriff "ausländischer Staatsbürger" den Begriff "Staatenloser", mit Ausnahme der Fälle, in denen durch Föderalgesetz für Staatenlose besondere Regeln festgelegt werden, die von den für ausländische Staatsbürger festgelegten Regeln abweichen.

### **Artikel 3. Rechtsgrundlagen über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Die Rechtsgrundlagen über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation beruhen auf der Verfassung der Russischen Föderation und bestehen aus diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen. Daneben wird die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation durch internationale Verträge der Russischen Föderation bestimmt.

2. Zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, zur Lösung anderer Aufgaben der Innen- und Außenpolitik können Besonderheiten der Rechtsstellung bestimmter Kategorien von

ausländischen Staatsbürgern, die vorübergehenden Charakter haben, durch Erlasse des Präsidenten der Russischen Föderation bestimmt werden.

#### **Artikel 4. Bedingungen für den Aufenthalt (Wohnsitz) ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Ausländische Staatsbürger genießen in der Russischen Föderation Rechte und tragen Pflichten gleichermaßen wie Staatsbürger der Russischen Föderation, außer in den durch Föderalgesetz oder internationalen Vertrag der Russischen Föderation festgelegten Fällen.

2. Ausländische Staatsbürger sind während ihres Aufenthalts (Wohnsitzes) auf dem Gebiet der Russischen Föderation verpflichtet, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die den Interessen der Russischen Föderation schadet, die Verfassung der Russischen Föderation und die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation einzuhalten, einschließlich:

1) die Umwelt, die natürlichen Ressourcen, die materiellen und kulturellen Werte der Russischen Föderation schonend zu behandeln;

2) die Vielfalt der regionalen und ethnokulturellen Lebensweisen der Bevölkerung der Russischen Föderation zu respektieren;

3) die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger der Russischen Föderation, die Tätigkeit der öffentlichen Gewaltorgane der Russischen Föderation und ihrer Amtsträger nicht zu behindern;

4) sich nicht in die äußere und innere Staatspolitik der Russischen Föderation einzumischen, insbesondere keine Handlungen vorzunehmen, die darauf abzielen, zur Annahme, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und anderen normativen Rechtsakten zu bewegen. Keine Einmischung in die äußere und innere Staatspolitik der Russischen Föderation stellt die Tätigkeit dar, die gemäß den Bestimmungen von Punkt 2 des Artikels 12 dieses Föderalgesetzes ausgeübt wird;

5) die traditionellen russischen geistig-moralischen Werte zu respektieren, einschließlich der Vorstellungen von der Ehe als Bund zwischen Mann und Frau, der Familie, der Mutterschaft, der Vaterschaft, der Kindheit, die Anforderung zu beachten, die historische Wahrheit über die Heldentat des sowjetischen Volkes bei der Verteidigung des Vaterlandes und seinen Beitrag zum Sieg über den Faschismus nicht zu verfälschen;

6) sich zu enthalten, Aktivitäten zu finanzieren oder anderweitig zu unterstützen, die gegen die Bestimmungen der Unterpunkte 1-5 dieses Punktes verstoßen, und andere Personen in diese Aktivitäten einzubeziehen.

3. In der Russischen Föderation befindliche ausländische Staatsbürger, die gesetzliche Vertreter von ausländischen Staatsbürgern sind, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten ausländischen Staatsbürgern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (Wohnsitzes) der ausländischen Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten ausländischen Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in der Russischen Föderation, die Einhaltung der in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen, die Verwirklichung ihrer Rechte

durch die ausländischen Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß der Verfassung der Russischen Föderation und den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, einschließlich des Erhalts einer allgemeinen Grundbildung, medizinischer Versorgung, des Wohnens in angemessenen Wohn- und Lebensbedingungen, zu gewährleisten.

#### **Artikel 4.1. Unterstützung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seiner territorialen Organe und Vertretungen (Vertreter) im Ausland bei der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten**

1. Auf dem Gebiet einzelner Subjekte der Russischen Föderation, deren Liste vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt wird, leistet das vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten ermächtigte und ihm unterstellte föderale staatliche Einheitsunternehmen (im Folgenden: nachgeordnetes Unternehmen) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und seinen territorialen Organen Unterstützung:

1) bei der Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung ausländischer Staatsbürger und ihrer Fotografierung sowie bei der Entgegennahme von Anträgen, Gesuchen und anderen Dokumenten, die erforderlich sind:

- für die Erteilung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Aufenthalt oder Erlaubnissen zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an ausländische Staatsbürger;

- für die Erteilung (den Austausch) einer Aufenthaltserlaubnis, mit Ausnahme der Aufenthaltserlaubnis für einen Staatenlosen, die einen elektronischen Informationsträger enthält;

- für die Ausstellung, Erteilung und Neuausstellung von Patenten;

- für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer;

2) bei der Entgegennahme:

- von Anträgen, Gesuchen und anderen Dokumenten, die für die Erteilung von Erlaubnissen zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erforderlich sind;

- von Anträgen, Gesuchen und anderen Dokumenten, die für die Ausstellung und Erteilung von Einladungen zur Einreise in die Russische Föderation erforderlich sind;

- von Anträgen, Gesuchen auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation;

- von Mitteilungen ausländischer Staatsbürger über die Bestätigung ihres Aufenthalts in der Russischen Föderation gemäß Punkt 9 des Artikels 6 und Punkt 11 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes;

- von Mitteilungen des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), der einen ausländischen Staatsbürger zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anwirbt und beschäftigt, über den Abschluss und die Beendigung (Auflösung) des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen)

mit diesem ausländischen Staatsbürger gemäß Punkt 8 des Artikels 13 dieses Föderalgesetzes;

- von Mitteilungen über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Löhnen (Vergütungen) an hochqualifizierte Fachkräfte gemäß Punkt 13 des Artikels 13.2 dieses Föderalgesetzes;

- von Mitteilungen über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsbürgern, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage von Patenten ausüben;

- von Mitteilungen über die Gewährung eines akademischen Urlaubs für einen ausländischen Staatsbürger, über den Abschluss oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung eines ausländischen Staatsbürgers in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung sowie von Informationen über das eigenmächtige Verlassen einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung durch einen ausländischen Staatsbürger;

3) bei der Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung der in den Absätzen eins bis vier von Punkt 13 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger und ihrer Fotografierung sowie bei der Entgegennahme und Übermittlung von medizinischen Dokumenten an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, die die Durchführung der in Punkt 18 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen ärztlichen Untersuchung durch die ausländischen Staatsbürger bestätigen.

2. Auf dem Gebiet ausländischer Staaten, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt wird, leistet das nachgeordnete Unternehmen den Vertretungen (Vertretern) des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Ausland (im Folgenden: Vertretungen (Vertreter)) Unterstützung bei der Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung der in Absatz fünf von Punkt 13 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger und ihrer Fotografierung.

3. Das Verfahren zur Unterstützung bei der Ausübung bestimmter in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten durch das nachgeordnete Unternehmen für das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seine territorialen Organe und Vertretungen (Vertreter), einschließlich der Fristen für die Übermittlung der vom nachgeordneten Unternehmen erhaltenen Dokumente und Angaben an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seine territorialen Organe und Vertretungen (Vertreter), das Verfahren zur Ausübung der Kontrolle über die Einhaltung der Anforderungen an die Erbringung einer solchen Unterstützung durch das nachgeordnete Unternehmen sowie die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen dem nachgeordneten Unternehmen und dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seinen territorialen Organen, der unter Nutzung des einheitlichen Systems des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs erfolgt, und die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen dem nachgeordneten Unternehmen und den Vertretungen (Vertretern) werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

4. Auf dem Gebiet der föderalen Stadt Moskau kann eine von diesem Subjekt der Russischen Föderation ermächtigte Organisation (im Folgenden: ermächtigte Organisation) dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten Unterstützung bei der Ausübung bestimmter in Punkt 1 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten leisten.

Die ermächtigte Organisation ist auch berechtigt, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf dem Gebiet der Oblast Moskau Unterstützung bei der Ausübung der in Absatz vier von Unterpunkt 1 des Punktes 1 dieses Artikels genannten Zuständigkeiten zu leisten, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen den höchsten Amtsträgern der Subjekte der Russischen Föderation – der föderalen Stadt Moskau und der Oblast Moskau – geschlossen wird.

Das Verfahren zur Unterstützung bei der Ausübung bestimmter in Punkt 1 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten durch die ermächtigte Organisation für das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, einschließlich der Fristen für die Übermittlung der von der ermächtigten Organisation erhaltenen Dokumente und Angaben an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das Verfahren zur Ausübung der Kontrolle über die Einhaltung der Anforderungen an die Erbringung einer solchen Unterstützung durch die ermächtigte Organisation sowie die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen der ermächtigten Organisation und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Die Einbindung der ermächtigten Organisation zur Unterstützung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten bei der Ausübung bestimmter in Punkt 1 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten erfolgt auf begründeten Vorschlag des höchsten Amtsträgers der föderalen Stadt Moskau auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und diesem Subjekt der Russischen Föderation.

5. Die Unterstützung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seiner territorialen Organe und Vertretungen (Vertreter) bei der Ausübung bestimmter in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten wird durch das nachgeordnete Unternehmen und die ermächtigte Organisation ohne Inanspruchnahme von Mitteln des föderalen Haushalts geleistet. Im Rahmen dieser Unterstützung erfolgt die Interaktion zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und dem nachgeordneten Unternehmen, der ermächtigten Organisation gemäß dem Zivilrecht sowie unter Einhaltung der Anforderungen des Rechts des ausländischen Staates, in dessen Gebiet die Vertretung (der Vertreter) ihre/seine Funktionen ausübt, wenn diese Unterstützung außerhalb der Russischen Föderation geleistet wird.

Das nachgeordnete Unternehmen und die ermächtigte Organisation erstellen auf Wunsch der Antragsteller die Anträge und anderen Dokumente, bei deren Entgegennahme das nachgeordnete Unternehmen und die ermächtigte Organisation den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten gemäß diesem Föderalgesetz Unterstützung leisten.

Die Unterstützung bei der Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung wird durch das nachgeordnete Unternehmen und die ermächtigte Organisation gemäß dem Föderalgesetz vom 25. Juli 1998 Nr. 128-FZ "Über die staatliche daktyloskopische Registrierung in der Russischen Föderation" geleistet.

Die Unterstützung des nachgeordneten Unternehmens und der ermächtigten Organisation bei der Fotografierung ausländischer Staatsbürger umfasst die Tätigkeit zur Gewinnung fotografischer Informationen (elektronisches Bild des Gesichts) und deren Übermittlung an

das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder die Vertretung (den Vertreter).

Die vom nachgeordneten Unternehmen und der ermächtigten Organisation gewonnenen fotografischen Informationen (elektronisches Bild des Gesichts) werden unverzüglich an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder die Vertretung (den Vertreter) übermittelt und nach der Übermittlung von diesem nachgeordneten Unternehmen und dieser ermächtigten Organisation vernichtet.

6. Die Kontrolle über die Erbringung der Unterstützung durch das nachgeordnete Unternehmen und die ermächtigte Organisation bei der Ausübung bestimmter in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und seinen territorialen Organen in Form von Kontrollen auf Übereinstimmung mit den vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Anforderungen an die Erbringung einer solchen Unterstützung ausgeübt.

Entscheidungen und/oder Handlungen (Unterlassungen) von Mitarbeitern des nachgeordneten Unternehmens und der ermächtigten Organisation, die Unterstützung bei der Ausübung bestimmter in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannter Zuständigkeiten leisten, können beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und/oder seinen territorialen Organen oder vor Gericht angefochten werden.

## **Artikel 5. Vorübergehender Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation wird durch die Gültigkeitsdauer des ihm erteilten Visums bestimmt, mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, darf insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres neunzig Tage nicht überschreiten, mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz oder in internationalen Verträgen der Russischen Föderation vorgesehenen Fälle sowie für den Fall, dass diese Frist nicht gemäß diesem Föderalgesetz verlängert wird. Dabei darf die ununterbrochene Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des genannten ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation neunzig Tage nicht überschreiten.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, und der ein hochqualifizierter Fachmann ist, sowie die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts seiner Familienangehörigen werden durch die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis bestimmt, die einem solchen hochqualifizierten Fachmann gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes erteilt wurde.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines Staatenlosen, der eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation erhalten hat, wird durch die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation bestimmt, die Dauer des Aufenthalts einer Person, die die Anerkennung

als Flüchtling beantragt, durch die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Prüfung des Antrags auf Anerkennung als Flüchtling auf dem Gebiet der Russischen Föderation in der Sache, die Dauer des Aufenthalts eines Flüchtlings durch die Gültigkeitsdauer des Flüchtlingsausweises, die Dauer des Aufenthalts einer Person, die vorübergehenden Schutz erhalten hat, durch die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Gewährung von vorübergehendem Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation.

2. Ein sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltender ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Visums oder einer anderen in diesem Föderalgesetz oder einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation festgelegten Frist des vorübergehenden Aufenthalts aus der Russischen Föderation auszureisen, mit Ausnahme der Fälle, in denen am Tag des Ablaufs dieser Fristen die Gültigkeitsdauer seines Visums oder eine andere Frist des vorübergehenden Aufenthalts verlängert wurde, ihm ein neues Visum erteilt wurde, bei ihm (in Bezug auf ihn) der Antrag und die anderen für den Erhalt einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erforderlichen Dokumente angenommen wurden, bei ihm der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angenommen wurde oder vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten der Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Anwerbung eines ausländischen Staatsbürgers zur Erwerbstätigkeit als hochqualifizierter Fachmann oder der Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der einem solchen hochqualifizierten Fachmann gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes erteilten Arbeitserlaubnis angenommen wurde.

3. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation kann entsprechend verlängert oder verkürzt werden, wenn sich die Bedingungen geändert haben oder die Umstände, aufgrund derer ihm die Einreise in die Russische Föderation gestattet wurde, weggefallen sind. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation wird verkürzt, wenn in Bezug auf ihn in der festgelegten Weise eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen wird, sowie in anderen durch Föderalgesetze vorgesehenen Fällen.

3.1. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts einer Person, bezüglich derer eine Entscheidung über die Beendigung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation getroffen wurde, wird gemäß Artikel 5.3 dieses Föderalgesetzes festgelegt.

4. Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation wird vom föderalen Exekutivorgan, das für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, oder vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinen territorialen Organen getroffen.

Das Verfahren für die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation wird jeweils vom föderalen Exekutivorgan, das für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, und vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

5. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers wird bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis an den ausländischen Staatsbürger oder bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis gemäß Artikel 13.2 oder 13.5 dieses Föderalgesetzes verlängert.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation wird bei Erteilung eines Patents an den ausländischen Staatsbürger, bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Patents oder bei Neuausstellung des Patents gemäß Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes verlängert, mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts von Kindern unter achtzehn Jahren, einschließlich adoptierter oder unter Vormundschaft (Pflegschaft) stehender, eines ausländischen Staatsbürgers, der eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents ausübt, unter der Bedingung, dass sie von diesem ausländischen Staatsbürger unterhalten werden, wird auf die Gültigkeitsdauer des diesem ausländischen Staatsbürger erteilten (verlängerten, neu ausgestellten) Patents verlängert.

(Absatz verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2015)

Die Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers gemäß den Absätzen eins bis drei dieses Punktes ist für ausländische Staatsbürger nicht zulässig, die in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert, und eine Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes ausüben, wenn diese ausländischen Staatsbürger gemäß zwischenstaatlichen Abkommen über den gegenseitigen visumfreien Reiseverkehr von Staatsbürgern für die Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit über die in solchen zwischenstaatlichen Abkommen festgelegten Fristen hinaus zur Einholung eines Visums verpflichtet sind.

Falls die Gültigkeitsdauer des beim ausländischen Staatsbürger vorhandenen Patents nicht verlängert wurde oder das ihm erteilte Patent annulliert wurde, ist dieser ausländische Staatsbürger im Falle des Ablaufs seiner Aufenthaltsfrist in der Russischen Föderation verpflichtet, aus der Russischen Föderation auszureisen.

5.1. Ein sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltender ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, über einen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gültigen Vertrag (Polize) der freiwilligen Krankenversicherung zu verfügen, der mit einer Versicherungsorganisation oder einer ausländischen Versicherungsorganisation geschlossen wurde, die gemäß dem Versicherungsrecht berechtigt sind, in der Russischen Föderation eine freiwillige Krankenversicherung durchzuführen, oder einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen, der mit einer medizinischen Einrichtung geschlossen wurde, die sich in dem Subjekt der Russischen Föderation befindet, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, oder eine Polize der obligatorischen Krankenversicherung gemäß den Anforderungen des Rechts der Russischen Föderation über die obligatorische Krankenversicherung.

Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist berechtigt, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die befugt sind, mit einem ausländischen Staatsbürger einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen für ihn zu schließen.

6. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation eingereist ist und sich zum Militärdienst auf der Grundlage eines Vertrags verpflichtet, wird in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren festgelegt.

7. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingereist ist und sich in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen

eines Bildungsprogramms der beruflichen Sekundarbildung, eines Bachelorstudiengangs, eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder im Rahmen eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, eingeschrieben hat, wird bis zum Abschluss der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers im Vollzeit- oder Teilzeitstudium in der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung verlängert. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingereist ist und sich an einer Vorbereitungsabteilung oder einer Vorbereitungs fakultät einer föderalen staatlichen Bildungseinrichtung für ein zusätzliches allgemeinbildendes Programm eingeschrieben hat, das die Vorbereitung ausländischer Staatsbürger auf den Erwerb der grundlegenden Berufsbildungsprogramme in russischer Sprache gewährleistet (im Folgenden: Vorbereitungs fakultät einer föderalen staatlichen Bildungseinrichtung), wird bis zum Abschluss der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers an der Vorbereitungs fakultät der föderalen staatlichen Bildungseinrichtung verlängert.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingereist ist und sich in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen eines Bildungsprogramms der beruflichen Sekundarbildung, eines Bachelorstudiengangs, eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder im Rahmen eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, eingeschrieben hat, wird im Falle der Versetzung dieses ausländischen Staatsbürgers in derselben Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung von einem Bildungsprogramm mit staatlicher Akkreditierung auf ein anderes Bildungsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder ein Bildungsprogramm in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, einschließlich eines Bildungsprogramms einer anderen Stufe, oder von einem Promotions- oder Postdoc-Programm auf ein anderes Promotions- oder Postdoc-Programm bis zum Abschluss der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers im Vollzeit- oder Teilzeitstudium in dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung verlängert. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der seine Ausbildung an der Vorbereitungs fakultät einer föderalen staatlichen Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, wird im Falle seiner Aufnahme zu einem Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen eines Bildungsprogramms der beruflichen Sekundarbildung, eines Bachelorstudiengangs, eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, in derselben föderalen staatlichen Bildungseinrichtung oder einer anderen Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung bis zum Abschluss der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers in dieser föderalen staatlichen Bildungseinrichtung oder dieser anderen Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in die er aufgenommen wurde, verlängert.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingereist ist und sich in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen eines Bildungsprogramms der beruflichen Sekundarbildung, eines Bachelorstudiengangs,

eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder im Rahmen eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, eingeschrieben hat, wird im Falle der Versetzung dieses ausländischen Staatsbürgers in eine andere Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung zur Fortsetzung des Studiums im Vollzeit- oder Teilzeitstudium im entsprechenden Bildungsprogramm oder in einem anderen Bildungsprogramm aus den in diesem Absatz genannten bis zum Abschluss der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers in der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in die er zur Fortsetzung des Studiums versetzt wird, verlängert.

Die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in der der im ersten, zweiten oder dritten Absatz dieses Punktes genannte ausländische Staatsbürger studiert, ist verpflichtet, sich spätestens zwanzig Tage vor Ablauf seiner Aufenthaltsfrist in der Russischen Föderation mit einem Antrag auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der seine Ausbildung in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung im Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen eines Bildungsprogramms der beruflichen Sekundarbildung, eines Bachelorstudiengangs, eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, abgeschlossen hat, kann für einen Zeitraum von bis zu dreißig Kalendertagen ab dem Datum des Abschlusses der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers in der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung verlängert werden, damit dieser ausländische Staatsbürger sich in derselben Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung oder einer anderen Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung für eine berufliche Ausbildung einer anderen Stufe im Vollzeit- oder Teilzeitstudium im Rahmen eines Bachelorstudiengangs, eines Fachstudiums, eines Masterstudiengangs, eines Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder eines Promotions- oder Postdoc-Programms oder eines Bildungsprogramms in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, einschreiben kann, sofern Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

Der im fünften Absatz dieses Punktes genannte ausländische Staatsbürger, die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in der dieser ausländische Staatsbürger im Vollzeit- oder Teilzeitstudium studiert hat, oder die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in der dieser ausländische Staatsbürger sein Studium im Vollzeit- oder Teilzeitstudium fortsetzen wird, ist berechtigt, sich mit einem Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsfrist in der Russischen Föderation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts von Kindern unter achtzehn Jahren, einschließlich adoptierter oder unter Vormundschaft (Pflegschaft) stehender, eines im ersten, zweiten, dritten oder fünften Absatz dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürgers, unter der Bedingung, dass sie von diesem ausländischen Staatsbürger unterhalten werden, wird auf die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers verlängert.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts von Familienangehörigen eines ausländischen Staatsbürgers (Ehegatte, Kinder unter achtzehn Jahren, einschließlich adoptierter oder unter seiner Vormundschaft (Pflegschaft) stehender, unter der Bedingung, dass sie von ihm unterhalten werden), der zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingereist ist und sich in einer Berufsbildungseinrichtung oder einer Einrichtung des Hochschulbildungswesens im System der föderalen Exekutivorgane eingeschrieben hat, die für Verteidigung, Innere Angelegenheiten, Sicherheit, staatlichen Schutz, Zollwesen, Verhütung von Notfällen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, Vollzug von Strafurteilen gegen Verurteilte, Tätigkeit der Truppen der Nationalgarde zuständig sind, wird bis zum Ende der Ausbildungsdauer dieses ausländischen Staatsbürgers in der genannten Bildungseinrichtung verlängert.

Die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in der der im ersten, zweiten, dritten oder fünften Absatz dieses Punktes genannte ausländische Staatsbürger studiert, ist verpflichtet, das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Gewährung eines akademischen Urlaubs für den ausländischen Staatsbürger, über den Abschluss oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers in dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Erlasses des Verwaltungsakts über die Gewährung des akademischen Urlaubs oder seine Exmatrikulation zu informieren.

Die Form und das Verfahren für die Einreichung der in Absatz neun dieses Punktes genannten Mitteilung werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Der Abschluss oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung eines ausländischen Staatsbürgers in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung ist ein Grund für die Verkürzung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

7.1. Die Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts für einen ausländischen Staatsbürger, der zum Zwecke des Bildungserwerbs in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist ist, wird in seiner Migrationskarte vermerkt.

8. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der im Rahmen einer Investitionsvereinbarung über die Umsetzung eines Investitionsprojekts auf dem Gebiet des Föderationskreises Ferner Osten, die mit einem ausländischen Unternehmen geschlossen wurde, dessen Vertreter oder Mitarbeiter dieser ausländische Staatsbürger ist, mit einem Gebietsansässigen eines vorrangigen Entwicklungsgebiets auf dem Gebiet des Föderationskreises Ferner Osten oder mit einem Gebietsansässigen des Freihafens Wladiwostok in die Russische Föderation eingeladen wurde, wird im Falle des Abschlusses oder der Beendigung (Auflösung) dieser Investitionsvereinbarung verkürzt, wenn keine anderen Gründe für den vorübergehenden Aufenthalt des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation vorliegen.

9. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ohne Arbeitserlaubnis oder Patent gemäß diesem Föderalgesetz oder internationalen Verträgen der Russischen Föderation ausübt, sowie seiner Familienangehörigen (in den durch Föderalgesetze oder internationale Verträge der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen) wird auf die Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) verlängert, den dieser ausländische Staatsbürger mit dem Arbeitgeber oder

Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) gemäß dem Recht der Russischen Föderation geschlossen hat.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines im ersten Absatz dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürgers sowie seiner Familienangehörigen (in den durch Föderalgesetz oder internationale Verträge der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen) wird im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) auf unbestimmte Zeit auf bis zu einem Jahr ab dem Datum seiner Einreise in die Russische Föderation verlängert. Diese Dauer des vorübergehenden Aufenthalts kann wiederholt verlängert werden, jedoch für jede solche Verlängerung um nicht mehr als ein Jahr.

Als Familienangehörige eines ausländischen Staatsbürgers, der eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ohne Arbeitserlaubnis oder Patent gemäß diesem Föderalgesetz oder internationalen Verträgen der Russischen Föderation ausübt, gelten sein Ehegatte, seine Kinder (einschließlich adoptierter oder unter Vormundschaft (Pflegschaft) stehender), seine Eltern (Adoptiveltern), unter der Bedingung, dass sie von ihm unterhalten werden.

10. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, und der Familienangehöriger eines Staatsbürgers der Russischen Föderation oder eines ausländischen Staatsbürgers ist, der ständig auf dem Gebiet der Russischen Föderation lebt und einen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat, wird auf bis zu einem Jahr ab dem Datum seiner Einreise in die Russische Föderation verlängert. Diese Dauer des vorübergehenden Aufenthalts kann wiederholt verlängert werden, jedoch für jede solche Verlängerung um nicht mehr als ein Jahr.

Als Familienangehörige eines Staatsbürgers der Russischen Föderation oder eines ausländischen Staatsbürgers, der ständig auf dem Gebiet der Russischen Föderation lebt und einen Wohnsitz in der Russischen Föderation hat, gelten sein Ehegatte, seine Kinder (einschließlich adoptierter oder unter Vormundschaft (Pflegschaft) stehender), seine Eltern (Adoptiveltern), Großväter, Großmütter, Enkel.

11. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers dieses Programms hat, wird auf die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation verlängert.

12. Verloren mit Wirkung vom 28. Dezember 2024.

13. Ausländische Staatsbürger, die zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Kalendertagen in die Russische Föderation eingereist sind, unterliegen innerhalb von neunzig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

Ausländische Staatsbürger, die zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Russische Föderation eingereist sind, unterliegen innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation oder bei Stellung eines Antrags auf Ausstellung eines Patents oder bei Erhalt einer Arbeitserlaubnis gemäß Punkt 4.6 des Artikels 13 dieses

Föderalgesetzes der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

Ausländische Staatsbürger, die berechtigt sind, eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ohne Arbeitserlaubnis oder Patent gemäß diesem Föderalgesetz oder internationalen Verträgen der Russischen Föderation auszuüben, unterliegen bei Änderung des Zwecks des Besuchs in der Russischen Föderation innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), spätestens jedoch neunzig Kalendertage nach der Einreise in die Russische Föderation, der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

Ausländische Staatsbürger, die zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken in die Russische Föderation eingereist sind, unterliegen bei Änderung des Zwecks des Besuchs in der Russischen Föderation bei der Antragstellung auf Ausstellung eines Patents der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung, wenn solchen Personen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß diesem Föderalgesetz unter der Bedingung der Erlangung eines Patents gestattet ist.

Ausländische Staatsbürger, die zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Kalendertagen oder zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Russische Föderation einreisen wollen, unterziehen sich auf dem Gebiet ausländischer Staaten, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt wird, einer obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

Die im fünften Absatz dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger, die sich außerhalb der Russischen Föderation keiner obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen haben, unterziehen sich diesen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gemäß den Absätzen eins bis vier dieses Punktes.

Die in den Absätzen eins bis fünf dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger unterliegen einmalig der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung, mit Ausnahme der vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Fälle.

Das Verfahren zur Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung der in den Absätzen eins bis fünf dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Den in den Absätzen eins bis vier dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürgern, die sich der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen haben, wird ein Dokument ausgestellt, das die Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung bestätigt.

Die im fünften Absatz dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger, die sich außerhalb der Russischen Föderation der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen haben, wenden sich nach ihrer Ankunft in der Russischen Föderation innerhalb der für ihre Durchführung gemäß den Absätzen eins und zwei dieses Punktes festgelegten Fristen persönlich an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, um das in Absatz neun dieses

Punktes vorgesehene Dokument zu erhalten, das die Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung bestätigt. Dieses Dokument wird dem ausländischen Staatsbürger ausgestellt, wenn aufgrund der Echtzeitüberprüfung der Fingerabdruckdaten seine Identität und die Tatsache, dass er sich zuvor einer obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen hat, bestätigt wurden.

Auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder auf dem Gebiet einzelner Subjekte der Russischen Föderation wird das in Absatz neun dieses Punktes genannte Dokument, sofern die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten bestimmte technische Möglichkeit für seine Herstellung besteht, in Form einer Karte mit einem elektronischen Informationsträger ausgestellt, der zur Speicherung biometrischer Personendaten des Inhabers (elektronisches Bild des Gesichts einer Person und elektronisches Bild der papillaren Linienmuster von zwei Fingern dieser Person, die zu ihrer Identifizierung geeignet sind) sowie zur Speicherung der Personendaten des Inhabers – Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers – dient. Dieses Dokument kann von staatlichen Organen zur Identifizierung eines ausländischen Staatsbürgers mithilfe biometrischer Personendaten in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren verwendet werden.

Die Formen, die Beschreibung und das Verfahren zur Erfassung der in den Absätzen neun und elf dieses Punktes genannten Dokumente werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

14-16. Verloren mit Wirkung vom 25. Dezember 2023.

17. Zur Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung wenden sich die in den Absätzen eins bis vier von Punkt 13 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger, mit Ausnahme von Personen, die sich in den in diesem Föderalgesetz oder im Föderalgesetz "Über Flüchtlinge" vorgesehenen Fällen bereits einer obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen haben, persönlich an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder an das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation.

Zur Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung wenden sich die in Absatz fünf von Punkt 13 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger persönlich an das nachgeordnete Unternehmen oder die Vertretung (den Vertreter).

Diese ausländischen Staatsbürger legen ein Dokument vor, das ihre Identität nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird.

18. Ausländische Staatsbürger, die zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Kalendertagen in die Russische Föderation eingereist sind, mit Ausnahme von Personen, die sich spätestens ein Jahr vor dem Tag der Einreise in die Russische Föderation in den in diesem Föderalgesetz oder im Föderalgesetz "Über Flüchtlinge" vorgesehenen Fällen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen haben, sind verpflichtet, innerhalb von neunzig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder

neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen, auf Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie auf die durch das Humane Immundefizienzvirus verursachte Krankheit (HIV-Infektion) durchzuführen, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist, und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation medizinische Dokumente vorzulegen, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen bestätigen, medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bestätigen, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion).

Die in Absatz drei von Punkt 13 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger, mit Ausnahme von Personen, die sich spätestens ein Jahr vor dem Tag der Einreise in die Russische Föderation in den in diesem Föderalgesetz oder im Föderalgesetz "Über Flüchtlinge" vorgesehenen Fällen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen haben, sind verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Abschluss des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), spätestens jedoch neunzig Kalendertage nach der Einreise in die Russische Föderation, sich der in Absatz eins dieses Punktes vorgesehenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation medizinische Dokumente vorzulegen, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen bestätigen, medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bestätigen, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion).

Ausländische Staatsbürger, die zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Russische Föderation eingereist sind, und die in Absatz vier von Punkt 13 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger, mit Ausnahme von Personen, die sich spätestens ein Jahr vor dem Tag der Einreise in die Russische Föderation in den in diesem Föderalgesetz oder im Föderalgesetz "Über Flüchtlinge" vorgesehenen Fällen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen haben, sind verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation sich der in Absatz eins dieses Punktes vorgesehenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation medizinische Dokumente vorzulegen, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen

Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen bestätigen, medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bestätigen, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion).

Das Verfahren zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung, einschließlich der Durchführung chemisch-toxikologischer Untersuchungen auf das Vorhandensein von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen und ihrer Metaboliten im Körper eines ausländischen Staatsbürgers, auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bei einem ausländischen Staatsbürger, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie auf die durch das Humane Immundefizienzvirus verursachte Krankheit (HIV-Infektion), sowie die Formblätter und die Gültigkeitsdauer der aufgrund dieser chemisch-toxikologischen Untersuchungen und ärztlichen Untersuchungen ausgestellten medizinischen Dokumente werden vom föderalen Exekutivorgan festgelegt, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich des Gesundheitswesens wahrnimmt.

Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in Absatz eins dieses Punktes genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind.

19. Die in Punkt 18 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger sind verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum ihrer ärztlichen Untersuchung gemäß diesem Föderalgesetz oder dem Föderalgesetz "Über Flüchtlinge" sich erneut der in Punkt 18 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation medizinische Dokumente über das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen, medizinische Dokumente über das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) vorzulegen.

Die Bestimmung von Absatz eins dieses Punktes gilt nicht für ausländische Staatsbürger, die hochqualifizierte Fachkräfte sind und gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes zur Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation angeworben werden, sowie für ihre Familienangehörigen.

Ausländische Staatsbürger, die hochqualifizierte Fachkräfte sind und gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes zur Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation angeworben werden, sowie ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Datum der Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis oder nach der Einreise in die Russische Föderation, wenn sie sich am Tag einer solchen Entscheidung außerhalb der Russischen Föderation aufhielten, sich erneut der in Punkt 18 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dem

föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ direkt, in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation medizinische Dokumente vorzulegen, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen bestätigen, medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bestätigen, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion).

Das Verfahren zur Vorlage der medizinischen Dokumente, die die Durchführung der in Punkt 18 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung bestätigen, beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder beim nachgeordneten Unternehmen oder der ermächtigten Organisation, das Verfahren zur Übermittlung dieser medizinischen Dokumente durch das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten sowie die Aufbewahrungsfristen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

20. Die Bestimmungen der Punkte 13 und 18 dieses Artikels gelten nicht für Staatenlose, die eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen erhalten haben, sowie für ausländische Staatsbürger:

1) die Staatsbürger der Republik Belarus sind;

2) die Amtsträger internationaler (zwischenstaatlicher, zwischenstaatlicher) Organisationen sind, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstpflichten in die Russische Föderation eingereist sind, und Mitarbeiter von Vertretungen internationaler (zwischenstaatlicher, zwischenstaatlicher) Organisationen auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder Mitarbeiter von Vertretungen und Amtsträger anderer Organisationen, denen gemäß internationalen Verträgen der Russischen Föderation ein Status gewährt wurde, der dem von internationalen (zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen) Organisationen ähnelt, sowie Familienangehörige dieser Personen;

3) die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

4) die als Flüchtlinge anerkannt wurden oder vorübergehenden Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation erhalten haben.

21. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erstreckt sich die Wirkung der Punkte 13 und 18 dieses Artikels nicht auf ausländische Staatsbürger, die sind:

1) Leiter diplomatischer Vertretungen und Leiter konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, Mitglieder des diplomatischen Personals, konsularische Amtsträger sowie Mitglieder des administrativ-technischen Personals diplomatischer Vertretungen oder konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation;

2) Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen (einschließlich spezieller, offizieller und anderer Pässe, die von der Russischen Föderation als solche anerkannt werden) und im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Dienstpflichten in die Russische Föderation eingereiste Amtsträger ausländischer Staaten;

3) Mitarbeiter und Mitglieder des administrativ-technischen Personals der Büros des Militärattachés, der Handelsvertretungen und anderer Vertretungen von Staatsgewaltorganen ausländischer Staaten;

4) Familienangehörige der in den Unterpunkten 1-3 dieses Punktes genannten Personen.

22. Die Liste der ausländischen Staaten, auf deren in Punkt 21 dieses Artikels genannte bestimmte Kategorien von Staatsbürgern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Bestimmungen der Punkte 13 und 18 dieses Artikels anzuwenden sind, wird vom föderalen Exekutivorgan, das für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, genehmigt.

23. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts der in den Punkten 13 und 18 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger in der Russischen Föderation wird verkürzt, wenn diese ausländischen Staatsbürger ihre Pflichten zur Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung, Fotografierung und/oder ärztlichen Untersuchung nicht erfüllen.

Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts der in den Punkten 13 und 18 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger in der Russischen Föderation wird verkürzt, und in den durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen wird in Bezug auf solche Staatsbürger eine Entscheidung über die Unerwünschtheit ihres Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen, wenn aufgrund der in Punkt 18 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass sie Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neue potenziell gefährliche psychoaktive Substanzen konsumieren, oder festgestellt wurde, dass diese ausländischen Staatsbürger an der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) leiden, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle, oder an einer der Infektionskrankheiten leiden, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen.

### **Artikel 5.1. Änderung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts**

1. Zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung eines optimalen Gleichgewichts der Arbeitskräfteressourcen, zur vorrangigen Förderung der Beschäftigung von Staatsbürgern der Russischen Föderation sowie zur Lösung anderer Aufgaben der Innen- und Außenpolitik des Staates ist die Regierung der Russischen Föderation berechtigt, die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers sowohl auf dem Gebiet eines oder mehrerer Subjekte der Russischen Föderation als auch auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation – in Bezug auf bestimmte Kategorien von sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltenden ausländischen Staatsbürgern – zu verlängern oder zu verkürzen.

2. Bei der Entscheidung über die Verkürzung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation gemäß Punkt 1 dieses Artikels setzt die Regierung der Russischen Föderation auch die Frist fest, innerhalb derer ausländische Staatsbürger, die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung der Regierung der

Russischen Föderation vorübergehend in der Russischen Föderation aufhalten, verpflichtet sind, aus der Russischen Föderation auszureisen.

## **Artikel 5.2. Vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation**

1. Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wird einem Staatenlosen ausgestellt, wenn eine solche Person keine Dokumente besitzt, die die Identität eines Staatenlosen nachweisen und von der Russischen Föderation als solche anerkannt werden, und wenn kein Staat vorhanden ist, in den der Staatenlose aus der Russischen Föderation ausreisen könnte, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis oder ein anderes Dokument besitzt, das das Recht auf vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet eines ausländischen Staates bestätigt, oder im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer gegen ihn ergangenen Entscheidung über die administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation, über die Abschiebung oder Rückübernahme (im Folgenden: Staat, der bereit ist, den Staatenlosen aufzunehmen).

Auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder auf dem Gebiet einzelner Subjekte der Russischen Föderation wird die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, sofern die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten bestimmte technische Möglichkeit für ihre Herstellung besteht, einem in Absatz eins dieses Punktes genannten Staatenlosen in Form einer Karte mit einem elektronischen Informationsträger ausgestellt, der zur Speicherung biometrischer Personendaten des Inhabers (elektronisches Bild des Gesichts einer Person und elektronisches Bild der papillaren Linienmuster von zwei Fingern dieser Person, die zu ihrer Identifizierung geeignet sind) sowie zur Speicherung der Personendaten des Inhabers – Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht – dient. Dieses Dokument kann von staatlichen Organen zur Identifizierung eines Staatenlosen mithilfe biometrischer Personendaten in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren verwendet werden.

2. Der Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, der Antrag auf Austausch einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation werden nach Abschluss des Verfahrens zur Identitätsfeststellung des Staatenlosen gemäß Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht.

Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wird dem Staatenlosen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Datum seiner Antragstellung auf Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation oder des Antrags auf Austausch der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation ausgestellt.

Die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation durch eine in einer Spezialeinrichtung oder einer Einrichtung, die eine strafrechtliche Strafe vollstreckt, untergebrachte Person und die Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen

Föderation an eine solche Person erfolgt über die Verwaltung der Spezialeinrichtung oder die Verwaltung der Einrichtung, die die strafrechtliche Strafe vollstreckt.

3. Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wird einem Staatenlosen für zehn Jahre ausgestellt.

Im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, einer Änderung des Familiennamens, Vornamens, Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) des Staatenlosen, der Angaben zum Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und/oder -ort oder der Ungültigkeit der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation für die weitere Verwendung aufgrund von Abnutzung, Beschädigung oder anderen Gründen, der Feststellung einer Ungenauigkeit oder eines Fehlers in den in der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation gemachten Eintragungen ist die zuvor ausgestellte vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation auszutauschen.

Der Staatenlose ist verpflichtet, spätestens zehn Arbeitstage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner vorhandenen vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation einen Antrag auf Austausch der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu stellen, und bei Vorliegen anderer in Absatz zwei dieses Punktes genannter Bedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach deren Eintritt.

4. Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), geschrieben in Buchstaben des russischen Alphabets, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, entsprechenden Vermerk, dass der Inhaber ein Staatenloser ist, Gültigkeitsdauer der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, Lichtbild des Inhabers der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, Name des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation ausgestellt hat.

5. Die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wird einem Staatenlosen nicht ausgestellt, und eine zuvor ausgestellte vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wird annulliert, wenn festgestellt wird, dass der Staatenlose bei der Antragstellung auf Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation wissentlich falsche Angaben über sich gemacht oder gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt hat, wenn festgestellt wird, dass diese Person die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt, oder wenn ein Staat festgestellt wird, der bereit ist, den Staatenlosen aufzunehmen, oder wenn dieser Staatenlose eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder erhalten hat oder die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation erworben hat.

Bei Annullierung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation aufgrund der Feststellung, dass diese Person die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt, oder aufgrund der Feststellung eines Staates, der bereit ist, den Staatenlosen aufzunehmen, wird dieser Person gemäß Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes eine Bescheinigung für die Reise zur diplomatischen Vertretung des entsprechenden ausländischen Staates in der Russischen Föderation ausgestellt, und im Falle

der Annullierung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation aufgrund der Feststellung, dass der Staatenlose wissentlich falsche Angaben über sich gemacht oder gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt hat, wird in Bezug auf diese Person das in Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Verfahren zur Identitätsfeststellung eines ausländischen Staatsbürgers durchgeführt.

Bei Annullierung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation aufgrund der Feststellung, dass diese Person die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt, oder aufgrund der Feststellung eines Staates, der bereit ist, den Staatenlosen aufzunehmen, informiert das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ darüber innerhalb von drei Arbeitstagen das zuständige föderale Exekutivorgan oder sein territoriales Organ, das die Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation und/oder die Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen hat.

Falls die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation aufgrund der Feststellung, dass diese Person die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt, oder aufgrund der Feststellung eines Staates, der bereit ist, den Staatenlosen aufzunehmen, annulliert wurde, ist diese Person verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen aus der Russischen Föderation auszureisen. Ein ausländischer Staatsbürger, der dieser Pflicht nicht nachkommt, wird gemäß dem Recht der Russischen Föderation zur Verantwortung gezogen.

6. Die in diesem Artikel genannten Personen können nicht wegen Verstoßes gegen die Einreisebestimmungen in die Russische Föderation oder gegen die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) in der Russischen Föderation, wegen illegaler Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation oder wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsregeln administrativ zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese Verstöße im Zusammenhang mit der Einreichung eines in Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Antrags auf Identitätsfeststellung oder eines Antrags auf Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation durch diese Personen festgestellt wurden.

7. Die Form und die Beschreibung des Formblatts der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, einschließlich in Form einer Karte mit einem elektronischen Informationsträger, das ein streng rechenpflichtiges Formblatt ist, das Verfahren zur Ausstellung, zum Austausch, zur Annullierung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation, die Form des Antrags auf Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation und die Form des Antrags auf Austausch der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

8. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die Entscheidung über die Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an eine Person getroffen hat, gegen die eine Entscheidung über die administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation getroffen wurde, informiert darüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Entscheidung unter Beifügung einer Kopie dieser Entscheidung die Staatsanwaltschaft zur Anfechtung des Gerichtsbeschlusses über die administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation sowie das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans, das mit der Ausübung von Funktionen zur Gewährleistung der festgelegten

Ordnung der Tätigkeit der Gerichte, der Vollstreckung von Gerichtsakten, Akten anderer Organe und Amtsträger betraut ist.

Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die Entscheidung über die Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an eine Person getroffen hat, gegen die eine Entscheidung über die Abschiebung getroffen wurde, informiert darüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Entscheidung unter Beifügung einer Kopie dieser Entscheidung das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ, das die Entscheidung über die Abschiebung dieser Person getroffen hat, um die Aufhebung der Abschiebungsentscheidung zu erreichen.

Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die Entscheidung über die Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an eine Person getroffen hat, gegen die eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen wurde, informiert darüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der entsprechenden Entscheidung unter Beifügung einer Kopie der entsprechenden Entscheidung das föderale Exekutivorgan oder sein territoriales Organ, das die Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder die Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen hat, um die Aufhebung der entsprechenden Entscheidung zu erreichen.

Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die Entscheidung über die Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation oder die Entscheidung über den Austausch einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an eine Person getroffen hat, gegen die vom föderalen Exekutivorgan, das befugt ist, Entscheidungen über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation aufgrund des Vorliegens von Umständen, die eine reale Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen, zu treffen, oder vom föderalen Exekutivorgan, das Aufgaben zur Bekämpfung der Legalisierung (Geldwäsche) von Erträgen aus Straftaten, der Terrorismusfinanzierung, extremistischer Aktivitäten und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wahrnimmt, eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen wurde, informiert darüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entscheidung über die Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation oder der Entscheidung über den Austausch der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation unter Beifügung einer Kopie der entsprechenden Entscheidung das föderale Exekutivorgan, das die Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder die Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen hat, um die Aussetzung der Wirkung der entsprechenden Entscheidung oder die Verlängerung der Aussetzung der Wirkung der entsprechenden Entscheidung zu erreichen.

**Artikel 5.3. Rechtsstellung von Personen, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhalten, deren Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation beendet wurde**

1. Personen, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhalten, deren Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation aus den in den Punkten 1 und 4 von Teil 1 des Artikels 22 des Föderalgesetzes vom 28. April 2023 Nr. 138-FZ "Über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation" vorgesehenen Gründen beendet wurde, haben das Recht, sich für die Dauer von neunzig Kalendertagen ab dem Tag ihrer Benachrichtigung über die getroffene Entscheidung über die Beendigung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, jedoch nicht länger als einhundertzwanzig Kalendertage ab dem Tag der Absendung einer solchen Benachrichtigung durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, vorübergehend in der Russischen Föderation aufzuhalten, mit Ausnahme der Fälle einer Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation in dem in Artikel 5 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren. Nach Ablauf dieser Fristen und bei fehlenden vorübergehenden Ausreisebeschränkungen aus der Russischen Föderation sind diese Personen verpflichtet, aus der Russischen Föderation auszureisen. Die in diesem Punkt genannten Personen, für die zuvor vorübergehende Ausreisebeschränkungen aus der Russischen Föderation festgelegt wurden, sind verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Aufhebung dieser Beschränkungen aus der Russischen Föderation auszureisen.

2. Personen, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhalten, deren Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation aus dem in Punkt 3 von Teil 1 des Artikels 22 des Föderalgesetzes vom 28. April 2023 Nr. 138-FZ "Über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation" vorgesehenen Grund beendet wurde, haben das Recht, sich für die Dauer von fünfzehn Kalendertagen ab dem Tag ihrer Benachrichtigung über die getroffene Entscheidung über die Beendigung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, jedoch nicht länger als dreißig Kalendertage ab dem Tag der Absendung einer solchen Benachrichtigung durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, vorübergehend in der Russischen Föderation aufzuhalten. Nach Ablauf dieser Fristen und bei fehlenden vorübergehenden Ausreisebeschränkungen aus der Russischen Föderation sind diese Personen verpflichtet, aus der Russischen Föderation auszureisen, mit Ausnahme des Falles, dass innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen Frist in Bezug auf diese Personen gemäß Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes ein Verfahren zur Identitätsfeststellung zum Zwecke des Erhalts einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation eingeleitet wurde oder ein Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation in dem in Artikel 5.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren angenommen wurde.

Die in diesem Punkt genannten Personen, für die vorübergehende Ausreisebeschränkungen aus der Russischen Föderation festgelegt wurden oder denen die Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation verweigert wurde, sind verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Aufhebung der entsprechenden Beschränkungen oder nach der Entscheidung über die Verweigerung der Ausstellung einer solchen Bescheinigung aus der Russischen Föderation auszureisen.

3. In Fällen, in denen in Bezug auf die in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannten Personen Entscheidungen über die Verkürzung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation, über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation oder über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation getroffen werden, sind diese Personen verpflichtet, in der Weise und innerhalb der Fristen aus der Russischen Föderation auszureisen, die in diesem Föderalgesetz vorgesehen

sind, sofern bei ihnen keine Ausreisebeschränkungen aus der Russischen Föderation vorliegen.

4. Den in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannten Personen wird vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Migrationskarte in dem durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren ausgestellt. Der Antrag auf Erhalt der Migrationskarte wird beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht.

## **Artikel 6. Vorübergehender Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt kann einem ausländischen Staatsbürger im Rahmen einer von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Quote erteilt werden, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt beträgt drei Jahre, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

2. Die Quote für die Erteilung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Aufenthalt an ausländische Staatsbürger wird jährlich von der Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag der Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der demografischen Situation im entsprechenden Subjekt der Russischen Föderation und der Möglichkeiten dieses Subjekts zur Unterbringung ausländischer Staatsbürger genehmigt.

Die Regeln für die Bestimmung, Anpassung und Umverteilung der Quote für die Erteilung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Aufenthalt an ausländische Staatsbürger und Staatenlose in der Russischen Föderation zwischen den Subjekten der Russischen Föderation, für die Festlegung und Nutzung ihrer Reserve, das Verfahren zur Verteilung dieser Quote durch die entsprechenden Kommissionen, die in den Subjekten der Russischen Föderation gebildet werden, werden von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

Die in Absatz zwei dieses Punktes genannten Kommissionen werden von den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten gebildet.

Vertreter der betroffenen territorialen Organe der föderalen Exekutivorgane und der Staatsgewaltorgane der Subjekte der Russischen Föderation werden im Einvernehmen mit den Leitern dieser territorialen Organe der föderalen Exekutivorgane und dem höchsten Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) in die Kommissionen aufgenommen.

Das Verfahren zur Bildung und Organisation der Arbeit der Kommissionen wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

3. Ohne Berücksichtigung der von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Quote kann einem ausländischen Staatsbürger eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden, der:

1) in Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannt ist und dem eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt wird;

2) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) ein ausländischer Staatsbürger ist und sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhält – für die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts seines Elternteils (Adoptivelternteils, Vormunds, Pflegers);

3) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gemeinsam mit seinem Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) – einem ausländischen Staatsbürger – erhält;

4) zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt seit mindestens drei Jahren mit einem in der Russischen Föderation ständig lebenden Staatsbürger der Russischen Föderation verheiratet ist oder in einer Ehe mit einem in der Russischen Föderation ständig lebenden Staatsbürger der Russischen Föderation lebt, mit dem er ein gemeinsames Kind hat, das in dieser Ehe geboren (adoptiert) wurde – in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dem sich der Wohnsitz des Staatsbürgers der Russischen Föderation befindet, der sein Ehegatte ist;

5) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nach dem Recht eines ausländischen Staates als geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt anerkannt ist und die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gemeinsam mit seinem Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) – einem ausländischen Staatsbürger – erhält;

6) der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, nach dem Recht eines ausländischen Staates als geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt anerkannt ist und dessen Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) ein ausländischer Staatsbürger ist und sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhält – für die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts seines Elternteils (Adoptivelternteils, Vormunds, Pflegers);

7) verloren mit Wirkung vom 14. Juli 2022;

8) der sich zum Militärdienst verpflichtet hat – für die Dauer seines Militärdienstes;

9) der den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers dieses staatlichen Programms erhalten hat;

10) der Staatsbürger eines Staates ist, der Teil der UdSSR war, und eine Berufsausbildung in einer staatlichen Bildungseinrichtung des Hochschulwesens, einer staatlichen Berufsbildungseinrichtung oder einer staatlichen Wissenschaftseinrichtung auf dem Gebiet der Russischen Föderation in staatlich akkreditierten Bildungsprogrammen oder in einem Promotions- oder Postdoc-Programm erhalten hat;

11) der Staatsbürger der Republik Kasachstan, der Republik Moldau oder der Ukraine ist;

12) der im Rahmen internationaler Verträge der Russischen Föderation über die Regelung des Umsiedlungsprozesses und den Schutz der Rechte von Umsiedlern zur ständigen Wohnsitznahme in die Russische Föderation umsiedelt.

3.1. Ohne Berücksichtigung der von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Quote kann einem Staatenlosen, der eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation besitzt, sowie einem Staatenlosen, der ständig auf dem Gebiet der Ukraine gelebt hat und als Flüchtling anerkannt wurde oder vorübergehenden Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation erhalten hat, eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden.

4. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten erteilt dem ausländischen Staatsbürger auf Antrag, der von dem ausländischen Staatsbürger direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder über die diplomatische Vertretung oder das konsularische Büro der Russischen Föderation in dem Staat, in dem dieser Staatsbürger lebt, eingereicht wurde, innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder verweigert ihm die Erteilung einer solchen Erlaubnis.

Der Antrag kann in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht werden.

Ein ausländischer Staatsbürger, der einen Antrag auf dem Gebiet der Russischen Föderation gestellt hat, unterzieht sich im territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten am Ort der Antragstellung unter möglicher Unterstützung, auch bei der Gewinnung von daktyloskopischen und fotografischen Informationen, des nachgeordneten Unternehmens oder der ermächtigten Organisation der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung. Die obligatorische staatliche daktyloskopische Registrierung und Fotografierung eines ausländischen Staatsbürgers, der einen Antrag bei der diplomatischen Vertretung oder dem konsularischen Büro der Russischen Föderation in dem Staat, in dem dieser Staatsbürger lebt, gestellt hat, wird im territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten am Ort der Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an den ausländischen Staatsbürger durchgeführt. Einem ausländischen Staatsbürger, der sich der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen hat, wird das in Absatz neun von Punkt 13 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Dokument ausgestellt, das die Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung bestätigt, wenn ein solches Dokument zuvor nicht ausgestellt wurde.

4.1. Ein ausländischer Staatsbürger unterzieht sich zum Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen, auf Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie auf die durch das Humane Immundefizienzvirus verursachte Krankheit (HIV-Infektion), mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Die ärztliche Untersuchung wird gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Punkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind.

4.2. Einem ausländischen Staatsbürger, der einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt bei der diplomatischen Vertretung oder dem konsularischen Büro

der Russischen Föderation in dem Staat, in dem dieser Staatsbürger lebt, gestellt hat, wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt unter der Bedingung erteilt, dass er innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Einreise in die Russische Föderation dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten medizinische Dokumente in Papierform oder in Form eines elektronischen Dokuments vorlegt, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen und von Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, bestätigen, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) bei ihm, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Diese medizinischen Dokumente und das Zertifikat werden aufgrund der in Punkt 4.1 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung ausgestellt. Bei Vorliegen dokumentierter triftiger Gründe können diese medizinischen Dokumente und das Zertifikat von dem ausländischen Staatsbürger zu einem späteren Zeitpunkt, der jedoch dreißig Kalendertage ab dem Datum der Beseitigung der triftigen Gründe nicht überschreiten darf, eingereicht werden.

5. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten sendet bei der Prüfung des Antrags eines ausländischen Staatsbürgers auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt Anfragen an die Sicherheitsbehörden, den Gerichtsvollzieherdienst, die Sozialbehörden, die Gesundheitsbehörden und andere interessierte Behörden, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anfrage Informationen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Umständen übermitteln, die die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an den ausländischen Staatsbürger hindern. Die Absendung von Anfragen und der Erhalt von Informationen erfolgen bei technischer Möglichkeit unter Nutzung von Mitteln des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs.

6. Falls einem ausländischen Staatsbürger die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt verweigert wurde oder eine ihm zuvor erteilte Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt annulliert wurde, ist er berechtigt, in demselben Verfahren erneut einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zu stellen, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung seines vorherigen Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder der Annullierung der ihm zuvor erteilten Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt.

7. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), geschrieben in Buchstaben des russischen und lateinischen Alphabets, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des ausländischen Staatsbürgers, Nummer und Datum der Entscheidung über die Erteilung einer solchen Erlaubnis, Gültigkeitsdauer einer solchen Erlaubnis, Name des Exekutivorgans, das eine solche Erlaubnis erteilt hat, ausgestellt in Form eines Vermerks in dem Dokument, das die Identität des ausländischen Staatsbürgers oder Staatenlosen nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird (im Folgenden auch: Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers), oder in Form eines Dokuments, das in der Russischen Föderation einem Staatenlosen ausgestellt wird, der kein Ausweisdokument eines ausländischen Staatsbürgers besitzt, nach festgelegten Formularen. Die Erlaubnis zum

vorübergehenden Aufenthalt kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden.

8. Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, die Form des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, das Verfahren zu seiner Einreichung, auch in elektronischer Form unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen, die Liste der gleichzeitig mit diesem Antrag vorzulegenden Dokumente, die Form und Beschreibung des Vermerks im Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers über die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, die Form und Beschreibung des Formblatts des Dokuments über die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

9. Ein vorübergehend in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweils nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation am Ort des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt eine Mitteilung über die Bestätigung seines Aufenthalts in der Russischen Föderation einzureichen, der eine Bescheinigung über die Einkünfte, eine Kopie der Steuererklärung oder ein anderes Dokument beizufügen ist, das die Höhe und die Quelle des Einkommens dieses ausländischen Staatsbürgers für das nächste Jahr ab dem Datum des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt bestätigt. Diese Mitteilung und die beigefügten Dokumente können in Form elektronischer Dokumente beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht werden. Falls der ausländische Staatsbürger die Höhe und die Quelle des Einkommens durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung bestätigen möchte, ist dieser ausländische Staatsbürger berechtigt, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten keine Kopie eines solchen Dokuments vorzulegen. In diesem Fall wird die Kopie der Steuererklärung auf der Grundlage der Mitteilung dieses ausländischen Staatsbürgers über die Bestätigung seines Aufenthalts in der Russischen Föderation vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten selbständig bei der Steuerbehörde am Steuersitz des ausländischen Staatsbürgers angefordert.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Mitteilung von dem ausländischen Staatsbürger zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Ablauf des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, unter Beifügung der in Absatz eins dieses Punktes aufgeführten Dokumente sowie von Dokumenten, die die Unmöglichkeit der fristgerechten Einreichung dieser Mitteilung bestätigen, eingereicht werden. Dokumente, die die Unmöglichkeit der fristgerechten Einreichung dieser Mitteilung bestätigen, können in Form elektronischer Dokumente vorgelegt werden.

10. In die in Punkt 9 dieses Artikels genannte Mitteilung werden folgende Angaben aufgenommen:

1) Name des in der Russischen Föderation vorübergehend lebenden ausländischen Staatsbürgers, einschließlich seines Familiennamens, seines Vornamens, seines Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden);

2) Wohnort dieses ausländischen Staatsbürgers;

3) Ort (Orte) der Beschäftigung und Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch diesen ausländischen Staatsbürger im Laufe des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt;

4) Zeitraum des Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers außerhalb der Russischen Föderation im Laufe des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt (unter Angabe der Ausreisestaaten).

11. Die Entgegennahme der Mitteilung erfolgt durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation, wobei der ausländische Staatsbürger sein Ausweisdokument, das von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, und die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt vorlegt, oder in Form eines elektronischen Dokuments, das über das einheitliche Portal für Staats- und Kommunaldienstleistungen übermittelt wird.

12. Die Anforderung der Vorlage anderer Dokumente oder anderer Angaben durch den ausländischen Staatsbürger neben den in diesem Artikel genannten ist unzulässig. Die Form und das Verfahren für die Einreichung der in Punkt 9 dieses Artikels genannten Mitteilung werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

### **Artikel 6.1. Vorübergehender Aufenthalt ausländischer Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert**

1. Einem ausländischen Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, mit Ausnahme der in Punkt 3 des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger, wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt unter Berücksichtigung der von der Regierung der Russischen Föderation gemäß Punkt 2 des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genehmigten Quote erteilt.

2. Zum Erhalt einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt reicht ein ausländischer Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation ein:

1) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt;

2) Dokument, das die Identität dieses ausländischen Staatsbürgers nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird;

3) Migrationskarte mit Vermerk der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes über die Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation oder mit Vermerk des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Ausstellung dieser Migrationskarte an diesen ausländischen Staatsbürger. Falls die Migrationskarte nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der in diesem Organ vorhandenen Angaben die in der Migrationskarte enthaltenen Daten über den ausländischen Staatsbürger;

4) Quittung über die Zahlung der staatlichen Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt. Diese Quittung kann der ausländische Staatsbürger auf eigene Initiative dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten vorlegen. Falls diese Quittung nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Tatsache der Zahlung der staatlichen Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an diesen ausländischen Staatsbürger unter Verwendung von Informationen über die Zahlung der staatlichen Gebühr, die im Staatlichen Informationssystem über staatliche und kommunale Zahlungen enthalten sind;

5) Dokument, das die Beherrschung der russischen Sprache durch diesen ausländischen Staatsbürger, seine Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt, in den in Artikel 15.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fällen.

2.1. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt kann in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen eingereicht werden. In diesem Fall legt der ausländische Staatsbürger die in Unterpunkt 2 und 5 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten bei Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt vor.

3. Die Form des Antrags und das Verfahren zur Einreichung des Antrags in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

4. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt ist nicht zulässig, außer wenn eines der in den Unterpunkten 1-3 und 5 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente nicht vorgelegt oder die staatliche Gebühr nicht gezahlt wurde.

5. Ein ausländischer Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, legt dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt angenommen hat, Folgendes vor:

1) innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichung seines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt:

- medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen bestätigen;

- medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen von Infektionskrankheiten bestätigen, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind;

- Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) bei ihm, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Diese medizinischen Dokumente

und das Zertifikat werden aufgrund der in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführten ärztlichen Untersuchung gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation ausgestellt, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist, und zwar in Papierform oder in Form elektronischer Dokumente, falls der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in elektronischer Form eingereicht wurde. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Punkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind;

2) Bescheinigung (Mitteilung) über die Registrierung dieses ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde – nach Ermessen des ausländischen Staatsbürgers innerhalb eines Jahres nach seiner Einreise in die Russische Föderation. Falls innerhalb eines Jahres nach der Einreise des ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nicht eingehen, wird die Überprüfung der Erfüllung der Pflicht des ausländischen Staatsbürgers zur Registrierung bei der Steuerbehörde vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten durch Absendung einer interbehördlichen Anfrage an die Steuerbehörde zur Vorlage von Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde durchgeführt.

6. Der Leiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten ist bei Vorliegen dokumentierter triftiger Gründe bei einem ausländischen Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, berechtigt, eine Entscheidung über die Verlängerung der Frist für die Vorlage der in Punkt 5 dieses Artikels genannten Dokumente zu treffen.

7. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten sendet bei Erhalt des Antrags eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt Anfragen an die Sicherheitsbehörde, die Gesundheitsbehörde, die verpflichtet sind, innerhalb eines Monats nach Eingang der entsprechenden Anfrage dem genannten territorialen Organ Informationen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Umständen zu übermitteln, die die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an diesen ausländischen Staatsbürger hindern oder Grundlage für die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt sind.

8. Spätestens sechzig Tage nach Annahme des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt bei einem ausländischen Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, unter der Bedingung der Vorlage der in Unterpunkt 1 von Punkt 5 dieses Artikels genannten Dokumente, ist das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten verpflichtet, diesem ausländischen Staatsbürger die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder die in Punkt 2 des Artikels 7 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Mitteilung über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an diesen ausländischen Staatsbürger auszustellen.

## Artikel 6.2. Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs

1. Ein ausländischer Staatsbürger, der ein Vollzeitstudium in einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder einem Promotions- oder Postdoc-Programm an einer staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung absolviert, ist berechtigt, beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dessen Gebiet die Ausbildung stattfindet, direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs zu stellen, dem ein Dokument beizufügen ist, das seine Einschreibung in ein Vollzeitstudium an einer staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung für das entsprechende Hochschulbildungsprogramm bestätigt.

2. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs kann in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen eingereicht werden.

3. Ein ausländischer Staatsbürger, der einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs gestellt hat, unterzieht sich bei der Antragstellung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung. Einem ausländischen Staatsbürger, der sich der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen hat, wird das in Absatz neun von Punkt 13 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Dokument ausgestellt, das die Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung bestätigt, wenn ein solches Dokument zuvor nicht ausgestellt wurde.

Im Falle der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen unterzieht sich der ausländische Staatsbürger bei Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung.

4. Ein ausländischer Staatsbürger unterzieht sich zum Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs der in Punkt 4.1 des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen ärztlichen Untersuchung.

5. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs wird für die Dauer des Absolvierens des Bachelorstudiengangs, des Fachstudiums, des Masterstudiengangs, des Assistenz- oder Praktikumsprogramms mit staatlicher Akkreditierung oder des Promotions- oder Postdoc-Programms durch den ausländischen Staatsbürger und einhundertachtzig Kalendertage nach dem Ende der Ausbildungsdauer erteilt.

6. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten erteilt auf Antrag des ausländischen Staatsbürgers auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs innerhalb von zwei Monaten diesem ausländischen Staatsbürger die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs oder verweigert ihm die Erteilung einer solchen Erlaubnis.

7. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten sendet bei der Prüfung des Antrags eines ausländischen Staatsbürgers auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs Anfragen an die Sicherheitsbehörden, die Gesundheitsbehörden, das föderale Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich des Hochschulwesens wahrnimmt, und andere interessierte Behörden, die innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach Eingang der Anfrage Informationen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Umständen übermitteln, die die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an diesen ausländischen Staatsbürger hindern. Die Absendung von Anfragen und der Erhalt von Informationen erfolgen bei technischer Möglichkeit unter Nutzung von Mitteln des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs.

8. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), geschrieben in Buchstaben des russischen und lateinischen Alphabets, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des ausländischen Staatsbürgers, Nummer und Datum der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs, Gültigkeitsdauer einer solchen Erlaubnis, Name des Exekutivorgans, das eine solche Erlaubnis erteilt hat, ausgestellt in Form eines Vermerks im Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden.

9. Ein ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, spätestens dreißig Tage nach dem Datum des Erlasses des Verwaltungsakts über seine Exmatrikulation aus der staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung aufgrund der Versetzung in eine andere staatliche Bildungs- oder staatliche Wissenschaftseinrichtung zur Fortsetzung des Studiums im Vollzeitstudium im entsprechenden Bildungsprogramm oder in ein anderes Bildungsprogramm aus den in Punkt 1 dieses Artikels aufgezählten dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das ihm die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs erteilt hat, ein Dokument vorzulegen, das die Einschreibung dieses ausländischen Staatsbürgers in ein Vollzeitstudium an einer anderen staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung für einen Bachelorstudiengang, ein Fachstudium, einen Masterstudiengang, ein Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder ein Promotions- oder Postdoc-Programm bestätigt.

10. Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs, die Form des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs und die Liste der gleichzeitig mit einem solchen Antrag vorzulegenden Dokumente, die Form des in Punkt 8 dieses Artikels genannten Vermerks werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

11. Ausländische Staatsbürger, die eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs erhalten haben, sind von der Einreichung der in Absatz eins von Punkt 9 des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genannten Mitteilung befreit.

## **Artikel 7. Gründe für die Verweigerung der Erteilung oder die Annullierung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt**

1. Eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird einem ausländischen Staatsbürger nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Erlaubnis wird annulliert, wenn dieser ausländische Staatsbürger:

1) sich für eine gewaltsame Änderung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation ausspricht oder durch andere Handlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Russischen Föderation oder der Bürger der Russischen Föderation darstellt;

2) terroristische (extremistische) Akte finanziert, plant, solche Akte unterstützt oder begeht oder durch andere Handlungen terroristische (extremistische) Aktivitäten unterstützt;

3) innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde oder innerhalb von zehn Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wiederholt (zwei oder mehr Male) einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde;

4) gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder wissentlich falsche Angaben über sich gemacht hat;

5) durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens oder wegen eines Verbrechens im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, verurteilt wurde;

6) eine nicht getilgte oder nicht entfernte Vorstrafe wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder außerhalb ihrer Grenzen hat, das nach Föderalgesetz als solches anerkannt wird;

7) innerhalb eines Jahres wiederholt (zwei oder mehr Male) administrativ zur Verantwortung gezogen wurde wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit, die einen Angriff auf die öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit darstellt oder gegen die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) von ausländischen Staatsbürgern in der Russischen Föderation oder die Ordnung der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation verstößt, oder eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, begangen hat;

8) während des nächsten Jahres ab dem Datum der Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nicht in der durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Weise während einhundertachtzig Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder keine Einkünfte erzielt hat oder nicht über ausreichende Mittel in Höhen verfügt, die es ihm und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ermöglichen, ohne staatliche Hilfe

auszukommen, in Höhe von mindestens dem in dem Gesetz des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet ihm der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist, festgelegten Existenzminimum. Diese Bestimmung gilt nicht für einen ausländischen Staatsbürger:

- dessen durchschnittliches monatliches Einkommen oder dessen durchschnittliches monatliches Pro-Kopf-Einkommen eines Familienmitglieds nicht unter dem in dem Gesetz des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet dem genannten ausländischen Staatsbürger der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist, festgelegten Existenzminimum liegt. Das durchschnittliche monatliche Einkommen eines ausländischen Staatsbürgers und das durchschnittliche monatliche Pro-Kopf-Einkommen eines Familienmitglieds eines ausländischen Staatsbürgers werden in dem von dem durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegten Verfahren bestimmt;

- der ein Vollzeitstudium in einer Berufsbildungseinrichtung der Russischen Föderation absolviert;

- der ein Vollzeitstudium in einer Bildungseinrichtung des Hochschulwesens in der Russischen Föderation absolviert;

- der Rentner oder Behinderter ist;

- der zu anderen Kategorien von Personen gehört, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt wird;

9) nach Ablauf von drei Jahren nach der Einreise keine Wohnung in der Russischen Föderation auf den im Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Grundlagen besitzt;

10) aus der Russischen Föderation in einen ausländischen Staat zur ständigen Wohnsitznahme ausgewandert ist;

11) sich insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres außerhalb der Russischen Föderation aufgehalten hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen keine Möglichkeit bestand, das Gebiet des ausländischen Staates aus Gründen zu verlassen, die mit der Notwendigkeit einer Notfallbehandlung, einer schweren Erkrankung dieses ausländischen Staatsbürgers oder dem Tod seines nahen Verwandten, der zum Zeitpunkt des Todes im ausländischen Staat lebte, zusammenhängen, sowie von Fällen des Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers außerhalb der Russischen Föderation aus dienstlicher Notwendigkeit;

12) zuvor eine Ehe mit einem Staatsbürger der Russischen Föderation geschlossen hat, die als Grundlage für den Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt diente, und diese Ehe aufgelöst oder vom Gericht für ungültig erklärt wurde;

13) Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neue potenziell gefährliche psychoaktive Substanzen konsumiert, oder an einer der Infektionskrankheiten leidet, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen, oder kein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) besitzt, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle, oder innerhalb der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fristen die aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellten medizinischen Dokumente und das Zertifikat nicht vorgelegt hat;

14) in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, und nicht innerhalb der festgelegten Frist die in Unterpunkt 1 von Punkt 5 des Artikels 6.1 dieses Föderalgesetzes genannten Dokumente vorgelegt hat;

15) einen Antrag auf Annullierung der ihm erteilten Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gestellt hat;

16) die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt aufgrund eines Umstands erhalten hat, der das Vorhandensein eines in der Ehe mit einem in der Russischen Föderation ständig lebenden Staatsbürger der Russischen Föderation geborenen (adoptierten) Kindes oder eines Kindes, das die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt und ständig in der Russischen Föderation lebt, vorsieht, und durch rechtskräftiges Gerichtsurteil die elterlichen Rechte in Bezug auf ein solches Kind verloren hat oder in den elterlichen Rechten beschränkt wurde, oder die Adoption aufgehoben wurde, oder die Angaben über diesen ausländischen Staatsbürger aus der Geburtsurkunde eines solchen Kindes gestrichen wurden.

1.1. Verloren mit Wirkung vom 3. Juni 2009.

1.2. Neben den in Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Erlaubnis wird annulliert, wenn in der festgelegten Weise eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation, auch im Falle der Aussetzung der Wirkung einer solchen Entscheidung, oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation getroffen wird.

1.3-1.4. Verloren mit Wirkung vom 23. Juli 2013.

1.5. Verloren mit Wirkung vom 2. August 2019.

1.6. Eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, die einem ausländischen Staatsbürger erteilt wurde, der den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers dieses staatlichen Programms erhalten hat, wird in den in den Unterpunkten 1-7, 10, 11, 15 von Punkt 1 und in Punkt 1.2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie im Falle des Verlusts des entsprechenden Status annulliert.

1.7. Falls im Zeitraum nach der Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an einen ausländischen Staatsbürger und vor dem Erhalt dieser Erlaubnis durch diesen ausländischen Staatsbürger die in den Punkten 1 und 1.2 dieses Artikels vorgesehenen Gründe festgestellt werden, wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nicht erteilt, und die getroffene Entscheidung wird aufgehoben.

1.8. Eine einem ausländischen Staatsbürger erteilte Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gilt als ungültig, wenn diesem ausländischen Staatsbürger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde oder er die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation erworben hat.

2. Im Falle einer Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das eine solche Entscheidung getroffen hat, diesem

ausländischen Staatsbürger eine entsprechende Mitteilung aus oder sendet ihm eine entsprechende Mitteilung in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung öffentlicher Informations- und Telekommunikationsnetze, einschließlich des Internets und des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen, oder in der festgelegten Weise per Postsendung zu.

2.1. Im Falle der Annullierung einer zuvor einem Staatenlosen erteilten Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird dieser Person eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation in dem in Artikel 5.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren ausgestellt.

3. Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

4. Die Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis kann von diesem ausländischen Staatsbürger innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die entsprechende Entscheidung beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer solchen Mitteilung vor Gericht angefochten werden. Die Information über die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten getroffene Entscheidung über die Beschwerde dieses ausländischen Staatsbürgers wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Entscheidung an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, und an diesen ausländischen Staatsbürger übermittelt.

5. Falls das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Entscheidung seines territorialen Organs über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis aufgehoben hat, stellt das genannte territoriale Organ innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufhebung der entsprechenden Entscheidung diesem ausländischen Staatsbürger die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt aus (stellt sie wieder her).

6. Die Form der Entscheidung über die Annullierung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt und das Verfahren zu ihrer Annahme werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

### **Artikel 7.1. Gründe für die Verweigerung der Erteilung oder die Annullierung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs**

1. Eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs wird einem ausländischen Staatsbürger nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Erlaubnis wird annulliert, wenn dieser ausländische Staatsbürger:

1) sich für eine gewaltsame Änderung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation ausspricht oder durch andere Handlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Russischen Föderation oder der Bürger der Russischen Föderation darstellt;

2) terroristische (extremistische) Akte finanziert, plant, solche Akte unterstützt oder begeht oder durch andere Handlungen terroristische (extremistische) Aktivitäten unterstützt;

3) innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde oder innerhalb von zehn Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs wiederholt (zwei oder mehr Male) einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde;

4) gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder wissentlich falsche Angaben über sich gemacht hat;

5) durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens oder wegen eines Verbrechens im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, verurteilt wurde;

6) eine nicht getilgte oder nicht entfernte Vorstrafe wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder außerhalb ihrer Grenzen hat, das nach Föderalgesetz als solches anerkannt wird;

7) innerhalb eines Jahres wiederholt (zwei oder mehr Male) administrativ zur Verantwortung gezogen wurde wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit, die einen Angriff auf die öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit darstellt oder gegen die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) von ausländischen Staatsbürgern in der Russischen Föderation oder die Ordnung der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation verstößt, oder eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, begangen hat;

8) aus der Russischen Föderation in einen ausländischen Staat zur ständigen Wohnsitznahme ausgewandert ist;

9) sich insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres außerhalb der Russischen Föderation aufgehalten hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen keine Möglichkeit bestand, das Gebiet des ausländischen Staates aus Gründen zu verlassen, die mit der Notwendigkeit einer Notfallbehandlung, einer schweren Erkrankung dieses ausländischen Staatsbürgers oder dem Tod seines nahen Verwandten, der zum Zeitpunkt des Todes im ausländischen Staat lebte, zusammenhängen, sowie von Fällen des Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers außerhalb der Russischen Föderation aus dienstlicher Notwendigkeit;

10) Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neue potenziell gefährliche psychoaktive Substanzen konsumiert, oder an einer der Infektionskrankheiten leidet, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan

genehmigten Liste aufgeführt sind, oder kein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) besitzt, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle, oder die aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellten medizinischen Dokumente und das Zertifikat nicht vorgelegt hat;

11) einen Antrag auf Annullierung der ihm erteilten Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs gestellt hat;

12) zu einem Teilzeit- oder Fernstudium gewechselt ist oder die Ausbildung in der staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung vorzeitig beendet hat, mit Ausnahme des in Punkt 9 des Artikels 6.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Falles.

2. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs wird bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung in der staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung aufgrund einer Versetzung in eine andere staatliche Bildungs- oder staatliche Wissenschaftseinrichtung annulliert, wenn das Dokument über die Einschreibung des ausländischen Staatsbürgers in ein Vollzeitstudium an einer staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung für einen Bachelorstudiengang, ein Fachstudium, einen Masterstudiengang, ein Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder ein Promotions- oder Postdoc-Programm nicht innerhalb der in Punkt 9 des Artikels 6.2 dieses Föderalgesetzes festgelegten Frist vorgelegt wird.

3. Neben den in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Erlaubnis wird annulliert, wenn in der festgelegten Weise eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation getroffen wird.

4. Falls im Zeitraum nach der Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an einen ausländischen Staatsbürger und vor dem Erhalt dieser Erlaubnis durch diesen ausländischen Staatsbürger die in den Punkten 1 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Gründe festgestellt werden, wird die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs nicht erteilt, und die getroffene Entscheidung wird aufgehoben.

5. Eine einem ausländischen Staatsbürger erteilte Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs gilt als ungültig, wenn diesem ausländischen Staatsbürger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde oder er die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation erworben hat.

6. Im Falle einer Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das eine solche Entscheidung getroffen hat, diesem ausländischen Staatsbürger eine Mitteilung über die entsprechende Entscheidung aus oder sendet ihm diese Mitteilung in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung öffentlicher Informations- und

Telekommunikationsnetze, einschließlich des Internets und des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundaldienstleistungen, oder in der festgelegten Weise per Postsendung zu.

7. Die Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis kann von diesem ausländischen Staatsbürger innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die entsprechende Entscheidung beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer solchen Mitteilung vor Gericht angefochten werden. Die Information über die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten getroffene Entscheidung über die Beschwerde dieses ausländischen Staatsbürgers wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Entscheidung an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, und an diesen ausländischen Staatsbürger übermittelt.

8. Falls das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Entscheidung seines territorialen Organs über die Verweigerung der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Erlaubnis aufgehoben hat, stellt das genannte territoriale Organ innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aufhebung der entsprechenden Entscheidung diesem ausländischen Staatsbürger die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs aus (stellt sie wieder her).

9. Die Form der Entscheidung über die Annullierung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs und das Verfahren zu ihrer Annahme werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

## **Artikel 8. Ständiger Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Eine Aufenthaltserlaubnis kann einem ausländischen Staatsbürger erteilt werden, der sich mindestens ein Jahr lang auf der Grundlage einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in der Russischen Föderation aufgehalten hat.

1.1. Eine Aufenthaltserlaubnis kann einem ausländischen Staatsbürger, der eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs erhalten hat, nach Abschluss seiner Ausbildung in einer staatlichen Bildungs- oder staatlichen Wissenschaftseinrichtung in einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder einem Promotions- oder Postdoc-Programm erteilt werden.

2. Ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt an:

1) ausländische Staatsbürger, die auf dem Gebiet der RSFSR geboren wurden und früher die Staatsbürgerschaft der UdSSR besaßen;

2) ausländische Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) ein ausländischer Staatsbürger ist und ständig in der Russischen Föderation lebt;

3) ausländische Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Aufenthaltserlaubnis gemeinsam mit ihrem Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) – einem ausländischen Staatsbürger – erhalten;

4) ausländische Staatsbürger, die einen Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) oder ein Kind haben, das in der Ehe mit einem in der Russischen Föderation ständig lebenden Staatsbürger der Russischen Föderation geboren (adoptiert) wurde, oder ein volljähriges Kind, das die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt und ständig in der Russischen Föderation lebt;

5) ausländische Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nach dem Recht eines ausländischen Staates als geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt anerkannt sind und die Aufenthaltserlaubnis gemeinsam mit ihrem Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) – einem ausländischen Staatsbürger – erhalten;

6) ausländische Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nach dem Recht eines ausländischen Staates als geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt anerkannt sind und deren Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger) ein ausländischer Staatsbürger ist und ständig in der Russischen Föderation lebt;

7) verloren mit Wirkung vom 28. Dezember 2024;

7.1) ausländische Staatsbürger, die Verwandte in gerader aufsteigender Linie haben, die auf dem Gebiet der RSFSR oder auf einem Gebiet geboren wurden oder ständig gelebt haben, das zum Russischen Kaiserreich oder zur UdSSR innerhalb der Staatsgrenze der Russischen Föderation gehörte;

8) ausländische Staatsbürger, die selbst oder deren Verwandter in gerader aufsteigender Linie, Adoptivelternteil oder Ehegatte einer illegalen Deportation aus dem Gebiet der Krim-ASSR unterzogen wurde, sowie Verwandte in gerader absteigender Linie, Adoptivkinder oder der Ehegatte dieses ausländischen Staatsbürgers, die eine Rehabilitationsbescheinigung vorlegen, die von einer inneren Behörde, der Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation oder einem Gericht ausgestellt wurde;

9) hochqualifizierte Fachkräfte und ihre Familienangehörigen gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes;

10) ausländische Staatsbürger, die bis zum Tag der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ununterbrochen mindestens ein Jahr lang eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation in einem Beruf (Spezialität, Position) ausgeübt haben, der in die Liste der Berufe (Spezialitäten, Positionen) von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen – qualifizierten Fachkräften, die das Recht auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in der Russischen Föderation ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt haben – aufgenommen ist, die vom föderalen Exekutivorgan genehmigt wurde, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt, und die am Tag der Antragstellung eine solche Tätigkeit ausüben. Während dieses Zeitraums der Ausübung der Erwerbstätigkeit müssen für einen solchen ausländischen Staatsbürger vom Arbeitgeber Versicherungsbeiträge an die Sozialversicherungskasse der Russischen Föderation entrichtet worden sein;

11) ausländische Staatsbürger, die in der Russischen Föderation erfolgreich ein staatlich akkreditiertes Hochschulbildungsprogramm im Vollzeitstudium absolviert haben und ein Diplom über Bildung und Qualifikation mit Auszeichnung erhalten haben;

12) Personen, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhalten, deren Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation aus den in den Punkten 1 und 4 von Teil 1 des Artikels 22 des Föderalgesetzes vom 28. April 2023 Nr. 138-FZ "Über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation" vorgesehenen Gründen beendet wurde;

13) verloren mit Wirkung vom 28. Dezember 2024;

14) Personen, die in Teil 4 des Artikels 16, Teilen 1 und 3 des Artikels 44 des Föderalgesetzes vom 28. April 2023 Nr. 138-FZ "Über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation" genannt sind;

15) ausländische Staatsbürger, die Finalisten oder Gewinner eines gesamtrussischen Wettbewerbs sind, der von der autonomen Non-Profit-Organisation "Russland – Land der Möglichkeiten" durchgeführt wird, und die ein Dokument vorlegen, das ihren Status als Finalist oder Gewinner dieses Wettbewerbs bestätigt;

16) ausländische Staatsbürger, die Fachkräfte im Bereich der Informationstechnologien sind und einen Arbeitsvertrag oder einen zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit einer Organisation geschlossen haben, die im Bereich der Informationstechnologien tätig ist und in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ein Dokument über die staatliche Akkreditierung einer im Bereich der Informationstechnologien tätigen Organisation erhalten hat (mit Ausnahme von Organisationen mit dem Status eines Gebietsansässigen einer technisch-innovativen Sonderwirtschaftszone), sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder (einschließlich adoptierter), Ehegatten der Kinder, Eltern (einschließlich Pflegeeltern), Ehegatten der Eltern, Großmütter, Großväter, Enkel);

17) ausländische Staatsbürger, die Investitionen in der Russischen Föderation getätigt haben, sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder (einschließlich adoptierter), Ehegatten der Kinder, Eltern (einschließlich Pflegeeltern), Ehegatten der Eltern, Großmütter, Großväter, Enkel). Die Kriterien, denen ein ausländischer Staatsbürger, der Investitionen in der Russischen Föderation getätigt hat, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Russischen Föderation ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt entsprechen muss, das Verfahren zur Durchführung der Bewertung der Übereinstimmung eines ausländischen Staatsbürgers, der Investitionen in der Russischen Föderation getätigt hat, mit diesen Kriterien sowie das für diese Bewertung zuständige föderale Exekutivorgan werden von der Regierung der Russischen Föderation bestimmt;

18) ausländische Staatsbürger, die Staatsbürger der Republik Kasachstan, der Republik Moldau oder der Ukraine sind;

19) ausländische Staatsbürger, die im Rahmen internationaler Verträge der Russischen Föderation über die Regelung des Umsiedlungsprozesses und den Schutz der Rechte von Umsiedlern zur ständigen Wohnsitznahme in die Russische Föderation umsiedeln;

20) ausländische Staatsbürger, die während der Durchführung der speziellen Militäroperation einen Vertrag über die Ableistung des Militärdienstes in den Streitkräften der Russischen Föderation oder in militärischen Formationen für die Dauer eines Jahres geschlossen haben (im Folgenden: Militärangehöriger), sowie ihre Familienangehörigen, auch im Falle des Todes des Militärangehörigen. Als Familienangehörige eines Militärangehörigen

gelten sein Ehegatte, seine Kinder (einschließlich adoptierte), seine Eltern (einschließlich Pflegeeltern);

21) ausländische Staatsbürger – Landsleute, die den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation als Repatriant erhalten haben;

22) ausländische Staatsbürger, die den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation – Repatriant – erhalten haben;

23) ausländische Staatsbürger, die ein Kind haben, das die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt und ständig in der Russischen Föderation lebt, und dessen anderer Elternteil die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt, unter der Bedingung, dass gerichtlich bestätigte Tatsachen des gemeinsamen Wohnens dieses ausländischen Staatsbürgers mit diesem Kind auf dem Gebiet der Russischen Föderation und der Beteiligung an dessen Unterhalt und Erziehung oder des gemeinsamen Wohnens dieses ausländischen Staatsbürgers mit der Mutter (dem Vater) eines solchen Kindes auf dem Gebiet der Russischen Föderation und der gemeinsamen Haushaltsführung mit ihr (ihm) für mindestens drei Jahre vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen;

24) ausländische Staatsbürger, die der alleinige Elternteil (Adoptivelternteil) eines Kindes sind, das die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt und ständig in der Russischen Föderation lebt.

2.1. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann von einem in Punkt 1.1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gestellt werden.

3. Die Aufenthaltserlaubnis wird unbefristet erteilt, mit Ausnahme der in den Absätzen vier bis sechs dieses Punktes vorgesehenen Fälle.

Auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder auf dem Gebiet einzelner Subjekte der Russischen Föderation wird die Aufenthaltserlaubnis, sofern die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten bestimmte technische Möglichkeit für ihre Herstellung besteht, in Form einer Karte mit einem elektronischen Informationsträger ausgestellt, der zur Speicherung biometrischer Personendaten des Inhabers (elektronisches Bild des Gesichts einer Person und elektronisches Bild der papillaren Linienmuster von zwei Fingern dieser Person, die zu ihrer Identifizierung geeignet sind) sowie zur Speicherung der Personendaten des Inhabers – Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers – dient. Dieses Dokument kann von staatlichen Organen zur Identifizierung eines ausländischen Staatsbürgers mithilfe biometrischer Personendaten in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren verwendet werden.

Die Bestimmung von Absatz zwei dieses Punktes gilt nicht für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Staatenlosen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird einem Staatenlosen für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis in Form einer Karte mit elektronischem Informationsträger wird für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt.

Die Aufenthaltserlaubnis für einen hochqualifizierten Fachmann und seine in Unterpunkt 9 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Familienangehörigen wird für die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ausgestellt, die dem genannten hochqualifizierten Fachmann erteilt wurde.

Eine Aufenthaltserlaubnis ohne Befristung wird einem hochqualifizierten Fachmann, der mindestens zwei Jahre lang in dieser Eigenschaft eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ausgeübt hat, und seinen Familienangehörigen erteilt, unter der Bedingung, dass dieser hochqualifizierte Fachmann und seine Familienangehörigen in der Russischen Föderation auf der Grundlage der gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes erhaltenen Aufenthaltserlaubnis leben. Während dieses Zeitraums der Ausübung der Erwerbstätigkeit müssen für einen solchen hochqualifizierten Fachmann vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) Steuern gemäß dem Steuerrecht der Russischen Föderation berechnet, einbehalten und an das Haushaltssystem der Russischen Föderation abgeführt worden sein.

4. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird von einem ausländischen Staatsbürger beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen eingereicht.

Ein ausländischer Staatsbürger, der einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gestellt hat, unterzieht sich am Ort der Antragstellung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung, mit Ausnahme der durch Föderalgesetz vorgesehenen Fälle. Einem ausländischen Staatsbürger, der sich der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung unterzogen hat, wird das in Absatz neun von Punkt 13 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Dokument ausgestellt, das die Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung bestätigt, wenn ein solches Dokument zuvor nicht ausgestellt wurde.

5. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird frühestens acht Monate nach dem ersten Jahr des Aufenthalts in der Russischen Föderation auf der Grundlage einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt und spätestens vier Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gestellt. Diese Regel gilt nicht für die in Punkt 2 dieses Artikels genannten Personen.

5.1. Ein ausländischer Staatsbürger unterzieht sich zum Erhalt der Aufenthaltserlaubnis einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen, auf Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, sowie auf die durch das Humane Immundefizienzvirus verursachte Krankheit (HIV-Infektion), mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Die ärztliche Untersuchung wird gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Das höchste

Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Punkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind.

5.2. Für die in den Unterpunkten 21 und 22 von Punkt 2 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger gilt:

1) der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bei der diplomatischen Vertretung oder dem konsularischen Büro der Russischen Föderation in dem Staat gestellt werden, in dem der Antrag auf Teilnahme am staatlichen Programm zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation gestellt wurde;

2) die Aufenthaltserlaubnis wird vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem für die Umsiedlung im Rahmen des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation gewählten Subjekt der Russischen Föderation nach Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung sowie nach Vorlage der medizinischen Dokumente, die die Durchführung der in Punkt 5.1 dieses Artikels vorgesehenen ärztlichen Untersuchung durch den ausländischen Staatsbürger bestätigen, ausgestellt.

6. Die Aufenthaltserlaubnis ist auszutauschen in folgenden Fällen:

1) Erreichen des vierzehnten, zwanzigsten und fünfundvierzigsten Lebensjahres durch den ausländischen Staatsbürger, mit Ausnahme der in den Absätzen vier bis sechs von Punkt 3 dieses Artikels vorgesehenen Fälle;

2) Änderung des Familiennamens, Vornamens, der Angaben zum Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und/oder -ort, der Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Staatsbürger in der festgelegten Weise;

3) Geschlechtsänderung;

4) Ungültigkeit der Aufenthaltserlaubnis für die weitere Verwendung aufgrund von Abnutzung, Beschädigung oder anderen Gründen;

5) Feststellung einer Ungenauigkeit oder eines Fehlers in den in der Aufenthaltserlaubnis gemachten Eintragungen zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und/oder -ort;

6) Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis in den in den Absätzen vier bis sechs von Punkt 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

7. Der Antrag auf Austausch der Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers wird beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation spätestens einen Monat nach Eintritt der in den Unterpunkten 1, 4 und 5 von Punkt 6 dieses Artikels genannten Umstände und spätestens zehn Tage nach Erhalt eines Ausweisdokuments durch den ausländischen Staatsbürger im Falle des Eintritts der in den Unterpunkten 2 und 3 von Punkt 6 dieses Artikels genannten Umstände gestellt.

Der Antrag auf Austausch der Aufenthaltserlaubnis eines Staatenlosen wird beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt

spätestens einen Monat nach Eintritt der in Punkt 6 dieses Artikels genannten Umstände gestellt.

8. Die Aufenthaltserlaubnis enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname (geschrieben in Buchstaben des russischen und lateinischen Alphabets), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des ausländischen Staatsbürgers, Nummer und Datum der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis (in den durch dieses Föderalgesetz vorgesehenen Fällen), Name des Exekutivorgans, das die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, und wird in Form eines Dokuments nach dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigten Formular ausgestellt.

9. Die Aufenthaltserlaubnis, die einem Staatenlosen auf einen ab dem 1. Januar 2013 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, enthält einen elektronischen Informationsträger zur Speicherung der in Punkt 8 dieses Artikels genannten Personendaten des Inhabers sowie zur Speicherung biometrischer Personendaten des Inhabers (elektronisches Bild des Gesichts einer Person und elektronisches Bild der papillaren Linienmuster der Zeigefinger dieser Person).

Zur Gewinnung der auf den elektronischen Informationsträger zu schreibenden biometrischen Personendaten eines Staatenlosen unterliegt die Person, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, oder die Person, für die ein solcher Antrag gestellt wurde, der digitalen Fotografierung, und eine Person, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, auch dem Scannen der papillaren Linienmuster ihrer Zeigefinger, die im territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten durchgeführt werden. Falls das Scannen der papillaren Linienmuster der Zeigefinger eines Staatenlosen nicht möglich ist, wird das Scannen der papillaren Linienmuster anderer Finger seiner Hände durchgeführt.

Die Anforderungen an das elektronische Bild des Gesichts einer Person und das elektronische Bild der papillaren Linienmuster der Finger werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Informationstechnologien wahrnimmt, und mit dem zuständigen föderalen Exekutivorgan für den Schutz der Rechte der Subjekte von Personendaten festgelegt.

Die territorialen Organe des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten verarbeiten die Personendaten von Staatenlosen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt haben, und von Staatenlosen, für die ein solcher Antrag gestellt wurde, in dem Umfang, der für die Ausstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, gemäß dem Recht der Russischen Föderation.

Das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten führt eine Aufzeichnung der Aufenthaltserlaubnisse, die Staatenlosen ausgestellt wurden und einen elektronischen Informationsträger enthalten, sowie der Personendaten ihrer Inhaber im staatlichen Informationssystem der Migrationsregistrierung. Die Bedingungen für die Speicherung und Nutzung dieser Daten, die im staatlichen Informationssystem der Migrationsregistrierung enthalten sind, werden in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bestimmt.

10. Das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, zum Austausch der Aufenthaltserlaubnis, die Formulare der Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auf Austausch der Aufenthaltserlaubnis, die Frist für die Prüfung solcher Anträge und das

Verfahren für die Einreichung der Anträge in Form elektronischer Dokumente unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen in Unterpunkt 10 von Punkt 2 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger wird unter Vorlage von Dokumenten gestellt, die das Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung, Qualifikation oder besonderen Kenntnisse sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch diesen ausländischen Staatsbürger in der Russischen Föderation belegen: Arbeitsbuch (Kopie des Arbeitsbuchs, beglaubigt durch den Arbeitgeber in der festgelegten Weise), und/oder Angaben über die Erwerbstätigkeit, die in der gesetzlich festgelegten Weise erstellt wurden, und/oder Arbeitsvertrag oder zivilrechtlicher Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen), Angaben über den Stand des individuellen Personenkontos der versicherten Person, die vom territorialen Organ des Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation in der vom Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation genehmigten Form vorgelegt werden.

Die Liste der Dokumente, die gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, dem Antrag auf Austausch einer Aufenthaltserlaubnis vorzulegen sind, auch in Form eines elektronischen Dokuments, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

11. Ein ständig in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweils nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis eine Mitteilung über die Bestätigung seines Aufenthalts in der Russischen Föderation beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an seinem Wohnort (bei fehlendem Wohnort – am Aufenthaltsort) oder durch Zusendung per Einschreiben mit Rückschein oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen einzureichen.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Mitteilung von dem ausländischen Staatsbürger zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Ablauf des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis, unter Beifügung von Dokumenten, die die Unmöglichkeit der fristgerechten Einreichung dieser Mitteilung bestätigen, eingereicht werden. Dokumente, die die Unmöglichkeit der fristgerechten Einreichung dieser Mitteilung bestätigen, können in Form elektronischer Dokumente vorgelegt werden.

12. In die in Punkt 11 dieses Artikels genannte Mitteilung werden folgende Angaben aufgenommen:

1) Name des in der Russischen Föderation ständig lebenden ausländischen Staatsbürgers, einschließlich seines Familiennamens, seines Vornamens, seines Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden);

2) Anschrift des Wohnorts (bei fehlendem Wohnort – Anschrift des Aufenthaltsorts) des ausländischen Staatsbürgers;

3) Ort (Orte) der Beschäftigung und Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den ausländischen Staatsbürger im Laufe des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis;

4) Zeitraum des Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers außerhalb der Russischen Föderation im Laufe des nächsten Jahres ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis (unter Angabe der Ausreisestaaten);

5) Höhe und Quellen des Einkommens des ausländischen Staatsbürgers für das nächste Jahr ab dem Datum des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis.

13. Die in Punkt 11 dieses Artikels genannte Mitteilung wird von dem ausländischen Staatsbürger unter Vorlage seines Ausweisdokuments, das von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, und der Aufenthaltserlaubnis beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder durch Zusendung per Einschreiben mit Rückschein oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen eingereicht, mit Ausnahme der in Punkt 14 dieses Artikels vorgesehenen Fälle.

14. Nach Ablauf jedes fünften Jahres des ständigen Aufenthalts in der Russischen Föderation wird die in Punkt 11 dieses Artikels genannte Mitteilung von dem ausländischen Staatsbürger nur persönlich direkt beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht.

15. Die Form und das Verfahren für die Einreichung der in Punkt 11 dieses Artikels genannten Mitteilung sowie die Liste der Dokumente, die die in Punkt 12 dieses Artikels genannten Angaben bestätigen, werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

16. Bei der Einreichung der in Punkt 11 dieses Artikels genannten Mitteilung ist es nicht zulässig, von dem ausländischen Staatsbürger die Vorlage von in Punkt 12 dieses Artikels nicht genannten Angaben sowie von Dokumenten zu verlangen, die nicht in die in Punkt 15 dieses Artikels vorgesehene Liste aufgenommen sind.

## **Artikel 9. Gründe für die Verweigerung der Erteilung oder die Annullierung einer Aufenthaltserlaubnis**

1. Eine Aufenthaltserlaubnis wird einem ausländischen Staatsbürger nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis wird annulliert, wenn dieser ausländische Staatsbürger:

1) sich für eine gewaltsame Änderung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation ausspricht oder durch andere Handlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Russischen Föderation oder der Bürger der Russischen Föderation darstellt;

2) terroristische (extremistische) Akte finanziert, plant, solche Akte unterstützt oder begeht oder durch andere Handlungen terroristische (extremistische) Aktivitäten unterstützt;

3) innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde oder innerhalb von zehn Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wiederholt (zwei oder mehr Male) einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von

der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde;

4) gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder wissentlich falsche Angaben über sich gemacht hat;

5) durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens oder wegen eines Verbrechens im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, verurteilt wurde;

6) eine nicht getilgte oder nicht entfernte Vorstrafe wegen der Begehung eines schweren oder besonders schweren Verbrechens auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder außerhalb ihrer Grenzen hat, das nach Föderalgesetz als solches anerkannt wird;

7) innerhalb eines Jahres wiederholt (zwei oder mehr Male) administrativ zur Verantwortung gezogen wurde wegen der Begehung einer Ordnungswidrigkeit, die einen Angriff auf die öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit darstellt oder gegen die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) von ausländischen Staatsbürgern in der Russischen Föderation oder die Ordnung der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation verstößt, oder eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln, psychotropen Substanzen und deren Analoga oder Vorläuferstoffen, Pflanzen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, sowie deren Teilen, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen oder deren Vorläufer enthalten, begangen hat;

8) keine Beweise für die Möglichkeit vorlegen kann, sich und seine Familienangehörigen in der Russischen Föderation innerhalb des Existenzminimums ohne staatliche Hilfe zu versorgen, mit Ausnahme des Falles, dass der ausländische Staatsbürger als erwerbsunfähig anerkannt ist;

9) nach Ablauf von drei Jahren nach der Einreise keine Wohnung in der Russischen Föderation auf den im Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Grundlagen besitzt;

10) aus der Russischen Föderation in einen ausländischen Staat zur ständigen Wohnsitznahme ausgewandert ist;

11) sich insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres außerhalb der Russischen Föderation aufgehalten hat, mit Ausnahme von Fällen, in denen keine Möglichkeit bestand, das Gebiet des ausländischen Staates aus Gründen zu verlassen, die mit der Notwendigkeit einer Notfallbehandlung, einer schweren Erkrankung dieses ausländischen Staatsbürgers oder dem Tod seines nahen Verwandten, der zum Zeitpunkt des Todes im ausländischen Staat lebte, zusammenhängen, sowie von Fällen des Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers außerhalb der Russischen Föderation aus dienstlicher Notwendigkeit;

12) zuvor eine Ehe mit einem Staatsbürger der Russischen Föderation geschlossen hat, die als Grundlage für den Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt diente, die die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, und diese Ehe aufgelöst oder vom Gericht für ungültig erklärt wurde;

13) Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neue potenziell gefährliche psychoaktive Substanzen konsumiert, oder an einer der Infektionskrankheiten leidet, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen, oder kein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) besitzt, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle, oder die aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellten medizinischen Dokumente und das Zertifikat nicht vorgelegt hat;

14) einen Antrag auf Annullierung der ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis gestellt hat;

15) in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nicht kontinuierlich über die Bestätigung seines Aufenthalts in der Russischen Föderation informiert hat.

2. Neben den in Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis wird annulliert, wenn in der festgelegten Weise eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation, auch im Falle der Aussetzung der Wirkung einer solchen Entscheidung, oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation getroffen wird.

3. Verloren mit Wirkung vom 23. Juli 2013.

4. Die in Punkt 27 des Artikels 13.2 dieses Föderalgesetzes genannte Aufenthaltserlaubnis wird in den in den Unterpunkten 1-7 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie nach Ablauf der in Absatz drei von Punkt 11 des Artikels 13.2 dieses Föderalgesetzes festgelegten Frist annulliert.

5. Eine Aufenthaltserlaubnis, die einem ausländischen Staatsbürger erteilt wurde, der den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers dieses staatlichen Programms erhalten hat, wird in den in den Unterpunkten 1-7, 10, 11, 14, 15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie im Falle des Verlusts des entsprechenden Status annulliert.

6. Eine Aufenthaltserlaubnis, die gemäß Unterpunkt 4, 23 oder 24 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes einem ausländischen Staatsbürger erteilt wurde, der ein Kind hat, das die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzt und ständig in der Russischen Föderation lebt, wird annulliert, wenn dieser ausländische Staatsbürger durch rechtskräftiges Gerichtsurteil die elterlichen Rechte in Bezug auf ein solches Kind verloren hat oder in den elterlichen Rechten beschränkt wurde, oder die Adoption aufgehoben wurde, oder die Angaben über diesen ausländischen Staatsbürger aus der Geburtsurkunde eines solchen Kindes gestrichen wurden.

7. Die Aufenthaltserlaubnis eines in Unterpunkt 10 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürgers wird in den in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie dann annulliert, wenn der ausländische Staatsbürger innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach Auflösung des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen)

keinen neuen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) in einem Beruf (Spezialität, Position) abgeschlossen hat, der in die Liste der Berufe (Spezialitäten, Positionen) von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen – qualifizierten Fachkräften, die das Recht auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis in der Russischen Föderation ohne vorherige Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt haben – aufgenommen ist, die vom föderalen Exekutivorgan genehmigt wurde, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt.

8. Eine Aufenthaltserlaubnis wird einem in Unterpunkt 8 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger nicht erteilt in den in den Unterpunkten 1-7, 12, 13, 15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen, und eine zuvor einem solchen ausländischen Staatsbürger erteilte Aufenthaltserlaubnis wird in den in den Unterpunkten 1-7, 10-15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen annulliert.

8.1. Eine Aufenthaltserlaubnis wird einem in Unterpunkt 7.1 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger nicht erteilt, und eine zuvor einem solchen ausländischen Staatsbürger erteilte Aufenthaltserlaubnis wird in den in den Unterpunkten 1-7, 10, 11, 13-15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen annulliert.

8.2. Im Falle der Annullierung einer zuvor einem Staatenlosen erteilten Aufenthaltserlaubnis wird dieser Person eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation in dem in Artikel 5.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren ausgestellt.

8.3. Die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers und seiner in Unterpunkt 16 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten Familienangehörigen wird in den in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie dann annulliert, wenn der ausländische Staatsbürger, der Fachkraft im Bereich der Informationstechnologien ist, innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach Auflösung des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit einer Organisation, die im Bereich der Informationstechnologien tätig ist und in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ein Dokument über die staatliche Akkreditierung einer im Bereich der Informationstechnologien tätigen Organisation erhalten hat (mit Ausnahme von Organisationen mit dem Status eines Gebietsansässigen einer technisch-innovativen Sonderwirtschaftszone), keinen neuen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit einer solchen Organisation abgeschlossen hat, oder wenn die staatliche Akkreditierung einer solchen Organisation annulliert wurde.

8.4. Eine Aufenthaltserlaubnis wird einem in Unterpunkt 17 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger und seinen Familienangehörigen nicht erteilt in den in den Unterpunkten 1-8 und 13 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie für den Fall, dass der ausländische Staatsbürger nicht den von der Regierung der Russischen Föderation gemäß Unterpunkt 17 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes festgelegten Kriterien entspricht.

Eine Aufenthaltserlaubnis, die gemäß Unterpunkt 17 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes einem ausländischen Staatsbürger und seinen Familienangehörigen erteilt wurde, wird in den in den Unterpunkten 1-8, 10 und 13-15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen annulliert.

8.4-1. Eine Aufenthaltserlaubnis wird einem in Unterpunkt 20 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannten ausländischen Staatsbürger und seinen Familienangehörigen nicht erteilt, und eine zuvor einem solchen ausländischen Staatsbürger und seinen Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis wird in den in den Unterpunkten 1-7, 10-15 von Punkt 1 und in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen sowie dann annulliert, wenn beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Mitteilung des Amtsträgers eingeht, der vom Leiter des für Verteidigung oder Verhütung von Notfällen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen zuständigen föderalen Exekutivorgans ermächtigt wurde, über die vorzeitige Entlassung des ausländischen Staatsbürgers aus dem Militärdienst aus den in den Unterpunkten "d", "d.1", "d.2", "e", "e.1" und "s" von Punkt 1, den Unterpunkten "v", "d", "e.1", "k" und "l" von Punkt 2 und Punkt 6 des Artikels 51 des Föderalgesetzes vom 28. März 1998 Nr. 53-FZ "Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst" vorgesehenen Gründen.

Der Amtsträger, der vom Leiter des für Verteidigung oder Verhütung von Notfällen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen zuständigen föderalen Exekutivorgans ermächtigt wurde, informiert das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die vorzeitige Entlassung des ausländischen Staatsbürgers aus dem Militärdienst innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum der Entlassung.

Die Form der Mitteilung wird vom für Verteidigung oder Verhütung von Notfällen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen zuständigen föderalen Exekutivorgan im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

8.5. Falls im Zeitraum nach der Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger und vor dem Erhalt dieser Aufenthaltserlaubnis durch diesen ausländischen Staatsbürger die in den Punkten 1, 2, 6, 7, 8 und 8.1 dieses Artikels vorgesehenen Gründe festgestellt werden, wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, und die getroffene Entscheidung wird aufgehoben.

8.6. Eine einem ausländischen Staatsbürger erteilte Aufenthaltserlaubnis gilt als ungültig, wenn dieser ausländische Staatsbürger die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation erworben hat.

8.7. Im Falle einer Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das eine solche Entscheidung getroffen hat, diesem ausländischen Staatsbürger eine Mitteilung über die entsprechende Entscheidung aus oder sendet ihm diese Mitteilung in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung öffentlicher Informations- und Telekommunikationsnetze, einschließlich des Internets und des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen, oder in der festgelegten Weise per Postsendung zu.

8.8. Die Entscheidung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis kann von diesem ausländischen Staatsbürger innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die entsprechende Entscheidung beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer solchen Mitteilung vor Gericht angefochten werden. Die Information über die vom

föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten getroffene Entscheidung über die Beschwerde dieses ausländischen Staatsbürgers wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach dieser Entscheidung an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, und an diesen ausländischen Staatsbürger übermittelt.

8.9. Falls das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Entscheidung seines territorialen Organs über die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger oder über die Annullierung einer ihm zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis aufgehoben hat, stellt das genannte territoriale Organ innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Aufhebung der entsprechenden Entscheidung diesem ausländischen Staatsbürger die Aufenthaltserlaubnis aus (stellt sie wieder her).

9. Die Form der Entscheidung über die Annullierung einer Aufenthaltserlaubnis und das Verfahren zu ihrer Annahme werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

### **Artikel 9.1. Ausweisungsregime**

1. Das Ausweisungsregime findet auf einen ausländischen Staatsbürger ab dem Tag der Eintragung von Angaben über ihn in das in Artikel 31.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Register der kontrollierten Personen Anwendung.

2. Die Anwendung des Ausweisungsregimes in Bezug auf einen ausländischen Staatsbürger endet mit dem Tag der Löschung der Angaben über ihn aus dem Register der kontrollierten Personen gemäß Punkt 7 des Artikels 31.2 dieses Föderalgesetzes.

3. Das Verfahren für die Organisation der Arbeit des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und seiner territorialen Organe bei der Anwendung des Ausweisungsregimes gemäß diesem Föderalgesetz wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

4. Ein ausländischer Staatsbürger, auf den das Ausweisungsregime angewendet wird (im Folgenden: kontrollierte Person), hat das Recht:

1) auf seinen Antrag hin von den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, deren Amtsträgern Informationen zu erhalten, die die Gründe für die Anwendung des Ausweisungsregimes enthalten und deren Erteilung nicht durch Föderalgesetze verboten ist;

2) sich mit den von den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, deren Amtsträgern in Bezug auf ihn getroffenen Entscheidungen über die Anwendung von Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration im Rahmen des Ausweisungsregimes vertraut zu machen;

3) Entscheidungen (Handlungen (Unterlassungen) des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs und deren Amtsträger (im Folgenden: Amtsträger eines Inneren Organs), die im Zusammenhang mit der Anwendung des Ausweisungsregimes, einschließlich der Festlegung von Beschränkungsmaßnahmen, und der Anwendung von Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration im Rahmen des Ausweisungsregimes getroffen (vorgenommen) wurden und die

Rechte der kontrollierten Person verletzen, bei der übergeordneten Behörde, dem übergeordneten Amtsträger des Inneren Organs oder vor Gericht in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren anzufechten.

5. Die kontrollierte Person ist verpflichtet:

1) innerhalb der festgesetzten Frist bei einem Amtsträger des Inneren Organs zu erscheinen, wenn ihr eine Vorladung zugestellt (übermittelt) wird, deren Form und Zustellungs-(Übermittlungs-)verfahren vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt werden;

2) die Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen und die in diesem Artikel festgelegten Verbote und Beschränkungen einzuhalten;

3) das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren, auch in elektronischer Form, zu informieren:

- über ihren Aufenthaltsort, auch durch Übermittlung von Informationen mit einem fotografischen Bild mit Geolokalisierungsvermerk, wenn ein persönliches Erscheinen beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nicht möglich ist;

- über das Entstehen von Umständen, die eine rechtzeitige selbstständige Ausreise aus der Russischen Föderation behindern;

- über einen Wechsel des Aufenthaltsorts ohne Genehmigung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Falle des Eintritts von Umständen höherer Gewalt;

- über Datum, Ort und Route der geplanten selbstständigen Ausreise aus der Russischen Föderation.

6. Im Falle der wiederholten (zweimaligen oder mehrfachen) Nichterfüllung der in Punkt 5 dieses Artikels festgelegten Pflichten durch die kontrollierte Person werden in Bezug auf die kontrollierte Person Entscheidungen über die Abschiebung und die Unterbringung in einer Spezialeinrichtung in dem in Punkt 9.3 des Artikels 31 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren getroffen. Wenn solche Entscheidungen bereits früher in Bezug auf einen ausländischen Staatsbürger ergangen sind, werden sie nicht erneut getroffen. Die Vollstreckung der Abschiebungsentscheidung gegen eine kontrollierte Person, für die eine Entscheidung über die Beschränkung der Ausreise aus der Russischen Föderation vorliegt, wird bis zur Aufhebung einer solchen Entscheidung ausgesetzt.

7. Die Kontrolle über den Aufenthalt der kontrollierten Person in der Russischen Föderation wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und seinem territorialen Organ am Wohnort, Aufenthaltsort oder tatsächlichen Aufenthaltsort der kontrollierten Person unter Anwendung der in Artikel 31.1 dieses Föderalgesetzes festgelegten Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration ausgeübt.

## **Artikel 10. Dokumente, die die Identität eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation nachweisen**

1. Dokumente, die die Identität eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation nachweisen, sind der Pass des ausländischen Staatsbürgers oder ein anderes Dokument, das durch Föderalgesetz festgelegt oder gemäß einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation als Dokument anerkannt wird, das die Identität eines ausländischen Staatsbürgers nachweist.
2. Dokumente, die die Identität eines Staatenlosen in der Russischen Föderation nachweisen, sind:
  - 1) ein von einem ausländischen Staat ausgestelltes Dokument, das gemäß einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation als Dokument anerkannt wird, das die Identität eines Staatenlosen nachweist;
  - 2) die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt;
    - 2.1) die vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation;
  - 3) die Aufenthaltserlaubnis;
  - 4) andere durch Föderalgesetz vorgesehene oder gemäß einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation als Dokumente anerkannte Dokumente, die die Identität eines Staatenlosen nachweisen.

#### **Artikel 10.1. Identitätsfeststellung eines ausländischen Staatsbürgers, der kein gültiges Ausweisdokument besitzt**

1. Die Identitätsfeststellung eines ausländischen Staatsbürgers, der sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhält und kein gültiges Ausweisdokument besitzt, sowie in anderen durch das Recht der Russischen Föderation oder einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen erfolgt auf Initiative des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs oder auf Antrag des ausländischen Staatsbürgers auf Identitätsfeststellung.

Die Identitätsfeststellung eines ausländischen Staatsbürgers erfolgt auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren.

2. Der ausländische Staatsbürger gibt in dem auf einem Formblatt ausgefertigten Antrag auf Identitätsfeststellung seine personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), Geburtsdatum und -ort) sowie den Zweck, die Umstände und das Datum der Einreise in die Russische Föderation an. Für die Durchführung des Identitätsfeststellungsverfahrens werden zusammen mit diesem Antrag die beim ausländischen Staatsbürger vorhandenen Originale von Dokumenten, die seine personenbezogenen Daten enthalten, und/oder deren Kopien vorgelegt. Zu diesen Dokumenten gehören ein ungültiges Ausweisdokument, die Geburtsurkunde, ein Dokument über die Änderung des Familiennamens, Vornamens und/oder Vatersnamens oder anderer personenbezogener Daten, ein Dokument über den Abschluss (die Auflösung) der Ehe, ein Bildungsdokument, der Militärausweis, das Arbeitsbuch und/oder die in der gesetzlich festgelegten Weise erstellten Angaben über die Erwerbstätigkeit, der Rentenausweis, der

Führerschein, die Bescheinigung über die Entlassung aus der Haftanstalt, andere Dokumente, die personenbezogene Daten des Antragstellers enthalten.

3. Über die Annahme des Antrags eines ausländischen Staatsbürgers auf Identitätsfeststellung zur Prüfung wird dem ausländischen Staatsbürger eine Bescheinigung nach festgelegtem Formular mit einem Lichtbild zusammen mit einem Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Dokumente ausgehändigt.

4. Für Zwecke der Identitätsfeststellung eines ausländischen Staatsbürgers ist das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten berechtigt:

1) von dem ausländischen Staatsbürger die schriftliche Erteilung von Informationen zu verlangen, die für die Feststellung seiner Identität erforderlich sind;

2) entsprechende Überprüfungen durchzuführen, Personen, die der ausländische Staatsbürger als Zeugen benannt hat, an dessen Wohnort oder Aufenthaltsort zu befragen sowie seine Identifizierung anhand von Zeugenaussagen durchzuführen;

3) Angaben über ausländische Staatsbürger zu nutzen, die im staatlichen Informationssystem der Migrationsregistrierung enthalten sind;

4) daktyloskopische Informationen zu nutzen, die bei der Durchführung der staatlichen daktyloskopischen Registrierung gewonnen wurden;

5) Anfragen an diplomatische Vertretungen oder konsularische Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, an internationale Organisationen zu senden.

5. Die Befragung von Personen, die der ausländische Staatsbürger als Zeugen benannt hat, wird von einem Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung werden in einem Protokoll der Zeugenbefragung festgehalten, in dem Ort und Zeit der Befragung, die Dienststellung, der Familienname, Vorname, Vatersname der befragenden Person, die personenbezogenen Daten des Zeugen sowie das Ausweisdokument des Zeugen angegeben werden.

6. Das Protokoll der Zeugenbefragung wird dem an der Befragung beteiligten Zeugen zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Zeuge kann in das Protokoll Anmerkungen zu dessen Ergänzung und Berichtigung einbringen, die durch seine Unterschrift bestätigt werden. Das Protokoll wird von dem es erstellenden Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und dem an der Befragung beteiligten Zeugen unterzeichnet. Im Falle der Weigerung des Zeugen, das Protokoll zu unterzeichnen, nimmt der Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten einen entsprechenden Vermerk im Protokoll vor und bestätigt diesen mit seiner Unterschrift.

7. Zur Identifizierung des ausländischen Staatsbürgers führt der Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten diesen den Zeugen vor, die zuvor Angaben über sich selbst sowie über die Umstände der Bekanntschaft mit diesem ausländischen Staatsbürger gemacht haben.

8. Der ausländische Staatsbürger wird zur Identifizierung zusammen mit anderen Personen vorgeführt, die ihm nach Möglichkeit äußerlich ähnlich sind. Die Gesamtzahl der zur Identifizierung vorgeführten Personen muss mindestens drei betragen. Vor Beginn der Identifizierung wird der ausländische Staatsbürger aufgefordert, einen beliebigen Platz unter den zur Identifizierung vorgeführten Personen einzunehmen, worüber im

Identifizierungsprotokoll ein entsprechender Vermerk gemacht wird. Falls eine unmittelbare Identifizierung des ausländischen Staatsbürgers nicht möglich ist, kann eine Identifizierung anhand seines Lichtbildes durchgeführt werden, das gleichzeitig mit Lichtbildern anderer Personen vorgeführt wird, die der zu identifizierenden Person nach Möglichkeit äußerlich ähnlich sind. Die Anzahl der Lichtbilder muss mindestens drei betragen. Wenn die identifizierende Person auf eine der zur Identifizierung vorgeführten Personen oder auf eines der Lichtbilder hingewiesen hat, wird sie aufgefordert zu erklären, anhand welcher Merkmale oder Besonderheiten sie diese Person identifiziert hat, sowie den Familiennamen, Vornamen und Vatersnamen der identifizierten Person mitzuteilen.

9. Über das Ergebnis der Identifizierung wird ein Identifizierungsprotokoll erstellt, in dem Ort und Datum der Identifizierung, die Dienststellung, der Familienname und die Initialen der das Protokoll erstellenden Person, die Familiennamen, Vornamen, Vatersnamen der an der Identifizierung beteiligten Personen und erforderlichenfalls deren Wohnanschriften (Aufenthaltsanschriften) und andere Angaben über sie angegeben werden.

10. Das Identifizierungsprotokoll wird allen an der Identifizierung beteiligten Personen zur Einsichtnahme vorgelegt. Diese Personen können in das Protokoll Anmerkungen zu dessen Ergänzung und Berichtigung einbringen, die durch ihre Unterschriften bestätigt werden müssen.

11. Das Identifizierungsprotokoll wird von dem es erstellenden Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten sowie von den an der Identifizierung beteiligten Personen unterzeichnet. Im Falle der Weigerung einer an der Identifizierung beteiligten Person, das Protokoll zu unterzeichnen, nimmt der Mitarbeiter des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten einen entsprechenden Vermerk im Protokoll vor und bestätigt diesen mit seiner Unterschrift.

12. Auf der Grundlage der durchgeführten Überprüfungen, der Zeugenbefragung und der Identifizierung erstellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Schlussfolgerung über die Identitätsfeststellung des ausländischen Staatsbürgers, die vom Leiter dieses territorialen Organs unterzeichnet wird. Die Originale der vom ausländischen Staatsbürger für die Durchführung des Identitätsfeststellungsverfahrens vorgelegten Dokumente werden dem ausländischen Staatsbürger zurückgegeben. Eine Kopie der Schlussfolgerung des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Identitätsfeststellung des ausländischen Staatsbürgers wird diesem ausländischen Staatsbürger innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erstellung dieser Schlussfolgerung ausgehändigt (übermittelt).

Einem ausländischen Staatsbürger, der keine gültigen Ausweisdokumente besitzt, wird, wenn festgestellt wird, dass diese Person die Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates besitzt, oder wenn ein Staat festgestellt wird, der bereit ist, einen Staatenlosen aufzunehmen, eine Bescheinigung nach festgelegtem Formular mit einem Lichtbild für die Reise zur diplomatischen Vertretung des entsprechenden ausländischen Staates in der Russischen Föderation ausgestellt.

Die Form des Antrags auf Ausstellung der Bescheinigung für die Reise zur diplomatischen Vertretung eines ausländischen Staates in der Russischen Föderation, die Form einer solchen Bescheinigung und das Verfahren zu ihrer Ausstellung werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

13. Die Frist für die Durchführung des Identitätsfeststellungsverfahrens für einen ausländischen Staatsbürger darf drei Monate nicht überschreiten. Falls von diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, internationalen Organisationen keine Antworten auf die Anfragen des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingehen, kann die Frist für die Durchführung des Identitätsfeststellungsverfahrens für den ausländischen Staatsbürger durch Entscheidung des Leiters dieses territorialen Organs einmalig verlängert werden, jedoch um nicht mehr als drei Monate.

Falls innerhalb der Frist, um die die Frist für die Durchführung des Identitätsfeststellungsverfahrens für den ausländischen Staatsbürger verlängert wurde, keine Antworten eingehen, wird die Schlussfolgerung über die Identitätsfeststellung des ausländischen Staatsbürgers auf der Grundlage der bis zum Ablauf dieser Frist vorliegenden Daten erstellt.

14. Die Formblätter des Antrags auf Identitätsfeststellung, der Bescheinigung über die Annahme des Antrags auf Identitätsfeststellung zur Prüfung, des Protokolls der Zeugenbefragung, des Identifizierungsprotokolls und der Schlussfolgerung über die Identitätsfeststellung des ausländischen Staatsbürgers werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

## **Artikel 11. Freizügigkeit ausländischer Staatsbürger innerhalb der Russischen Föderation**

1. Ausländische Staatsbürger haben das Recht auf Freizügigkeit zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken innerhalb der Russischen Föderation auf der Grundlage von Dokumenten, die ihnen gemäß diesem Föderalgesetz ausgestellt oder ausgefertigt wurden, mit Ausnahme des Besuchs von Gebieten, Organisationen und Objekten, für deren Einreise gemäß Föderalgesetzen eine Sondergenehmigung erforderlich ist, und der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle.

Die Liste der Gebiete, Organisationen und Objekte, für deren Einreise ausländische Staatsbürger eine Sondergenehmigung benötigen, wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

1.1. Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

2. Ein vorübergehend in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger ist nicht berechtigt, seinen Wohnort innerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet ihm der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist, nach eigenem Willen zu ändern.

Ein vorübergehend in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger ist nicht berechtigt, seinen Wohnort außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation zu wählen, in dem ihm die Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erteilt wurde.

Die Wirkung der Absätze eins und zwei dieses Punktes erstreckt sich nicht auf einen vorübergehend in der Russischen Föderation lebenden ausländischen Staatsbürger, der seinen Wohnort innerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet ihm der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist, oder außerhalb dieses Subjekts der Russischen Föderation wählt, im Zusammenhang mit dem Erhalt des Status eines Teilnehmers (Familienangehörigen eines Teilnehmers) des staatlichen Programms zur Unterstützung der

freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder im Zusammenhang mit dem Umzug dieses ausländischen Staatsbürgers an einen neuen Wohnort eines in Unterpunkt 4 von Punkt 3 des Artikels 6 dieses Föderalgesetzes genannten Staatsbürgers der Russischen Föderation oder im Zusammenhang mit der Änderung des Dienstortes des ausländischen Staatsbürgers, dessen Ableistung Grundlage für den Erhalt der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt war, oder im Zusammenhang mit dem Umzug eines Militärangehörigen und/oder seiner Familienangehörigen an einen neuen Dienstort des Militärangehörigen.

3. Ausländischen Staatsbürgern – Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen und Arbeitnehmern konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, Mitarbeitern internationaler Organisationen sowie in der Russischen Föderation akkreditierten ausländischen Journalisten wird das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Russischen Föderation auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt, mit Ausnahme der in Punkt 1 dieses Artikels vorgesehenen Beschränkungen.

## **Artikel 12. Verhältnis ausländischer Staatsbürger zum Wahlrecht**

1. Ausländische Staatsbürger in der Russischen Föderation haben nicht das Recht, in föderale Staatsgewaltorgane, in Staatsgewaltorgane der Subjekte der Russischen Föderation zu wählen und gewählt zu werden, sowie an einem Referendum der Russischen Föderation und Referenden der Subjekte der Russischen Föderation teilzunehmen.

2. Ständig in der Russischen Föderation lebende ausländische Staatsbürger haben in den durch Föderalgesetze vorgesehenen Fällen und nach dem dort vorgesehenen Verfahren das Recht, in Organe der lokalen Selbstverwaltung zu wählen und gewählt zu werden sowie an lokalen Referenden teilzunehmen.

## **Artikel 13. Erwerbstätigkeit ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Ausländische Staatsbürger genießen das Recht, frei über ihre Arbeitsfähigkeit zu verfügen, die Art der Tätigkeit und den Beruf zu wählen, sowie das Recht auf freie Nutzung ihrer Fähigkeiten und ihres Vermögens für unternehmerische und andere nicht gesetzlich verbotene wirtschaftliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der durch Föderalgesetz vorgesehenen Beschränkungen.

2. Arbeitgeber im Sinne dieses Föderalgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die in der festgelegten Weise eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erhalten hat (mit Ausnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle) und die Arbeitskraft ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage der mit ihnen geschlossenen Arbeitsverträge nutzt. Als Arbeitgeber kann auch ein als Einzelunternehmer registrierter ausländischer Staatsbürger auftreten.

3. Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) im Sinne dieses Föderalgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die in der festgelegten Weise eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erhalten hat (mit Ausnahme der in diesem

Artikel vorgesehenen Fälle) und die Arbeitskraft ausländischer Arbeitnehmer auf der Grundlage der mit ihnen geschlossenen zivilrechtlichen Verträge über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) nutzt. Als Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) kann auch ein als Einzelunternehmer registrierter ausländischer Staatsbürger auftreten.

4. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) sind berechtigt, ausländische Arbeitnehmer anzuwerben und zu beschäftigen, wenn eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorliegt, und ein ausländischer Staatsbürger ist berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und eine Arbeitserlaubnis oder ein Patent besitzt. Diese Regelung gilt nicht für ausländische Staatsbürger:

1) die ständig oder vorübergehend in der Russischen Föderation leben;

2) die Teilnehmer des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation und deren gemeinsam mit ihnen in die Russische Föderation umsiedelnde Familienangehörige sind;

3) die Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen, Arbeitnehmer konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, Mitarbeiter internationaler Organisationen sowie private Hausangestellte dieser Personen sind;

4) die Arbeitnehmer ausländischer juristischer Personen (Hersteller oder Lieferanten) sind, die Montage- (Überwachungsmontage-) arbeiten, Service- und Garantieleistungen sowie Nachgarantie-Reparaturen an in die Russische Föderation gelieferter technischer Ausrüstung durchführen;

5) die in der Russischen Föderation akkreditierte Journalisten sind;

6) die in der Russischen Föderation in Berufsbildungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens und wissenschaftlichen Einrichtungen studieren und während der Ferien Arbeiten ausführen (Dienstleistungen erbringen);

7) die in der Russischen Föderation in Berufsbildungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens und wissenschaftlichen Einrichtungen studieren und in ihrer unterrichtsfreien Zeit in diesen Bildungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen, in Wirtschaftsgesellschaften oder Wirtschaftspartnerschaften arbeiten, die von haushaltsfinanzierten oder autonomen Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens und haushaltsfinanzierten oder autonomen wissenschaftlichen Einrichtungen, in denen sie studieren, gegründet wurden;

7.1) die in der Russischen Föderation im Vollzeitstudium in Berufsbildungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens oder wissenschaftlichen Einrichtungen in einem Bildungsprogramm der beruflichen Sekundarbildung, einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder einem Promotions- oder Postdoc-Programm studieren und in ihrer unterrichtsfreien Zeit arbeiten;

8) die als wissenschaftliche oder pädagogische Arbeitskräfte in die Russische Föderation eingeladen wurden, falls sie zur Ausübung einer Forschungs- oder Lehrtätigkeit in Bachelorstudiengängen, Fachstudien, Masterstudiengängen, Assistenz- oder Praktikumsprogrammen mit staatlicher Akkreditierung oder in Promotions- oder Postdoc-Programmen von Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens, staatlichen Akademien der

Wissenschaften oder deren regionalen Abteilungen, nationalen Forschungszentren, staatlichen Wissenschaftszentren, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, in denen gemäß dem Recht der Russischen Föderation geschaffene Dissertationsräte tätig sind, oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Innovationseinrichtungen gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Kriterien und/oder der Liste eingeladen werden, oder als pädagogische Arbeitskräfte zur Durchführung von Unterricht in anderen Organisationen, die Bildungstätigkeiten ausüben, mit Ausnahme von Personen, die zur Ausübung einer Lehrtätigkeit in geistlichen Bildungseinrichtungen in die Russische Föderation einreisen;

8.1) die zu geschäftlichen oder humanitären Zwecken oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Russische Föderation eingeladen wurden und darüber hinaus zur Ausübung einer Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in Bildungsprogrammen der beruflichen Sekundarbildung, Bachelorstudiengängen, Fachstudien, Masterstudiengängen, Assistenz- oder Praktikumsprogrammen mit staatlicher Akkreditierung oder in Promotions- oder Postdoc-Programmen in wissenschaftlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens angeworben werden, mit Ausnahme von geistlichen Bildungseinrichtungen;

8.2) die für höchstens dreißig Tage in die Russische Föderation eingereist sind, um Gastspieltätigkeiten (Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage entgeltlicher und/oder unentgeltlicher zivilrechtlicher Verträge, in deren Verlauf ein ausländischer Staatsbürger, der eine kreative Tätigkeit ausübt, öffentliche Aufführungen von Werken der Literatur, Kunst oder Volkskunst durchführt) oder um auf Einladung und im Interesse staatlicher Kultur- und Kunsteinrichtungen eine kreative, bildungspflegerische, wissenschaftliche und/oder pädagogische Tätigkeit auszuüben;

8.3) die als medizinisches, pädagogisches oder wissenschaftliches Personal in die Russische Föderation eingeladen wurden, falls sie zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Medizinischen Clusters eingeladen werden;

8.4) die mit einem Besuchsvisum oder zur Pflege wissenschaftlicher oder kultureller Beziehungen und Kontakte in die Russische Föderation eingereist sind und darüber hinaus von staatlichen Kultur- und Kunsteinrichtungen zur Ausübung der in Unterpunkt 8.2 dieses Punktes genannten Tätigkeit für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen angeworben werden;

9) die akkreditierte Arbeitnehmer von in der Russischen Föderation ordnungsgemäß akkreditierten Vertretungen ausländischer juristischer Personen sind, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gemäß internationalen Verträgen der Russischen Föderation;

10) die in dem in Teil vier des Artikels 63 und Artikel 348.8 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehenen Fall und Verfahren eine Erwerbstätigkeit ausüben;

11) die auf dem Gebiet der Russischen Föderation als Flüchtlinge anerkannt wurden – bis zum Verlust des Flüchtlingsstatus oder zur Entziehung des Flüchtlingsstatus;

12) die auf dem Gebiet der Russischen Föderation vorübergehenden Schutz erhalten haben – bis zum Verlust des vorübergehenden Schutzes oder zur Entziehung des vorübergehenden Schutzes;

13) die eine vorläufige Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation besitzen;

14) die Fachkräfte im Bereich der Informationstechnologien sind und einen Arbeitsvertrag oder einen zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit Organisationen geschlossen haben, die im Bereich der Informationstechnologien tätig sind und in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ein Dokument über die staatliche Akkreditierung einer im Bereich der Informationstechnologien tätigen Organisation erhalten haben (mit Ausnahme von Organisationen mit dem Status eines Gebietsansässigen einer technisch-innovativen Sonderwirtschaftszone).

4.1. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch bestimmte Kategorien ausländischer Staatsbürger werden in den Artikeln 13.2 bis 13.7 dieses Föderalgesetzes bestimmt.

4.2. Ein sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltender ausländischer Staatsbürger ist nicht berechtigt, eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation auszuüben, in dessen Gebiet ihm die Arbeitserlaubnis oder das Patent erteilt wurde (mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle), sowie in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit), der nicht in der Arbeitserlaubnis angegeben ist. Der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) ist nicht berechtigt, einen ausländischen Staatsbürger zu einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation anzuwenden, in dessen Gebiet diesem ausländischen Staatsbürger die Arbeitserlaubnis oder das Patent erteilt wurde, sowie in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit), der nicht in der Arbeitserlaubnis angegeben ist (mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen vorgesehenen Fälle).

4.3. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in der Stadt Sotschi werden durch das Föderalgesetz "Über die Organisation und Durchführung der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in der Stadt Sotschi, die Entwicklung der Stadt Sotschi als Bergklimakurort und die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation" bestimmt.

4.4. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Organisation der Durchführung des Treffens der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerländer des Forums "Asiatisch-Pazifische Wirtschaftszusammenarbeit" im Jahr 2012 in der Stadt Wladiwostok werden durch das Föderalgesetz "Über die Organisation der Durchführung des Treffens der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerländer des Forums 'Asiatisch-Pazifische Wirtschaftszusammenarbeit' im Jahr 2012, die Entwicklung der Stadt Wladiwostok als Zentrum der internationalen Zusammenarbeit in der Asiatisch-Pazifischen Region und die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation" bestimmt.

4.5. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) sind berechtigt, ausländische Arbeitnehmer ohne Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer anzuwerben und zu beschäftigen, wenn die ausländischen Staatsbürger:

1) in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert;

2) hochqualifizierte Fachkräfte sind und gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation angeworben werden;

3) Familienangehörige einer hochqualifizierten Fachkraft sind, die gemäß Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation angeworben wurde;

4) verloren mit Wirkung vom 06.02.2020;

5) gemäß Artikel 13.5 dieses Föderalgesetzes zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation angeworben werden.

4.6. Ausländische Staatsbürger unterliegen bei Erhalt von Arbeitserlaubnissen gemäß den Artikeln 13.2 und 13.5 dieses Föderalgesetzes der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

Ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert, unterliegen bei der Antragstellung auf Ausstellung eines Patents der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung.

4.7. Organisationen, die Dienstleistungen zur Arbeitsvermittlung für ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation erbringen, sind verpflichtet, das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers darüber zu informieren. Das Verfahren für die Vorlage der Mitteilung über die Beschäftigung eines ausländischen Staatsbürgers auf dem Gebiet der Russischen Föderation und ihre Form werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

4.8. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet des Innovationszentrums "Skolkovo" werden durch das Föderalgesetz "Über das Innovationszentrum 'Skolkovo'" festgelegt.

4.9. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Durchführung der im Föderalgesetz "Über die Vorbereitung und Durchführung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018, des FIFA Konföderationen-Pokals 2017, der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2020 in der Russischen Föderation und über Änderungen einzelner Rechtsakte der Russischen Föderation" vorgesehenen Maßnahmen werden durch dieses Föderalgesetz festgelegt.

4.9-1. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger in vorrangigen Entwicklungsgebieten werden durch das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation bestimmt.

4.10. Die in den Unterpunkten 6 und 7 von Punkt 4 dieses Artikels festgelegten Regeln gelten nicht für ausländische Staatsbürger, die in der Russischen Föderation die Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit einer Ausbildung verbinden, wenn diese ausländischen Staatsbürger in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert, zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder auf der Grundlage eines gewöhnlichen Arbeitsvisums.

4.11. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation durch ausländische Staatsbürger, die Mitglieder der Jury des Internationalen Tchaikowsky-Wettbewerbs sind, werden durch das Föderalgesetz "Über die Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Tchaikowsky-Wettbewerbs in der Russischen Föderation und über die Änderung des Föderalgesetzes 'Über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation'" bestimmt.

4.12. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet des internationalen Medizinischen Clusters werden durch das Föderalgesetz

"Über den internationalen Medizinischen Cluster und die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation" festgelegt.

4.13. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet innovativer wissenschaftlich-technologischer Zentren werden durch das Föderalgesetz "Über innovative wissenschaftlich-technologische Zentren und die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation" festgelegt.

5. Ein vorübergehend in der Russischen Föderation lebender ausländischer Staatsbürger ist nicht berechtigt, eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation auszuüben, in dessen Gebiet ihm der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist.

6. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der regionalen Wirtschaftsbeziehungen kann das von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgan Fälle für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit festlegen:

1) durch einen sich vorübergehend in der Russischen Föderation aufhaltenden ausländischen Staatsbürger – außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet ihm die Arbeitserlaubnis erteilt wurde;

2) durch einen vorübergehend in der Russischen Föderation lebenden ausländischen Staatsbürger – außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet ihm der vorübergehende Aufenthalt gestattet ist.

7. Nach Annahme der Dokumente zur Ausfertigung einer Arbeitserlaubnis oder eines Patents für einen ausländischen Staatsbürger zur Prüfung überprüft das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ die Tatsache der Registrierung dieses ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde auf der Grundlage der im staatlichen Informationssystem der Migrationsregistrierung vorhandenen Angaben.

Falls diese Angaben nicht vorliegen, sendet das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ spätestens am Tag nach der Annahme der Dokumente zur Ausfertigung einer Arbeitserlaubnis oder eines Patents für einen ausländischen Staatsbürger zur Prüfung die Angaben über die Migrationsregistrierung dieses ausländischen Staatsbürgers am Aufenthaltsort an die Steuerbehörde an seinem eigenen Standort. Die Steuerbehörde sendet spätestens am Tag nach der Registrierung des ausländischen Staatsbürgers dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ die Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde. Der Austausch von Angaben erfolgt unter Nutzung des einheitlichen Systems des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs und der daran angebotenen regionalen Systeme des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs oder auf andere Weise in elektronischer Form unter der Bedingung der Einhaltung der durch das Recht der Russischen Föderation im Bereich der personenbezogenen Daten festgelegten Anforderungen.

8. Der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), der einen ausländischen Staatsbürger zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anwirbt und beschäftigt, ist verpflichtet, das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger seine Erwerbstätigkeit ausübt, über den Abschluss und die Beendigung (Auflösung) des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit diesem ausländischen

Staatsbürger innerhalb einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen ab dem Datum des Abschlusses oder der Beendigung (Auflösung) des entsprechenden Vertrags zu informieren.

Für den Fall, dass ein ausländischer Staatsbürger seine Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13.3-1 dieses Föderalgesetzes auf dem Gebiet von zwei Subjekten der Russischen Föderation ausübt, ist der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), der den ausländischen Staatsbürger zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anwirbt und beschäftigt, verpflichtet, die in Absatz eins dieses Punktes genannte Mitteilung bei dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in jedem Subjekt der Russischen Föderation einzureichen, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger seine Erwerbstätigkeit ausübt. Wenn ein ausländischer Staatsbürger, für den der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) bereits die in Absatz eins dieses Punktes genannte Mitteilung eingereicht hat, beginnt, eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines anderen Subjekts der Russischen Föderation auszuüben, ist der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) verpflichtet, die in Absatz eins dieses Punktes genannte Mitteilung bei dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit einzureichen.

Die in Absatz eins dieses Punktes genannte Mitteilung wird vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) bei dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder durch Zusendung per Einschreiben mit Rückschein oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen eingereicht.

Die Form und das Verfahren für die Einreichung dieser Mitteilung (auch in elektronischer Form) werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Nach Erhalt der in Absatz eins dieses Punktes genannten Mitteilung führt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Überprüfung der Registrierung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), die juristische Personen oder Einzelunternehmer sind, im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen oder im einheitlichen staatlichen Register der Einzelunternehmer durch.

Die territorialen Organe des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten tauschen mit den Exekutivorganen, die für Fragen der Beschäftigung der Bevölkerung in dem entsprechenden Subjekt der Russischen Föderation zuständig sind, und den Steuerbehörden Angaben über die Anwerbung ausländischer Staatsbürger durch Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. Der Austausch von Angaben erfolgt unter Nutzung des einheitlichen Systems des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs und der daran angebotenen regionalen Systeme des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs oder auf andere Weise in elektronischer Form unter der Bedingung der Einhaltung der durch das Recht der Russischen Föderation im Bereich der personenbezogenen Daten festgelegten Anforderungen.

8.1. Der mit einem ausländischen Staatsbürger geschlossene Arbeitsvertrag oder zivilrechtliche Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) ist zu beenden, wenn der ausländische Staatsbürger seine Ausbildung in einer Berufsbildungseinrichtung, einer Bildungseinrichtung des Hochschulwesens oder einer wissenschaftlichen Einrichtung vorzeitig beendet hat.

8.2. Wenn ein ausländischer Staatsbürger eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs besitzt, sind die in Punkt 8.1 dieses Artikels genannten Verträge nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer solchen Erlaubnis zu beenden.

8.3. Ein ausländischer Staatsbürger, der zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist ist, hat das Recht, ohne Ausreise aus der Russischen Föderation den Zweck seines Besuchs in der Russischen Föderation zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß diesem Föderalgesetz zu ändern.

Wenn beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten gemäß Absatz eins von Punkt 8 dieses Artikels eine Mitteilung über den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) mit einem ausländischen Staatsbürger eingeht, der berechtigt ist, eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ohne Arbeitserlaubnis oder Patent gemäß diesem Föderalgesetz oder internationalen Verträgen der Russischen Föderation auszuüben, gilt die Arbeit als Zweck des Besuchs dieses ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation.

Die Änderung des Zwecks des Besuchs in der Russischen Föderation für einen ausländischen Staatsbürger, der zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist ist und einen Antrag auf Ausstellung eines Patents gestellt hat, erfolgt gemäß Punkt 2.1 des Artikels 13.3 dieses Föderalgesetzes.

Angaben über die Änderung des Zwecks des Besuchs in der Russischen Föderation für den in Absatz zwei dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger werden spätestens am Arbeitstag, der auf den Tag des Eingangs der in diesem Punkt genannten Mitteilung beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten folgt, in das staatliche Informationssystem der Migrationsregistrierung eingetragen.

9. Verloren mit Wirkung vom 25.12.2023.

10. Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

11. Sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, ist der ausländische Staatsbürger im Falle einer Änderung seines Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben seines in der Russischen Föderation ausgestellten und von der Russischen Föderation als solches anerkannten Ausweisdokuments während der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis verpflichtet, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einreise in die Russische Föderation (bei Änderung seines Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben seines Ausweisdokuments außerhalb der Russischen Föderation) oder nach dem Tag der Änderung seines Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben seines Ausweisdokuments (bei Änderung auf dem Gebiet der Russischen Föderation) sich direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden, das die Arbeitserlaubnis ausgestellt hat, um die entsprechenden Änderungen in die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

12. Im Falle einer Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist der ausländische Staatsbürger, der auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation eingereist ist,

verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis getroffen hat, medizinische Dokumente vorzulegen, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen und von Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, bestätigen, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) bei ihm, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Diese medizinischen Dokumente und das Zertifikat werden aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellt, die gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Punkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind.

**Artikel 13.1. (Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2015 - Föderalgesetz vom 24.11.2014 N 357-FZ)**

**Artikel 13.2. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger – hochqualifizierte Fachkräfte**

1. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes wird eine ausländische Staatsbürgerin/ein ausländischer Staatsbürger als hochqualifizierte Fachkraft anerkannt, die/der über Berufserfahrung, Fähigkeiten oder Leistungen in einem bestimmten Tätigkeitsbereich verfügt, wenn die Bedingungen für seine/ihre Anwerbung zur Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation den Erhalt eines Lohns (einer Vergütung) vorsehen in Höhe von:

1) mindestens dreiundachtzigtausend fünfhundert Rubel pro Kalendermonat – für hochqualifizierte Fachkräfte, die Wissenschaftler oder Lehrkräfte sind, wenn sie zur Ausübung einer Forschungs- oder Lehrtätigkeit in Bachelorstudiengängen, Fachstudien, Masterstudiengängen, Assistenz- oder Praktikumsprogrammen mit staatlicher Akkreditierung oder in Promotions- oder Postdoc-Programmen von Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens, staatlichen Akademien der Wissenschaften oder deren regionalen Abteilungen, nationalen Forschungszentren oder staatlichen Wissenschaftszentren eingeladen werden, sowie für hochqualifizierte Fachkräfte, die von Gebietsansässigen von industriell-produzierenden, touristisch-Erholungs- und Hafensonderwirtschaftszonen (mit Ausnahme von Einzelunternehmern), von Organisationen, die in Absatz zwei und drei von Unterpunkt 1 des Punktes 5 dieses Artikels genannt sind, die im Bereich der Informationstechnologien tätig sind

und in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ein Dokument über die staatliche Akkreditierung einer im Bereich der Informationstechnologien tätigen Organisation erhalten haben (mit Ausnahme von Organisationen mit dem Status eines Gebietsansässigen einer technisch-innovativen Sonderwirtschaftszone), zur Erwerbstätigkeit angeworben werden;

1.1) mindestens achtundfünfzigtausend fünfhundert Rubel pro Kalendermonat – für ausländische Staatsbürger, die von Gebietsansässigen einer technisch-innovativen Sonderwirtschaftszone (mit Ausnahme von Einzelunternehmern) zur Erwerbstätigkeit angeworben werden;

1.2) mindestens eine Million Rubel pro Jahr (365 Kalendertage) – für hochqualifizierte Fachkräfte, die medizinisches, pädagogisches oder wissenschaftliches Personal sind, wenn sie zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit auf dem Gebiet des internationalen Medizinischen Clusters eingeladen werden;

2) ohne Berücksichtigung der Anforderung an die Höhe des Lohns – für ausländische Staatsbürger, die gemäß dem Föderalgesetz "Über das Innovationszentrum 'Skolkovo'" an der Umsetzung des Projekts "Skolkovo" teilnehmen, sowie für ausländische Staatsbürger, die gemäß dem Föderalgesetz "Über innovative wissenschaftlich-technologische Zentren und die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation" an der Umsetzung des Projekts zur Schaffung und Sicherstellung des Betriebs eines innovativen wissenschaftlich-technologischen Zentrums teilnehmen;

2.1) mindestens dreiundachtzigtausend fünfhundert Rubel pro Kalendermonat – für ausländische Staatsbürger, die von juristischen Personen, die auf dem Gebiet der Republik Krim und der föderalen Stadt Sewastopol tätig sind, zur Erwerbstätigkeit angeworben werden;

2.2) ohne Berücksichtigung der Anforderung an die Höhe des Lohns – für ausländische Staatsbürger, die von juristischen Personen, die in prioritären Entwicklungsrichtungen des föderalen Territoriums "Sirius" tätig sind, auf Vorlage der öffentlichen Gewaltorgane des föderalen Territoriums "Sirius" zur Erwerbstätigkeit angeworben werden;

3) mindestens siebenhundertfünfzigtausend Rubel pro Quartal – für andere ausländische Staatsbürger.

1.1. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes gelten als Familienangehörige einer hochqualifizierten Fachkraft: ihr Ehegatte, ihre Kinder (einschließlich adoptierter), die Ehegatten der Kinder, ihre Eltern (einschließlich Pflegeeltern), die Ehegatten der Eltern, Großmütter, Großväter, Enkel.

1.2. Ausländische Staatsbürger können nicht als hochqualifizierte Fachkräfte zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation für die Ausübung einer predigerischen oder einer anderen religiösen Tätigkeit, einschließlich der Durchführung von Gottesdiensten, anderen religiösen Riten und Zeremonien, des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung von Anhängern irgendeiner Religion, angeworben werden.

1.3. Der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) ist nicht berechtigt, ausländische Arbeitnehmer als hochqualifizierte Fachkräfte für die kundennahe Bedienung beim Einzelhandel mit Konsumgütern (einschließlich pharmazeutischer Produkte) unabhängig vom Sortiment der verkauften Waren, der Verkaufsfläche und der Formen der Kundenbedienung anzuwerben, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die die mit der Handelsführung verbundene Tätigkeit leiten und koordinieren. Die Liste der Berufe (Positionen, Spezialitäten) von Arbeitnehmern, die die mit der Handelsführung verbundene

Tätigkeit leiten und koordinieren, und die Qualifikationsanforderungen an solche Arbeitnehmer werden vom föderalen Exekutivorgan genehmigt, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt.

1.4. Bei einer Unterbrechung der Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation durch eine in Unterpunkt 1, 1.1 oder 2.1 von Punkt 1 dieses Artikels genannte hochqualifizierte Fachkraft aufgrund ihrer Krankheit, eines unbezahlten Urlaubs oder eines anderen Umstands, aufgrund dessen ihr während der Unterbrechungszeit kein Lohn gezahlt wurde oder nicht in voller Höhe gezahlt wurde, gilt die Bedingung für die Anwerbung dieser hochqualifizierten Fachkraft zur Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation in Bezug auf die Höhe des von ihr erhaltenen Lohns als erfüllt, wenn die Gesamthöhe ihres Lohns für drei Kalendermonate innerhalb des Berichtszeitraums das Dreifache des in dem entsprechenden Unterpunkt von Punkt 1 dieses Artikels festgelegten monatlichen Lohnbetrags beträgt.

2. Die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Quote für die Erteilung von Einladungen an ausländische Staatsbürger zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger, der zulässige Anteil ausländischer Arbeitnehmer, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen von Wirtschaftssubjekten beschäftigt werden, die sowohl auf dem Gebiet eines oder mehrerer Subjekte der Russischen Föderation als auch auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation tätig sind, gelten nicht für hochqualifizierte Fachkräfte und deren Familienangehörige.

3. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) führen die Bewertung der Kompetenz und des Qualifikationsniveaus der ausländischen Staatsbürger, die sie als hochqualifizierte Fachkräfte anwerben möchten, selbstständig durch und tragen die entsprechenden Risiken.

4. Zur Bewertung der Kompetenz und des Qualifikationsniveaus der anzuwerbenden hochqualifizierten Fachkraft verwendet der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) Dokumente und Angaben, die das Vorhandensein von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten dieser Fachkraft belegen, Angaben über die Ergebnisse der Erwerbstätigkeit des ausländischen Staatsbürgers, einschließlich Beurteilungen anderer Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), auch ausländischer, Angaben, die von Organisationen vorgelegt werden, die sich beruflich mit der Bewertung und Vermittlung von Personal befassen, Angaben über die Ergebnisse geistiger Tätigkeit, deren Autor oder Mitautor der ausländische Staatsbürger ist, Angaben über berufliche Auszeichnungen und andere Formen der Anerkennung beruflicher Leistungen, Angaben über die Ergebnisse von vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) durchgeführten Wettbewerben sowie andere objektive, zuverlässige und überprüfbare Dokumente und Angaben.

5. Berechtigt, hochqualifizierte Fachkräfte zu den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen anzuwerben, sind Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen):

1) die sind:

- russische kommerzielle Organisationen;
- russische wissenschaftliche Organisationen, Berufsbildungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens (mit Ausnahme von geistlichen Bildungseinrichtungen), Gesundheitseinrichtungen sowie andere Organisationen, die

wissenschaftliche, wissenschaftlich-technische und innovative Tätigkeiten, experimentelle Entwicklungen, Tests, die Ausbildung von Personal gemäß den staatlichen prioritären Entwicklungsrichtungen von Wissenschaft, Technologien und Technik der Russischen Föderation durchführen, sofern sie in den durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen über eine staatliche Akkreditierung verfügen;

- in der festgelegten Weise auf dem Gebiet der Russischen Föderation akkreditierte Zweigniederlassungen, Vertretungen ausländischer juristischer Personen;

- Sport- und Sportorganisationen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausüben, keine russischen kommerziellen Organisationen sind, sowie gesamtrussische Sportverbände, wenn sie hochqualifizierte Fachkräfte für Positionen anwerben, die in die Liste der Positionen von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen aufgenommen sind, die als hochqualifizierte Fachkräfte im Bereich der Körperkultur und des Sports von Sport- und Sportorganisationen und gesamtrussischen Sportverbänden angeworben werden, die gemäß Artikel 20.4 des Föderalgesetzes vom 4. Dezember 2007 Nr. 329-FZ "Über die Körperkultur und den Sport in der Russischen Föderation" genehmigt wird;

2) die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte keine nicht erfüllten Anordnungen über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation oder gegen die Ordnung der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation haben;

3) bezüglich derer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte keine Entscheidung über das Verbot, ausländische Staatsbürger als hochqualifizierte Fachkräfte zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation anzuerkennen, in Kraft ist.

6. Zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an eine hochqualifizierte Fachkraft und zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer zu diesem Zweck in der Russischen Föderation sowie zur Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (falls erforderlich) legt der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem hierfür ermächtigten territorialen Organ gemäß der vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Liste (im Folgenden: sein ermächtigtes territoriales Organ) direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation Folgendes vor:

1) einen Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft;

2) den Arbeitsvertrag oder den zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) oder deren vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) beglaubigte Kopien mit der anzuwerbenden hochqualifizierten Fachkraft, deren Wirksamwerden an den Erhalt der Arbeitserlaubnis durch diese hochqualifizierte Fachkraft geknüpft ist;

3) die schriftliche Verpflichtung, die Ausgaben der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der möglichen administrativen Ausweisung oder Abschiebung der von ihm angeworbenen hochqualifizierten Fachkraft zu bezahlen (zu erstatten);

4) verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

6.1. Bei der Prüfung des Antrags auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft fordert das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ bei dem föderalen Exekutivorgan, das die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, Angaben an, die die Tatsache der staatlichen Registrierung der in Absatz zwei oder drei von Unterpunkt 1 des Punktes 5 dieses Artikels genannten juristischen Person bestätigen, oder bei dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan Angaben, die die Tatsache der Akkreditierung einer Zweigniederlassung, einer Vertretung einer ausländischen juristischen Person auf dem Gebiet der Russischen Föderation bestätigen, falls gemäß Absatz vier von Unterpunkt 1 des Punktes 5 dieses Artikels eine Zweigniederlassung, eine Vertretung einer ausländischen juristischen Person als Arbeitgeber auftreten und die entsprechenden Dokumente nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft vorgelegt wurden.

6.2. Verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

7. In dem Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft führt der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) die in Punkt 4 dieses Artikels genannten Angaben über die Kompetenz und das Qualifikationsniveau des ausländischen Staatsbürgers sowie Angaben über Dokumente, die das Vorhandensein einer beruflichen Sekundarbildung oder einer Hochschulbildung bei dieser Fachkraft belegen (sofern entsprechende Anforderungen an die Ausübung bestimmter Arten von Berufstätigkeiten im Recht der Russischen Föderation vorgesehen sind), auf, um diese Angaben in die gemäß Artikel 18.2 dieses Föderalgesetzes gebildete Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger einzupflegen. Die Form dieses Antrags wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

8. Die Ablehnung der Annahme des Antrags des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft ist nicht zulässig, außer wenn der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) eines der in Punkt 6 dieses Artikels vorgesehenen Dokumente nicht vorlegt.

9. Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft beträgt höchstens vierzehn Arbeitstage ab dem Tag seines Eingangs beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ.

10. Die Entscheidung über die Verweigerung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis an eine hochqualifizierte Fachkraft, über die Annullierung ihrer Arbeitserlaubnis oder über die Verweigerung der Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird bei Vorliegen eines der in den Unterpunkten 1-10 von Punkt 9 und den Punkten 9.1 und 9.7 des Artikels 18 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Gründe getroffen.

11. Innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) ist die hochqualifizierte Fachkraft berechtigt, einen anderen Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) aus den in Punkt 5 dieses Artikels genannten zu suchen und eine neue Arbeitserlaubnis in dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren und zu den Bedingungen zu erhalten.

Die der hochqualifizierten Fachkraft erteilte Arbeitserlaubnis, das Visum und die Aufenthaltserlaubnis sowie das den Familienangehörigen erteilte Visum und die Aufenthaltserlaubnis gelten als gültig während der in Absatz eins dieses Punktes genannten

Frist und während der Dauer der Prüfung des Antrags, der von dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) gestellt wurde, mit dem die hochqualifizierte Fachkraft einen neuen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) geschlossen hat. Im Falle der positiven Entscheidung über diesen Antrag wird der hochqualifizierten Fachkraft und ihren Familienangehörigen eine neue Aufenthaltserlaubnis gemäß Punkt 3 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes erteilt.

Falls die hochqualifizierte Fachkraft nach Ablauf der in Absatz eins dieses Punktes genannten Frist keinen neuen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) geschlossen hat oder der Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Anwerbung dieser hochqualifizierten Fachkraft abgelehnt wurde, sind diese hochqualifizierte Fachkraft und ihre Familienangehörigen, die keine anderen rechtlichen Gründe für ihren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation haben, verpflichtet, innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Ablauf der in Absatz eins dieses Punktes genannten Frist oder nach dem Tag der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) aus der Russischen Föderation auszureisen. Die der hochqualifizierten Fachkraft erteilte Arbeitserlaubnis, das Visum und die Aufenthaltserlaubnis sowie das den Familienangehörigen erteilte Visum und die Aufenthaltserlaubnis gelten nach Ablauf dieser dreißig Kalendertage als ungültig.

12. Die Arbeitserlaubnis für eine hochqualifizierte Fachkraft wird für die Dauer des mit dem sie anwerbenden Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) geschlossenen Arbeitsvertrags oder zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen), jedoch höchstens für drei Jahre erteilt. Diese Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis kann wiederholt für die Dauer des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen), jedoch für jede Verlängerung um höchstens drei Jahre, verlängert werden.

Wenn gemäß dem Arbeitsvertrag oder dem zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) die Ausübung der Erwerbstätigkeit durch die hochqualifizierte Fachkraft in gesonderten Abteilungen der Organisation, einschließlich Zweigniederlassungen oder Vertretungen der juristischen Person, die außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation liegen, in dem sich der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) befindet, oder bei voneinander abhängigen Personen (mit Ausnahme von natürlichen Personen) vorgesehen ist, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Subjekten der Russischen Föderation ansässig sind, wird dieser hochqualifizierten Fachkraft eine Arbeitserlaubnis erteilt, die auf dem Gebiet dieser Subjekte der Russischen Föderation gilt.

Um eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Subjekten der Russischen Föderation gilt, wendet sich der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) mit einem Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ an seinem eigenen Sitz.

12.1. Während der Gültigkeitsdauer der einer hochqualifizierten Fachkraft erteilten Arbeitserlaubnis sind ihre Familienangehörigen berechtigt, auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn sie eine Arbeitserlaubnis gemäß diesem Föderalgesetz erhalten haben, sowie in Bildungseinrichtungen, die Bildungstätigkeiten ausüben, eine Ausbildung zu absolvieren und eine andere nicht durch das Recht der Russischen Föderation verbotene Tätigkeit auszuüben.

13. Die in Punkt 5 dieses Artikels genannten Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) sind verpflichtet, vierteljährlich spätestens am letzten Arbeitstag des Monats, der auf das Berichtsquartal folgt, dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung des Lohns (der Vergütung) an hochqualifizierte Fachkräfte mitzuteilen. Die Form und das Verfahren für die Einreichung dieser Mitteilung werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Die in Absatz eins dieses Punktes genannte Mitteilung wird vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), der hochqualifizierte Fachkräfte anwirbt, beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder durch Zusendung per Einschreiben mit Rückschein oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen eingereicht.

14. Die hochqualifizierte Fachkraft, die sich als ausländischer Staatsbürger vorübergehend auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhält, und die in die Russische Föderation eingereisten nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der hochqualifizierten Fachkraft, die ausländische Staatsbürger sind, müssen über einen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gültigen Vertrag (Polizze) der Krankenversicherung verfügen oder aufgrund eines entsprechenden, vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) mit einer medizinischen Einrichtung geschlossenen Vertrags Anspruch auf primäre medizinische Grundversorgung und spezialisierte medizinische Versorgung haben. Die Gewährung dieser Garantien für den Erhalt dieser medizinischen Versorgung für die hochqualifizierte Fachkraft und ihre Familienangehörigen während der Laufzeit des mit dieser hochqualifizierten Fachkraft geschlossenen Arbeitsvertrags oder zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) ist eine zwingende Bedingung dieses Arbeitsvertrags oder eine wesentliche Bedingung dieses zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen).

15. Die Arbeitserlaubnis wird der hochqualifizierten Fachkraft vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ erteilt.

Die Arbeitserlaubnis wird der hochqualifizierten Fachkraft gegen Vorlage eines Dokuments, das ihre Identität nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, erteilt.

Die hochqualifizierte Fachkraft ist verpflichtet, sich zur Abholung (Erteilung) der Arbeitserlaubnis an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ zu wenden, das die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis getroffen hat, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Tag dieser Entscheidung.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Arbeitserlaubnis auf Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), der innerhalb der in Absatz drei dieses Punktes genannten Frist gestellt wurde, von dem ausländischen Staatsbürger zu einem späteren Zeitpunkt, der dreißig Kalendertage nach Eingang des entsprechenden Antrags des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis getroffen hat, nicht überschreitet, abgeholt werden.

16. Verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

17. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis für eine hochqualifizierte Fachkraft legt der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einer solchen Erlaubnis dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation Folgendes vor:

1) einen Antrag des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis für die hochqualifizierte Fachkraft;

2) den Arbeitsvertrag oder den zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) oder deren vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) beglaubigte Kopien mit der hochqualifizierten Fachkraft, geschlossen und ausgefertigt gemäß dem Recht der Russischen Föderation;

3) eine Kopie des Krankenversicherungsvertrags (der Polizze) oder des vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) mit einer medizinischen Einrichtung geschlossenen Vertrags über den Erhalt der primären medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten medizinischen Versorgung für die sich vorübergehend auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhaltende hochqualifizierte Fachkraft und die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der hochqualifizierten Fachkraft, die ausländische Staatsbürger sind;

4) Angaben über die Höhe des Lohns (der Vergütung), die dem hochqualifizierten Fachmann vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) gezahlt wurde;

5) verloren mit Wirkung vom 10. Juli 2023;

6) verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

17.1. Verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

18. Die Ablehnung der Annahme des Antrags des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis für eine hochqualifizierte Fachkraft ist nicht zulässig, außer wenn der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) eines der in den Unterpunkten 1-4 von Punkt 17 dieses Artikels vorgesehenen Dokumente nicht vorlegt.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 3. Dezember 2011)

18.1. Die hochqualifizierte Fachkraft ist verpflichtet, sich zur Abholung (Erteilung) der Arbeitserlaubnis, die im Zusammenhang mit dem Antrag des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ausgefertigt wurde, an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ zu wenden, das die Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis getroffen hat, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Tag dieser Entscheidung.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Arbeitserlaubnis auf Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), der innerhalb der in Absatz eins dieses Punktes genannten Frist gestellt wurde, von dem ausländischen Staatsbürger zu einem späteren Zeitpunkt, der dreißig Kalendertage nach Eingang des entsprechenden Antrags des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das

die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis getroffen hat, nicht überschreitet, abgeholt werden.

19. Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis für eine hochqualifizierte Fachkraft beträgt höchstens vierzehn Arbeitstage ab dem Tag des Eingangs dieses Antrags beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ.

Falls der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) die in den Punkten 1 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen nicht einhält, wird der in Absatz eins dieses Punktes genannte Antrag abgelehnt.

19.1. Im Falle einer Änderung des Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) der hochqualifizierten Fachkraft oder der Angaben ihres Ausweisdokuments während der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ist diese hochqualifizierte Fachkraft verpflichtet, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einreise in die Russische Föderation (bei Änderung ihres Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben ihres Ausweisdokuments außerhalb der Russischen Föderation) oder nach dem Tag der Änderung ihres Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben ihres Ausweisdokuments (bei Änderung auf dem Gebiet der Russischen Föderation) sich direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ zu wenden, das diese Erlaubnis ausgestellt hat, um die entsprechenden Änderungen in die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

Falls die hochqualifizierte Fachkraft es für notwendig erachtet, eine Erwerbstätigkeit in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) auszuüben, der nicht in der Arbeitserlaubnis angegeben ist, ist diese hochqualifizierte Fachkraft berechtigt, sich direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ zu wenden, das diese Erlaubnis ausgestellt hat, um die entsprechenden Änderungen in die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

20. Ein ausländischer Staatsbürger ist berechtigt, sich selbst als hochqualifizierte Fachkraft zu bewerben, indem er sich an die Vertretung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, oder an die diplomatische Vertretung oder das konsularische Büro der Russischen Föderation wendet und einen Antrag stellt, der Angaben enthält, die seine Berufserfahrung, Fähigkeiten oder Leistungen in einem bestimmten Tätigkeitsbereich belegen (einschließlich Empfehlungen von Personen oder Organisationen, die die Kompetenz und das Qualifikationsniveau des ausländischen Staatsbürgers bestätigen), sowie seine Zustimmung zur Aufnahme dieser Angaben in die gemäß Artikel 18.2 dieses Föderalgesetzes geschaffene Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger und zur Vorlage dieser Angaben bei potenziellen Arbeitgebern oder Auftraggebern von Arbeiten (Dienstleistungen) auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Das Verfahren zum Ausfüllen dieses Antrags und seine Form werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

21. Die von einem ausländischen Staatsbürger gemäß Punkt 20 dieses Artikels vorgelegten Angaben werden auf der offiziellen Website des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten veröffentlicht. Die Russische Föderation übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der von ausländischen Staatsbürgern gemäß Punkt 20 dieses Artikels vorgelegten Angaben.

22. Die Form des in Punkt 20 dieses Artikels genannten Antrags und das Verfahren zu seiner Ausfüllung werden auf der offiziellen Website des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten veröffentlicht.

23. Einem ausländischen Staatsbürger, über den als hochqualifizierte Fachkraft Angaben auf der offiziellen Website des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten veröffentlicht wurden, kann für die Durchführung von Verhandlungen mit einem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) und den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) ein gewöhnliches Geschäftsvisum für die Einreise in die Russische Föderation mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu dreißig Tagen ausgestellt werden. Das gewöhnliche Geschäftsvisum wird einem ausländischen Staatsbürger ausgestellt, wenn ihm eine schriftliche Aufforderung zur Einreise in die Russische Föderation zur Durchführung entsprechender Verhandlungen vorliegt, die ihm vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) übermittelt wurde.

Die Anforderungen an den Inhalt und die obligatorischen Angaben der in Absatz eins dieses Punktes genannten schriftlichen Aufforderung zur Einreise in die Russische Föderation sowie das Verfahren für die Zusammenarbeit des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und der diplomatischen Vertretung oder des konsularischen Büros der Russischen Föderation bei der Ausstellung eines gewöhnlichen Geschäftsvisums für einen ausländischen Staatsbürger werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegt.

24. Einem in Punkt 20 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger wird ein gewöhnliches Geschäftsvisum ohne Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation erteilt. Dieser ausländische Staatsbürger muss das Vorhandensein von Mitteln für den Aufenthalt in der Russischen Föderation und die Ausreise aus der Russischen Föderation nach Ablauf der auf der Grundlage des gewöhnlichen Geschäftsvisums erlaubten Aufenthaltsdauer nachweisen.

25. Die Anwerbung eines ausländischen Staatsbürgers, der sich auf der Grundlage eines gewöhnlichen Geschäftsvisums in der Russischen Föderation aufhält, zur Erwerbstätigkeit als hochqualifizierte Fachkraft erfolgt in dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren und zu den Bedingungen. Im Falle der positiven Entscheidung über den Antrag des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Anwerbung dieses ausländischen Staatsbürgers als hochqualifizierte Fachkraft wird dem ausländischen Staatsbürger ausgestellt gewöhnliche Geschäftsvisum annulliert und ihm gleichzeitig ein gewöhnliches Arbeitsvisum ausgestellt.

26. Ein Arbeitgeber oder ein Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) ist nicht berechtigt, innerhalb von zwei Jahren ausländische Staatsbürger unter den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Bedingungen als hochqualifizierte Fachkräfte zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation anzuwerben, wenn dieser Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen):

1) die von ihm gemäß diesem Föderalgesetz übernommenen Verpflichtungen gegenüber der hochqualifizierten Fachkraft oder die sich aus den Bedingungen des mit der hochqualifizierten Fachkraft geschlossenen Arbeitsvertrags ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder die wesentlichen Bedingungen des mit der hochqualifizierten Fachkraft geschlossenen zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) nicht eingehalten hat;

2) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt hat;

3) nach Ablauf von sechs Monaten, die auf den Berichtszeitraum folgen, den Steuerbehörden keine Angaben über die berechneten, einbehaltenen und abgeführten Beträge der Einkommensteuer natürlicher Personen in Bezug auf hochqualifizierte Fachkräfte vorgelegt hat oder innerhalb dieser Frist den Steuerbehörden gefälschte oder verfälschte Angaben über die berechneten, einbehaltenen und abgeführten Beträge der Einkommensteuer natürlicher Personen in Bezug auf hochqualifizierte Fachkräfte vorgelegt hat.

26.1. Bei Feststellung eines der in den Unterpunkten 1-3 von Punkt 26 dieses Artikels genannten Umstände trifft das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ eine Entscheidung über das Verbot für den entsprechenden Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), innerhalb von zwei Jahren ausländische Staatsbürger als hochqualifizierte Fachkräfte zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation anzuwerben.

Die Form der in Absatz eins dieses Punktes genannten Entscheidung und das Verfahren zu ihrer Annahme werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Wenn sich ein Arbeitgeber oder ein Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), für den eine Entscheidung über das Verbot, ausländische Staatsbürger als hochqualifizierte Fachkräfte zu einer Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation anzuwerben, in Kraft ist, vor Ablauf der in Absatz eins dieses Punktes genannten Frist mit einem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis für eine hochqualifizierte Fachkraft oder mit einem Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ wendet, informiert dieses Organ den Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) ohne inhaltliche Prüfung dieses Antrags schriftlich über das Datum, ab dem er sich mit diesem Antrag wieder an das Organ wenden kann.

27. In die Russische Föderation eingereisten hochqualifizierten Fachkräften und ihren Familienangehörigen kann auf ihren schriftlichen Antrag hin vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten für die Dauer des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Personen ist bei Vorliegen der in den Unterpunkten 1-7 von Punkt 1 und in Punkt 2 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Umstände zulässig.

Die Aufenthaltserlaubnis, die einem ausländischen Staatsbürger als hochqualifizierter Fachkraft erteilt wird, und die Aufenthaltserlaubnis, die einem Familienangehörigen dieses ausländischen Staatsbürgers erteilt wird, müssen für die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ausgestellt werden, die dem genannten ausländischen Staatsbürger zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation als hochqualifizierte Fachkraft erteilt wurde.

28. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen für die Anwerbung und Beschäftigung hochqualifizierter Fachkräfte durch die Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) übermitteln die Steuerbehörden auf Anfrage des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten Informationen über die von hochqualifizierten Fachkräften erhaltenen Einkommensbeträge. Diese Informationen werden vom föderalen

Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten ausschließlich zur Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen für die Anwerbung und Beschäftigung hochqualifizierter Fachkräfte durch die Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) verwendet und unterliegen keiner Offenlegung, mit Ausnahme der durch Föderalgesetze vorgesehenen Fälle. Das Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen, auch in elektronischer Form, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegt.

29. Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung einer Arbeitserlaubnis an eine hochqualifizierte Fachkraft, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, die Form dieser Erlaubnis und das Verfahren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an eine hochqualifizierte Fachkraft und ihre Familienangehörigen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung einer Arbeitserlaubnis an eine hochqualifizierte Fachkraft, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, wenn der sie anwerbende Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) die erforderlichen Dokumente in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundaldienstleistungen vorlegt, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

30. Besonderheiten der Besteuerung der Einkünfte hochqualifizierter Fachkräfte, die eine Arbeitserlaubnis erhalten haben, werden durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegt.

31. Zur effektiven Organisation der Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte für eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation können vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinen territorialen Organen spezielle Abteilungen gebildet werden, die für die Ausstellung und Erteilung von Dokumenten an hochqualifizierte Fachkräfte und deren Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) zuständig sind, die für die Ausübung der Erwerbstätigkeit durch hochqualifizierte Fachkräfte in der Russischen Föderation erforderlich sind.

32. Arbeitserlaubnisse, die nicht innerhalb der in den Punkten 15 und 18.1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen abgeholt werden, werden nicht erteilt, und die getroffenen Entscheidungen über die Erteilung solcher Arbeitserlaubnisse werden aufgehoben.

33. Eine hochqualifizierte Fachkraft und ihre Familienangehörigen, die keine anderen rechtlichen Gründe für ihren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation haben, sind verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Ablauf der in den Punkten 15 und 18.1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen aus der Russischen Föderation auszureisen. Die der hochqualifizierten Fachkraft und ihren Familienangehörigen ausgestellten Visa gelten nach Ablauf dieser fünfzehn Kalendertage als ungültig.

34. Die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der einer hochqualifizierten Fachkraft und ihren Familienangehörigen erteilten Aufenthaltserlaubnis gelten nur für die in Absatz sechs von Punkt 3 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Aufenthaltserlaubnis.

Artikel 13.3. Besonderheiten der Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsbürgern, die in die Russische Föderation in einem verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, eingereist sind, auf der Grundlage eines Patents

1. Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die juristische Personen oder Einzelunternehmer sind oder private Notare, Rechtsanwälte, die eine Rechtsanwaltskanzlei gegründet haben, oder andere Personen, deren Berufstätigkeit gemäß Föderalgesetzen der staatlichen Registrierung und/oder Lizenzierung unterliegt, sind berechtigt, sich rechtmäßig auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhaltende ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, eingereist sind und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden, wenn jeder dieser ausländischen Staatsbürger ein gemäß diesem Föderalgesetz ausgestelltes Patent besitzt.

Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die Staatsbürger der Russischen Föderation sind, sind berechtigt, zur Deckung persönlicher, häuslicher und anderer ähnlicher Bedürfnisse, die nicht mit der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) verbunden sind, ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, eingereist sind und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden, wenn jeder dieser ausländischen Staatsbürger ein gemäß diesem Föderalgesetz ausgestelltes Patent besitzt.

Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mit dem ausländischen Staatsbürger keine nicht erfüllten Anordnungen über die Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen illegaler Anwerbung ausländischer Staatsbürger zur Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation haben, sind berechtigt, ausländische Staatsbürger zu den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen anzuwenden.

2. Zur Erlangung eines Patents legt der ausländische Staatsbürger innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation Folgendes vor:

1) einen Antrag auf Erteilung eines Patents;

2) ein Dokument, das die Identität dieses ausländischen Staatsbürgers nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird;

3) die Migrationskarte mit der Angabe der Arbeit als Zweck des Besuchs in der Russischen Föderation und mit dem Vermerk der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes über die Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation oder mit dem Vermerk des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Ausstellung dieser Migrationskarte an diesen ausländischen Staatsbürger. Falls dieses Dokument nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der in diesem Organ vorhandenen Angaben die in der Migrationskarte enthaltenen Daten über den ausländischen Staatsbürger;

4) einen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gültigen Vertrag (Polizze) der freiwilligen Krankenversicherung, geschlossen mit einer Versicherungsorganisation oder einer ausländischen Versicherungsorganisation, die gemäß dem Versicherungsrecht berechtigt sind, in der Russischen Föderation eine freiwillige Krankenversicherung durchzuführen, oder

Angaben darüber, falls er in Form eines elektronischen Dokuments geschlossen wurde, oder einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen, geschlossen mit einer medizinischen Einrichtung, die sich in dem Subjekt der Russischen Föderation befindet, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, oder eine Polizza der obligatorischen Krankenversicherung gemäß den Anforderungen des Rechts der Russischen Föderation über die obligatorische Krankenversicherung oder Angaben darüber. Der Vertrag (die Polizza) der freiwilligen Krankenversicherung oder der Vertrag mit einer medizinischen Einrichtung über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen muss die Gewährleistung der primären medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten medizinischen Versorgung des ausländischen Staatsbürgers in notfallmäßiger Form sicherstellen.

Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist berechtigt, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die befugt sind, mit einem ausländischen Staatsbürger einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen zu schließen, der für die Erlangung eines Patents erforderlich ist, sowie eine Entscheidung darüber zu treffen, dass der ausländische Staatsbürger zur Erlangung eines Patents auf dem Gebiet dieses Subjekts der Russischen Föderation nur eines der in diesem Unterpunkt genannten Dokumente vorlegen muss;

5) medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen und von Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, bestätigen, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) bei ihm, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Diese medizinischen Dokumente und das Zertifikat werden aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellt, die gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Unterpunkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind;

6) ein Dokument, das die Beherrschung der russischen Sprache durch diesen ausländischen Staatsbürger, seine Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt, in den in Artikel 15.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fällen;

7) ein Dokument, das die Zahlung einer Geldstrafe für die Verletzung der Frist für die Beantragung der Patentaussstellung bestätigt, falls die in den Unterpunkten 1-6 und 8 dieses Punktes genannten Dokumente nach Ablauf von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation vorgelegt werden;

8) verloren mit Wirkung vom 10. Juli 2023.

2.1. Ein ausländischer Staatsbürger, der zu nicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbundenen Zwecken in die Russische Föderation eingereist ist, ist berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn er den Zweck seines Besuchs in der Russischen Föderation ändert, worüber er im Antrag auf Erteilung eines Patents angibt. Bei der Erteilung eines Patents an einen solchen ausländischen Staatsbürger gilt die Arbeit als Zweck seines Besuchs in der Russischen Föderation.

Angaben über die Änderung des Zwecks des Besuchs in der Russischen Föderation für den in Absatz eins dieses Punktes genannten ausländischen Staatsbürger werden spätestens am Arbeitstag, der auf den Tag der in diesem Punkt genannten Patentausstellung folgt, in das staatliche Informationssystem der Migrationsregistrierung eingetragen.

2.2. Die Anforderung an die Frist für die Einreichung der Dokumente zur Patentausstellung gemäß Absatz eins von Punkt 2 dieses Artikels wird nicht berücksichtigt, wenn die Regierung der Russischen Föderation vorübergehende Beschränkungen des Transportverkehrs mit dem Staat der Staatsangehörigkeit des ausländischen Staatsbürgers einführt.

3. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Erteilung eines Patents ist nicht zulässig, außer wenn eines der in den Unterpunkten 1, 2, 4-7 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente nicht vorgelegt wird, oder wenn das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Entscheidung über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum getroffen hat oder die Regierung der Russischen Föderation eine Entscheidung über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum getroffen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres vor dem Datum der Antragstellung eine Verweigerung der Erteilung oder Neuausstellung eines Patents oder eine Annullierung eines Patents vorliegt.

Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Erteilung eines Patents im Zusammenhang mit der Entscheidung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum oder mit der Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum erfolgt nach Ablauf von zehn Tagen ab dem Tag der entsprechenden Entscheidung.

Das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten setzt die Patentausstellung auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage begründeter Vorschläge der föderalen Exekutivorgane oder des höchsten Amtsträgers des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) aus. Der begründete Vorschlag des höchsten Amtsträgers des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) wird auf der Grundlage der Prognose der sozioökonomischen Entwicklung des Subjekts der Russischen Föderation für den entsprechenden Zeitraum unter Berücksichtigung der als Entscheidung formulierten Meinung der Dreigliedrigen Kommission zur Regelung der sozial- und arbeitsrechtlichen Beziehungen des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation erstellt.

Die Regierung der Russischen Föderation setzt die Patentausstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage von Vorschlägen des föderalen Exekutivorgans aus, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der

Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt, die nach den Ergebnissen des in Punkt 7 des Artikels 18.1 dieses Föderalgesetzes genannten Monitorings erstellt wurden, unter Berücksichtigung der als Entscheidung formulierten Meinung der Dreigliedrigen Kommission der Russischen Föderation zur Regelung der sozial- und arbeitsrechtlichen Beziehungen.

4. Bei der Prüfung der in Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Nutzung der in diesem Organ vorhandenen Informationen und/oder durch Absendung von Anfragen an andere staatliche Organe fest.

Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Patents beträgt höchstens zehn Arbeitstage, bei Vorliegen von Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde höchstens fünf Arbeitstage ab dem Tag des Eingangs eines solchen Antrags beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

5. Das Patent wird dem ausländischen Staatsbürger für einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten erteilt.

Die Gültigkeitsdauer des Patents kann wiederholt für einen Zeitraum von jeweils einem Monat verlängert werden. Dabei darf die Gesamtgültigkeitsdauer des Patents einschließlich der Verlängerungen zwölf Monate ab dem Tag der Patentausstellung nicht überschreiten.

Die Gültigkeitsdauer des Patents gilt als für den Zeitraum verlängert, für den die Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung entrichtet wurde. In diesem Fall ist eine Antragstellung bei den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nicht erforderlich.

Andernfalls erlischt die Gültigkeitsdauer des Patents mit dem Tag, der auf den letzten Tag des Zeitraums folgt, für den die Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung entrichtet wurde.

6. Das Patent wird dem ausländischen Staatsbürger persönlich gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, sowie eines Dokuments, das die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des Patents gemäß Punkt 5 dieses Artikels bestätigt, erteilt.

7. Innerhalb von zwei Monaten nach der Patentausstellung ist der ausländische Staatsbürger verpflichtet, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das das Patent ausgestellt hat, direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder durch Zusendung per Einschreiben mit Rückschein oder in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen eine Mitteilung über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorzulegen.

Bei Eingang des in Absatz eins dieses Punktes genannten Dokuments führt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Überprüfung der Registrierung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), die juristische Person oder Einzelunternehmer sind, im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen oder im einheitlichen staatlichen Register der Einzelunternehmer durch und trägt innerhalb von drei Arbeitstagen Angaben über dieses

Dokument in die gemäß Artikel 18.2 dieses Föderalgesetzes gebildete Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger ein.

Der in Absatz eins dieses Punktes genannten Mitteilung ist eine Kopie des zwischen dem Arbeitgeber, dem Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) und dem ausländischen Staatsbürger geschlossenen Arbeitsvertrags oder zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) beizufügen, oder in der Mitteilung werden Angaben über den zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) mitgeteilt, falls dieser in mündlicher Form geschlossen wurde.

Die Form und das Verfahren für die Einreichung der in Absatz eins dieses Punktes genannten Mitteilung werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

8. Spätestens zehn Arbeitstage vor Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Patentausstellung ist der ausländische Staatsbürger berechtigt, sich an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden, das das Patent ausgestellt hat, um die Neuausstellung des Patents zu beantragen.

9. Für die Neuausstellung des Patents legt der ausländische Staatsbürger dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation Folgendes vor:

1) einen Antrag auf Neuausstellung des Patents;

2) ein Dokument, das die Identität dieses ausländischen Staatsbürgers nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird;

3) die Migrationskarte mit der Angabe der Arbeit als Zweck des Besuchs in der Russischen Föderation und mit dem Vermerk der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes über die Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation oder mit dem Vermerk des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Ausstellung dieser Migrationskarte an diesen ausländischen Staatsbürger. Falls dieses Dokument nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der in diesem Organ vorhandenen Angaben die in der Migrationskarte enthaltenen Daten über den ausländischen Staatsbürger;

4) Dokumente, die die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des Patents bestätigen;

5) einen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gültigen Vertrag (Polizze) der freiwilligen Krankenversicherung, geschlossen mit einer Versicherungsorganisation oder einer ausländischen Versicherungsorganisation, die gemäß dem Versicherungsrecht berechtigt sind, in der Russischen Föderation eine freiwillige Krankenversicherung durchzuführen, oder Angaben darüber, falls er in Form eines elektronischen Dokuments geschlossen wurde, oder einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen, geschlossen mit einer medizinischen Einrichtung, die sich in dem Subjekt der Russischen Föderation befindet, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, oder eine Polizze der obligatorischen Krankenversicherung

gemäß den Anforderungen des Rechts der Russischen Föderation über die obligatorische Krankenversicherung oder Angaben darüber. Der Vertrag (die Polizze) der freiwilligen Krankenversicherung oder der Vertrag mit einer medizinischen Einrichtung über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen muss die Gewährleistung der primären medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten medizinischen Versorgung des ausländischen Staatsbürgers in notfallmäßiger Form sicherstellen.

Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist berechtigt, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die befugt sind, mit einem ausländischen Staatsbürger einen Vertrag über die Erbringung kostenpflichtiger medizinischer Dienstleistungen zu schließen, der für die Neuausstellung des Patents erforderlich ist, sowie eine Entscheidung darüber zu treffen, dass der ausländische Staatsbürger zur Neuausstellung des Patents auf dem Gebiet dieses Subjekts der Russischen Föderation nur eines der in diesem Unterpunkt genannten Dokumente vorlegen muss;

6) medizinische Dokumente, die das Nichtvorliegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neuen potenziell gefährlichen psychoaktiven Substanzen und von Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen und in der vom durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigten Liste aufgeführt sind, bestätigen, sowie ein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) bei ihm, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle. Diese medizinischen Dokumente und das Zertifikat werden aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellt, die gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Unterpunkt genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind;

7) ein Dokument, das die Beherrschung der russischen Sprache durch diesen ausländischen Staatsbürger, seine Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt, in den in Artikel 15.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fällen. Falls dieses Dokument nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der in diesem Organ vorhandenen Angaben die Daten über dieses Dokument;

8) einen Antrag des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) auf Neuausstellung des Patents für den ausländischen Staatsbürger;

9) den zwischen dem ausländischen Staatsbürger und dem Arbeitgeber, dem Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) geschlossenen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) – für ausländische Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit bei einer juristischen Person oder einem Einzelunternehmer oder einem privaten Notar, einem Rechtsanwalt, der eine Rechtsanwaltskanzlei gegründet hat, oder einer anderen Person ausüben, deren

Berufstätigkeit gemäß Föderalgesetzen der staatlichen Registrierung und/oder Lizenzierung unterliegt.

10. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Neuausstellung des Patents ist nicht zulässig, außer wenn eines der in den Unterpunkten 1, 2, 4-6, 8, 9 von Punkt 9 dieses Artikels genannten Dokumente nicht vorgelegt wird oder die in Punkt 8 dieses Artikels festgelegte Frist für die Beantragung der Neuausstellung des Patents verletzt wird.

11. Bei der Prüfung der in Punkt 9 dieses Artikels genannten Dokumente stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Nutzung der in diesem Organ vorhandenen Informationen und/oder durch Absendung von Anfragen an andere staatliche Organe fest.

12. Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Neuausstellung des Patents beträgt höchstens zehn Arbeitstage, bei Vorliegen von Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde höchstens fünf Arbeitstage ab dem Tag des Eingangs eines solchen Antrags beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

13. Das Patent wird dem ausländischen Staatsbürger für einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten neu ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer des neu ausgestellten Patents kann wiederholt für einen Zeitraum von jeweils einem Monat verlängert werden. Dabei darf die Gesamtgültigkeitsdauer des Patents einschließlich der Verlängerungen zwölf Monate ab dem Tag der Neuausstellung des Patents nicht überschreiten.

Die Gültigkeitsdauer des neu ausgestellten Patents gilt als für den Zeitraum verlängert, für den die Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung entrichtet wurde. In diesem Fall ist eine Antragstellung bei den territorialen Organen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nicht erforderlich.

Andernfalls erlischt die Gültigkeitsdauer des neu ausgestellten Patents mit dem Tag, der auf den letzten Tag des Zeitraums folgt, für den die Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung entrichtet wurde.

14. Das neu ausgestellte Patent wird dem ausländischen Staatsbürger persönlich gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, sowie eines Dokuments, das die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des neu ausgestellten Patents gemäß Punkt 13 dieses Artikels bestätigt, erteilt.

15. In Fällen einer Änderung des Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) des ausländischen Staatsbürgers oder der Angaben seines Ausweisdokuments während der Gültigkeitsdauer des Patents ist dieser ausländische Staatsbürger verpflichtet, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einreise in die Russische Föderation (bei Änderung des Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) des ausländischen Staatsbürgers oder der Angaben seines Ausweisdokuments außerhalb der Russischen Föderation) oder nach dem Tag der Änderung des Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) des ausländischen Staatsbürgers oder der Angaben seines Ausweisdokuments (bei Änderung auf dem Gebiet der Russischen Föderation) sich direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im

Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden, das das Patent ausgestellt hat, um die entsprechenden Änderungen in die in dem Patent enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

Falls der ausländische Staatsbürger es für notwendig erachtet, eine Erwerbstätigkeit in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) auszuüben, der nicht im Patent angegeben ist, ist dieser ausländische Staatsbürger berechtigt, sich direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden, das das Patent ausgestellt hat, um die entsprechenden Änderungen in die in diesem Patent enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

16. Der ausländische Staatsbürger ist nicht berechtigt, eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation auszuüben, in dessen Gebiet ihm das Patent erteilt wurde, mit Ausnahme des in Artikel 13.3-1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Falles. Der Arbeitgeber oder der Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) ist nicht berechtigt, einen ausländischen Staatsbürger auf der Grundlage des Patents zu einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation anzuwenden, in dessen Gebiet diesem ausländischen Staatsbürger das Patent erteilt wurde, mit Ausnahme des in diesem Artikel genannten Falles.

Falls das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) eine Entscheidung über die Angabe des Berufs (der Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) des ausländischen Staatsbürgers in dem auf dem Gebiet dieses Subjekts der Russischen Föderation auszustellenden Patent trifft, ist der ausländische Staatsbürger nicht berechtigt, auf dem Gebiet dieses Subjekts der Russischen Föderation eine Erwerbstätigkeit in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) auszuüben, der nicht im Patent angegeben ist.

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den ausländischen Staatsbürger auf dem Gebiet eines anderen Subjekts der Russischen Föderation ist dieser ausländische Staatsbürger verpflichtet, sich zur Erlangung eines Patents an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation zu wenden, in dessen Gebiet dieser ausländische Staatsbürger beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ohne die in Punkt 2 dieses Artikels festgelegte Frist einhalten zu müssen.

Zur Erlangung des in Absatz drei dieses Punktes genannten Patents legt der ausländische Staatsbürger dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation einen Antrag auf Erteilung eines Patents, Dokumente, die die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des zuvor erteilten Patents bestätigen, sowie die in den Unterpunkten 2, 4 und 5 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente vor.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 25. Dezember 2023)

17. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Erteilung des in Punkt 16 dieses Artikels vorgesehenen Patents ist nicht zulässig, außer wenn eines der in Absatz vier von Punkt 16 dieses Artikels genannten Dokumente nicht vorgelegt wird, oder wenn das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten eine Entscheidung über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation

für einen bestimmten Zeitraum getroffen hat oder die Regierung der Russischen Föderation eine Entscheidung über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum getroffen hat.

18. Bei der Prüfung der in Punkt 16 dieses Artikels genannten Dokumente stellt das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Nutzung der in diesem Organ vorhandenen Informationen und/oder durch Absendung von Anfragen an andere staatliche Organe fest.

19. Die Frist für die Prüfung des in Punkt 16 dieses Artikels vorgesehenen Antrags auf Erteilung eines Patents beträgt höchstens zehn Arbeitstage, bei Vorliegen von Angaben über die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers bei der Steuerbehörde höchstens fünf Arbeitstage ab dem Tag des Eingangs eines solchen Antrags beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

20. Das in Punkt 16 dieses Artikels vorgesehene Patent wird dem ausländischen Staatsbürger persönlich gegen Vorlage eines Dokuments, das seine Identität nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird, sowie eines Dokuments, das die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des in Punkt 16 dieses Artikels vorgesehenen Patents bestätigt, erteilt.

21. Die Gültigkeitsdauer des in Punkt 16 dieses Artikels vorgesehenen Patents darf die Gültigkeitsdauer des ursprünglich erteilten Patents nicht überschreiten.

22. Einem ausländischen Staatsbürger wird ein Patent nicht erteilt und nicht neu ausgestellt, und ein erteiltes Patent wird vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten annulliert:

1) im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter Hinzuziehung von Dritten;

2) bei Vorliegen der in den Unterpunkten 1-10, 15 von Punkt 9, den Punkten 9.1, 9.2 und Unterpunkt 1 von Punkt 9.7 des Artikels 18 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Umstände;

3) im Falle des Eingangs eines Antrags dieses ausländischen Staatsbürgers auf Annullierung des ihm erteilten Patents bei dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, das das Patent ausgestellt hat;

4) im Falle der Nichtvorlage der Mitteilung und einer Kopie des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) gemäß Punkt 7 dieses Artikels;

5) im Falle des Fehlens von Angaben über den Arbeitgeber oder den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die juristische Personen oder Einzelunternehmer sind, im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen oder im einheitlichen staatlichen Register der Einzelunternehmer.

23. Einem ausländischen Staatsbürger wird das Patent nicht neu ausgestellt, wenn im territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten keine Angaben über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den ausländischen Staatsbürger während der Gültigkeitsdauer des Patents vorliegen.

24. Falls einem ausländischen Staatsbürger die Erteilung oder Neuausstellung eines Patents verweigert wurde oder ein ihm zuvor erteiltes Patent annulliert wurde, ist dieser ausländische Staatsbürger berechtigt, einen erneuten Antrag auf Erteilung eines Patents zu stellen, jedoch

nicht früher als ein Jahr nach der Verweigerung der Erteilung oder Neuausstellung des Patents oder der Annullierung des zuvor erteilten Patents.

25. Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des Patents ist der ausländische Staatsbürger berechtigt, sich an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten zu wenden, das das Patent ausgestellt hat, um die Ausstellung einer Duplikat des Patents zu beantragen.

26. Zur Erlangung einer Duplikat des Patents legt der ausländische Staatsbürger dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten persönlich Folgendes vor:

- 1) einen Antrag auf Ausstellung einer Duplikat des Patents;
- 2) ein Dokument, das die Identität dieses ausländischen Staatsbürgers nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird;
- 3) die Migrationskarte mit der Angabe der Arbeit als Zweck des Besuchs in der Russischen Föderation und mit dem Vermerk der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes über die Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation oder mit dem Vermerk des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Ausstellung dieser Migrationskarte an diesen ausländischen Staatsbürger. Falls das in diesem Unterpunkt genannte Dokument nicht vorgelegt wird, überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der in diesem Organ vorhandenen Angaben die in der Migrationskarte enthaltenen Daten über den ausländischen Staatsbürger;
- 4) Dokumente, die die Entrichtung der Einkommensteuer natürlicher Personen in Form einer festen Vorauszahlung in dem durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren für die Gültigkeitsdauer des verlorenen oder beschädigten Patents bestätigen.

27. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten ist spätestens drei Arbeitstage nach der Annahme des Antrags des ausländischen Staatsbürgers auf Ausstellung einer Duplikat des Patents verpflichtet, diesem ausländischen Staatsbürger eine Duplikat des Patents auf einem Patentformblatt mit dem Vermerk "Duplikat" oder eine Mitteilung über die Verweigerung der Ausstellung auszuhändigen.

28. Die Mitteilung über die Annullierung des Patents wird innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Entscheidung über die Annullierung des Patents vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten an den Arbeitgeber oder den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), der den ausländischen Staatsbürger zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anwirbt und beschäftigt, sowie an den ausländischen Staatsbürger übermittelt.

29. Das Verfahren für die Ausstellung, Neuausstellung und Erteilung des Patents, das Verfahren für die Einarbeitung von Änderungen in die im Patent enthaltenen Angaben, das Verfahren für die Ausstellung einer Duplikat des Patents und das Verfahren für die Entscheidung über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet eines Subjekts der Russischen Föderation werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Die Formen des Patents, die Formen der Anträge, die im Zusammenhang mit der Patentausstellung, seiner Neuausstellung, der Ausstellung seiner Duplikat oder der

Einarbeitung von Änderungen in die im Patent enthaltenen Angaben eingereicht werden, sowie die Liste der im Patent enthaltenen Angaben, einschließlich der in Absatz drei dieses Punktes vorgesehenen, werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder auf dem Gebiet einzelner Subjekte der Russischen Föderation wird das Patent bei Vorliegen der vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten bestimmten technischen Möglichkeit für seine Herstellung in Form einer Karte mit einem elektronischen Informationsträger ausgestellt, der zur Speicherung biometrischer Personendaten des Inhabers (elektronisches Bild des Gesichts einer Person und elektronisches Bild der papillaren Linienmuster von zwei Fingern dieser Person, die zu ihrer Identifizierung geeignet sind) sowie zur Speicherung der Personendaten des Inhabers – Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers – dient. Dieses Dokument kann von staatlichen Organen zur Identifizierung eines ausländischen Staatsbürgers mithilfe biometrischer Personendaten in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren verwendet werden.

Das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) ist berechtigt, eine Entscheidung über die Angabe des Berufs (der Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) des ausländischen Staatsbürgers in dem auf dem Gebiet dieses Subjekts der Russischen Föderation auszustellenden Patent zu treffen. Im Falle einer solchen Entscheidung informiert das Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation innerhalb eines Arbeitstages das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation über die getroffene Entscheidung.

Patente mit Angabe des Berufs (der Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) werden vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten nach Ablauf von zehn Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung des höchsten Amtsträgers des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) über seine getroffene Entscheidung zur Ausstellung solcher Patente erteilt.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021)

30. Die in den Punkten 2, 9, 15, Absatz vier von Punkt 16 und Punkt 26 dieses Artikels genannten Anträge können mit Vorlage der erforderlichen Dokumente in Form elektronischer Dokumente unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht werden.

31. Das Patent kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden.

**Artikel 13.3-1. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in einzelnen Subjekten der Russischen Föderation auf der Grundlage eines Patents eingereist sind**

1. Das höchste Amtsträger der föderalen Stadt Moskau und das höchste Amtsträger der Oblast Moskau sowie das höchste Amtsträger der föderalen Stadt Sankt Petersburg und das höchste Amtsträger der Oblast Leningrad sind berechtigt, eine Vereinbarung zwischen den entsprechenden Subjekten der Russischen Föderation über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger, die in die Russische Föderation in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, eingereist sind, auf der Grundlage eines Patents, das auf dem Gebiet eines der in der entsprechenden Vereinbarung genannten Subjekte der Russischen Föderation ausgestellt wurde, und über die Anwerbung solcher ausländischer Staatsbürger durch Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) zur Erwerbstätigkeit innerhalb der Gebiete der entsprechenden Subjekte der Russischen Föderation zu schließen (im Folgenden: Vereinbarung).

2. Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung:

1) sind Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) berechtigt, ausländische Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents ausüben, das einem ausländischen Staatsbürger (auch vor dem Abschluss der Vereinbarung durch die Subjekte der Russischen Föderation) in einem Subjekt der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – erteilt wurde, auf dem Gebiet eines anderen Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – in dem in der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren und zu den Bedingungen zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden;

2) sind ausländische Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents ausüben, das einem ausländischen Staatsbürger (auch vor dem Abschluss der Vereinbarung durch die Subjekte der Russischen Föderation) in einem Subjekt der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – erteilt wurde, berechtigt, eine Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) auszuüben, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet eines anderen Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – ausüben, in dem in der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren und zu den Bedingungen.

3. Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) sind berechtigt, ausländische Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents ausüben, auf dem Gebiet der Subjekte der Russischen Föderation – Vertragsparteien der Vereinbarung – zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden, und ausländische Staatsbürger sind berechtigt, eine solche Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung des gemäß Punkt 6 des Artikels 18.1 dieses Föderalgesetzes auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation festgelegten Verbots der Anwerbung ausländischer Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage von Patenten ausüben, durch Wirtschaftssubjekte auszuüben.

4. Eine Vereinbarung kann von den Subjekten der Russischen Föderation unter der gleichzeitigen Erfüllung der folgenden Bedingungen geschlossen werden:

1) Übereinstimmung der festgelegten Größen der Koeffizienten, die die regionalen Besonderheiten der Arbeitsmärkte in diesen Subjekten der Russischen Föderation gemäß Punkt 3 des Artikels 227.1 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation widerspiegeln;

2) Vorliegen (Nichtvorliegen) von Entscheidungen der höchsten Amtsträger dieser Subjekte der Russischen Föderation über die Angabe des Berufs (der Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) des ausländischen Staatsbürgers in dem auf dem Gebiet des

entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation auszustellenden Patent gemäß Absatz vier von Punkt 29 des Artikels 13.3 dieses Föderalgesetzes.

5. Die in Punkt 4 dieses Artikels genannten Bedingungen müssen während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung eingehalten werden.

6. In der Vereinbarung müssen das Datum des Beginns der Geltung der Vereinbarung, die Bedingungen für die Bereitstellung eines interbudgetären Transfers an den Haushalt des Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – aus dem Haushalt eines anderen Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – zu deren Umsetzung sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung festgelegt werden.

7. In die Vereinbarung können Angaben über die Berufe (Spezialitäten, Positionen, Arten der Erwerbstätigkeit) aufgenommen werden, für die Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) berechtigt sind, ausländische Staatsbürger auf der Grundlage eines Patents zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden, Beschränkungen der Zeitdauer der Anwendung eines ausländischen Staatsbürgers durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) zu einer Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet dem ausländischen Staatsbürger das Patent erteilt wurde, sowie andere Bedingungen für die Zusammenarbeit der entsprechenden Subjekte der Russischen Föderation.

Die geschlossene Vereinbarung wird von den höchsten Amtsträgern der Subjekte der Russischen Föderation – Vertragsparteien der Vereinbarung – spätestens fünfzehn Kalendertage vor dem in der Vereinbarung bestimmten Datum des Beginns ihrer Geltung an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten übermittelt.

Informationen über den Abschluss der Vereinbarung, das Datum des Beginns ihrer Geltung, die Geltungsdauer der Vereinbarung und die Beendigung ihrer Geltung, Angaben über die Berufe (Spezialitäten, Positionen, Arten der Erwerbstätigkeit), für die Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) berechtigt sind, ausländische Staatsbürger auf der Grundlage eines Patents zu einer Erwerbstätigkeit anzuwenden, Beschränkungen der Zeitdauer der Anwendung eines ausländischen Staatsbürgers durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) zu einer Erwerbstätigkeit auf der Grundlage eines Patents außerhalb des Subjekts der Russischen Föderation, in dessen Gebiet dem ausländischen Staatsbürger das Patent erteilt wurde, sowie andere Bedingungen für die Zusammenarbeit der entsprechenden Subjekte der Russischen Föderation werden auf den offiziellen Websites des höchsten Amtsträgers des Subjekts der Russischen Föderation und des höchsten Exekutivorgans des Subjekts der Russischen Föderation im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" spätestens fünfzehn Kalendertage vor dem in der Vereinbarung bestimmten Datum des Beginns ihrer Geltung veröffentlicht.

8. Im Falle der Einführung von Änderungen in die Rechtsvorschriften der Subjekte der Russischen Föderation – Vertragsparteien der Vereinbarung, die zur Nichterfüllung der in Punkt 4 dieses Artikels genannten Bedingungen führen, oder im Falle einer Entscheidung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation oder einer Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation über die Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum gemäß diesem Föderalgesetz endet die Geltung der Vereinbarung nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen oder Entscheidungen.

9. Das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – ist verpflichtet, das höchste Amtsträger des anderen Subjekts der Russischen Föderation – einer Vertragspartei der Vereinbarung – und das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten über die Einführung von Änderungen in die Rechtsvorschriften des Subjekts der Russischen Föderation, die die Erfüllung der in Punkt 4 dieses Artikels genannten Bedingungen beeinflussen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zu informieren.

10. Informationen über die Beendigung der Geltung der Vereinbarung werden von den höchsten Amtsträgern der Subjekte der Russischen Föderation – Vertragsparteien der Vereinbarung – spätestens fünfzehn Kalendertage vor dem Datum der Beendigung ihrer Geltung an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten übermittelt.

11. Im Falle der Beendigung, einschließlich der vorzeitigen Beendigung, der Geltung der Vereinbarung bleibt das während der Geltungsdauer der Vereinbarung ausgestellte Patent des ausländischen Staatsbürgers auf dem Gebiet des Subjekts der Russischen Föderation, in dem es ausgestellt wurde, für die Gültigkeitsdauer eines solchen Patents, jedoch höchstens ein Jahr ab dem Tag seiner Ausstellung, gültig.

#### **Artikel 13.4. (Verloren mit Wirkung vom 06.02.2020 - Föderalgesetz N 16-FZ)**

#### **Artikel 13.5. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger, die zur Arbeit in auf dem Gebiet der Russischen Föderation gelegene Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochterorganisationen ausländischer kommerzieller Organisationen entsandt werden, die auf dem Gebiet von Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation registriert sind**

1. Dieser Artikel bestimmt die Bedingungen und das Verfahren für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis für ausländische Staatsbürger, die von einer ausländischen kommerziellen Organisation, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Welthandelsorganisation registriert ist (im Folgenden: ausländische kommerzielle Organisation), zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet der Russischen Föderation entsandt werden:

1) in eine in der festgelegten Weise auf dem Gebiet der Russischen Föderation registrierte juristische Person, die Dienstleistungen gemäß den Gründungsdokumenten erbringt und eine Tochterorganisation (Tochtergesellschaft) der ausländischen kommerziellen Organisation ist (im Folgenden: Tochterorganisation einer ausländischen kommerziellen Organisation);

2) in eine Zweigniederlassung einer ausländischen kommerziellen Organisation;

3) in eine Vertretung einer ausländischen kommerziellen Organisation.

2. Die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger erhalten eine Arbeitserlaubnis in dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren, unter der Bedingung, dass diese ausländischen Staatsbürger in dem Zeitraum, der ihrer Entsendung in die Russische Föderation unmittelbar vorausgeht, mindestens ein Jahr lang eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der sie entsendenden ausländischen kommerziellen Organisation ausgeübt haben und dabei entsandt werden:

1) in eine Vertretung einer ausländischen kommerziellen Organisation zur Besetzung einer Position, deren Ausübung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit der Vertretung vorsieht (einschließlich der Position des Leiters der Vertretung);

2) in eine Zweigniederlassung oder Tochterorganisation einer ausländischen kommerziellen Organisation als Schlüsselpersonal:

- zur Besetzung der Position des Leiters der Zweigniederlassung oder der Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation;

- zur Besetzung anderer Positionen unter der Bedingung, dass die entsandten ausländischen Staatsbürger eine Erwerbstätigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation ausüben, wobei ein voraussichtlicher Lohn in Höhe von mindestens zwei Millionen Rubel pro Jahr (365 Kalendertage) zu erwarten ist, sie über ein hohes Qualifikationsniveau und/oder außergewöhnliche Kenntnisse verfügen, die den von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen entsprechen und für die Erbringung von Dienstleistungen durch diese Zweigniederlassungen oder Tochterorganisationen der ausländischen kommerziellen Organisation erforderlich sind.

3. Die Gesamtzahl der ausländischen Staatsbürger, die in einer Vertretung einer ausländischen kommerziellen Organisation in der Russischen Föderation auf der Grundlage von Arbeitserlaubnissen, die gemäß diesem Artikel erteilt wurden, eine Erwerbstätigkeit ausüben, darf fünf Personen nicht überschreiten, im Bankensektor zwei Personen innerhalb der Zahl, deren Angaben im staatlichen Register der akkreditierten Zweigniederlassungen, Vertretungen ausländischer juristischer Personen enthalten sind.

4. Die in den Artikeln 18 und 18.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Quoten für die Erteilung von Einladungen an ausländische Staatsbürger zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger gelten nicht für die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger.

5. Von der Regierung der Russischen Föderation kann aus Gründen der Sicherheit auf der Grundlage des Prinzips der vorrangigen Nutzung nationaler Arbeitskräfteressourcen unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Beschränkung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger festgelegt werden, sofern ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt.

6. Die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger müssen nach ihrer Einreise in die Russische Föderation über einen auf dem Gebiet der Russischen Föderation gültigen Vertrag (Polizze) der Krankenversicherung verfügen oder aufgrund eines entsprechenden, vom Arbeitgeber mit einer medizinischen Einrichtung geschlossenen Vertrags Anspruch auf primäre medizinische Grundversorgung und spezialisierte medizinische Versorgung haben.

7. Die Arbeitserlaubnis für die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger wird für einen Zeitraum erteilt, der dem Zeitraum entspricht, für den der ausländische Staatsbürger gemäß der Entscheidung der ausländischen kommerziellen Organisation über die Entsendung in die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt wird, jedoch höchstens für drei Jahre. Diese Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis kann im Falle einer Entscheidung der ausländischen kommerziellen Organisation über die Verlängerung des

Zeitraums, für den der ausländische Staatsbürger in die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt wird, wiederholt verlängert werden, jedoch für jede Verlängerung um höchstens drei Jahre.

Wenn gemäß der Entscheidung über die Entsendung und/oder dem Arbeitsvertrag mit der Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger auf dem Gebiet von zwei oder mehr Subjekten der Russischen Föderation vorgesehen ist, wird ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt, die auf dem Gebiet dieser Subjekte der Russischen Föderation gilt.

8. Eine Arbeitserlaubnis für die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger wird nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Arbeitserlaubnis wird annulliert:

1) bei Vorliegen der in den Unterpunkten 1-7, 9 und 10 von Punkt 9, den Punkten 9.1 und 9.2 des Artikels 18 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Gründe;

2) bei Nichteinhaltung der in Punkt 2 dieses Artikels genannten Bedingungen;

3) wenn die Dienstleistungen, an deren Erbringung der ausländische Staatsbürger unmittelbar mitwirken wird, nicht in die Liste der Dienstleistungen aufgenommen sind, die gemäß den Verpflichtungen der Russischen Föderation im Rahmen der Welthandelsorganisation bestimmt wird.

9. Zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis für die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger legt die in Punkt 1 dieses Artikels genannte Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder dem von ihm ermächtigten territorialen Organ direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen Folgendes vor:

1) einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für den ausländischen Staatsbürger, der in die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt wird (im Folgenden: Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis);

2) eine Kopie des Dokuments, das die Identität des ausländischen Staatsbürgers nachweist und von der Russischen Föderation als solches anerkannt wird;

3) ein Dokument, das die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch den ausländischen Arbeitnehmer in der ihn entsendenden ausländischen kommerziellen Organisation für mindestens ein Jahr in dem Zeitraum, der seiner Entsendung in die Russische Föderation unmittelbar vorausgeht, bestätigt;

4) die Entscheidung der ausländischen kommerziellen Organisation über die Entsendung des ausländischen Staatsbürgers in ihre Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation;

5) Angaben über die juristische Person, die ihre Zugehörigkeit zur Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation gemäß dem Recht der Russischen Föderation bestätigen;

6) den Entwurf eines Arbeitsvertrags zwischen dem entsandten ausländischen Staatsbürger und der Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation;

7) die schriftliche Verpflichtung, die Ausgaben der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der möglichen administrativen Ausweisung oder Abschiebung des zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß diesem Artikel angeworbenen ausländischen Staatsbürgers zu bezahlen (zu erstatten);

8) eine Kopie des Arbeitsvertrags zwischen dem entsandten ausländischen Staatsbürger und der ausländischen kommerziellen Organisation (für ausländische Staatsbürger, die in eine Zweigniederlassung oder Vertretung der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt werden);

9) eine Kopie des vom ausländischen Staatsbürger mit einer Versicherungsorganisation oder einer ausländischen Versicherungsorganisation, die gemäß dem Versicherungsrecht berechtigt sind, in der Russischen Föderation eine freiwillige Krankenversicherung durchzuführen, geschlossenen Vertrags (Polizze) der Krankenversicherung oder Angaben darüber, falls er in Form eines elektronischen Dokuments geschlossen wurde, oder des vom Arbeitgeber mit einer medizinischen Einrichtung geschlossenen Vertrags über den Erhalt der primären medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten medizinischen Versorgung durch den ausländischen Staatsbürger.

10. Zusammen mit den in Punkt 9 dieses Artikels genannten Dokumenten wird dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder dem von ihm ermächtigten territorialen Organ direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen eine Quittung über die Zahlung der staatlichen Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis vorgelegt. Falls diese Quittung nicht vorgelegt wird, überprüft das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder das von ihm ermächtigte territoriale Organ die Tatsache der Zahlung der staatlichen Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis unter Verwendung von Informationen über die Zahlung der staatlichen Gebühr, die im Staatlichen Informationssystem über staatliche und kommunale Zahlungen enthalten sind.

11. Bei der Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis fordert das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder das von ihm ermächtigte territoriale Organ die im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, im staatlichen Register der akkreditierten Zweigniederlassungen, Vertretungen ausländischer juristischer Personen enthaltenen Angaben an, die die Tatsache der staatlichen Registrierung der juristischen Person (Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation) bestätigen, oder die Angaben, die die Tatsache der Akkreditierung der Zweigniederlassung oder Vertretung der ausländischen kommerziellen Organisation bestätigen.

12. In dem von einer Zweigniederlassung oder Tochterorganisation einer ausländischen kommerziellen Organisation eingereichten Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis werden folgende Angaben gemacht:

1) über die Übereinstimmung der Lohnhöhe mit den in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen;

2) über die Position, für die der ausländische Staatsbürger angeworben werden soll, die Amtspflichten, deren Erfüllung mit der Besetzung dieser Position verbunden ist;

3) über die Übereinstimmung des Qualifikationsniveaus und/oder der außergewöhnlichen Kenntnisse des ausländischen Staatsbürgers, die für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Zweigniederlassung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation erforderlich sind, mit den von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Anforderungen.

13. Die Bewertung des in Unterpunkt 2 von Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Qualifikationsniveaus und/oder der außergewöhnlichen Kenntnisse eines gemäß diesem Artikel angeworbenen ausländischen Staatsbürgers führt die den ausländischen Staatsbürger entsendende ausländische kommerzielle Organisation, deren Zweigniederlassung oder deren Tochterorganisation selbstständig durch und trägt die entsprechenden Risiken.

14. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist nicht zulässig, außer wenn eines der in Punkt 9 dieses Artikels vorgesehenen Dokumente nicht vorgelegt wird.

15. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis legt die in den Unterpunkten 1-3 von Punkt 1 dieses Artikels genannte Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation spätestens sechzig Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder dem von ihm ermächtigten territorialen Organ direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen Folgendes vor:

1) einen Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis;

2) die Entscheidung der ausländischen kommerziellen Organisation über die Verlängerung des Zeitraums, für den der ausländische Staatsbürger in die Russische Föderation in die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt wird;

3) den Arbeitsvertrag zwischen dem entsandten ausländischen Staatsbürger und der Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation;

4) eine Kopie des vom ausländischen Staatsbürger mit einer Versicherungsorganisation oder einer ausländischen Versicherungsorganisation, die gemäß dem Versicherungsrecht berechtigt sind, in der Russischen Föderation eine freiwillige Krankenversicherung durchzuführen, geschlossenen Vertrags (Polizze) der Krankenversicherung oder des vom Arbeitgeber mit einer medizinischen Einrichtung geschlossenen Vertrags über den Erhalt der primären medizinischen Grundversorgung und der spezialisierten medizinischen Versorgung durch den ausländischen Staatsbürger;

5) eine Kopie des Arbeitsvertrags zwischen dem entsandten ausländischen Staatsbürger und der ausländischen kommerziellen Organisation (für ausländische Staatsbürger, die in eine Vertretung oder Zweigniederlassung der ausländischen kommerziellen Organisation entsandt wurden).

16. Die Ablehnung der Annahme des Antrags auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ist nicht zulässig, außer wenn eines der in Punkt 15 dieses Artikels vorgesehenen Dokumente nicht vorgelegt wird.

17. Die Frist für die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder des Antrags auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis beträgt höchstens dreißig Arbeitstage ab dem Tag des Eingangs des Antrags beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder dem von ihm ermächtigten territorialen Organ.

17.1. Im Falle einer Änderung des Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) des in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürgers oder der Angaben seines Ausweisdokuments während der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis ist dieser ausländische Staatsbürger verpflichtet, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Einreise in die Russische Föderation (bei Änderung seines Familiennamens, Vornamens oder

Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben seines Ausweisdokuments außerhalb der Russischen Föderation) oder nach dem Tag der Änderung seines Familiennamens, Vornamens oder Vatersnamens (letzteres – falls vorhanden) oder der Angaben seines Ausweisdokuments (bei Änderung auf dem Gebiet der Russischen Föderation) sich an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder das von ihm ermächtigte territoriale Organ zu wenden, um die entsprechenden Änderungen in die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

Falls der in Punkt 1 dieses Artikels genannte ausländische Staatsbürger es für notwendig erachtet, eine Erwerbstätigkeit in einem Beruf (Spezialität, Position, Art der Erwerbstätigkeit) auszuüben, der nicht in der Arbeitserlaubnis angegeben ist, ist dieser ausländische Staatsbürger berechtigt, sich an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder das von ihm ermächtigte territoriale Organ zu wenden, um die entsprechenden Änderungen in die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben einarbeiten zu lassen.

18. Bei Nichterfüllung der vom Arbeitgeber gegenüber dem ausländischen Staatsbürger gemäß diesem Föderalgesetz übernommenen Verpflichtungen sowie der Bedingungen des mit dem ausländischen Staatsbürger geschlossenen Arbeitsvertrags ist die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation berechtigt, einen ausländischen Staatsbürger erneut unter den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Bedingungen anzuwenden, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag, an dem dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder dem von ihm ermächtigten territorialen Organ die entsprechenden Umstände bekannt wurden.

Wenn sich die Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation einer ausländischen kommerziellen Organisation vor Ablauf der in Absatz eins dieses Punktes genannten Frist mit einem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation oder mit einem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Erlaubnis direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder das von ihm ermächtigte territoriale Organ wendet, informiert dieses föderale Organ oder territoriale Organ den Arbeitgeber ohne inhaltliche Prüfung eines solchen Antrags schriftlich über das Datum, ab dem er sich mit dem entsprechenden Antrag wieder an das Organ wenden kann.

19. Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung einer Arbeitserlaubnis an die in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger, die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, die Form dieser Erlaubnis, die Form des Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis und die Form des Antrags auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Die Zusammensetzung der Angaben, die die Zugehörigkeit einer juristischen Person zur Tochterorganisation einer ausländischen kommerziellen Organisation bestätigen, sowie die Zusammensetzung der obligatorischen Angaben der Entscheidung der ausländischen kommerziellen Organisation über die Entsendung eines ausländischen Staatsbürgers in eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochterorganisation der ausländischen kommerziellen Organisation wird vom von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegt.

20. Familienangehörige (Ehegatte, Kinder (einschließlich adoptierter), Ehegatten der Kinder, Eltern (einschließlich Pflegeeltern), Ehegatten der Eltern, Großmütter, Großväter, Enkel) der

in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger reisen in die Russische Föderation ein und aus dieser aus in der durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Weise, sofern ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 13.6. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger, die bei Gebietsansässigen des Freihafens Wladiwostok arbeiten**

1. Arbeitgeber, die gemäß dem Föderalgesetz "Über den Freihafen Wladiwostok" als Gebietsansässige des Freihafens Wladiwostok anerkannt sind, werden ausländische Staatsbürger zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des Freihafens Wladiwostok in dem durch das Recht über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren und zu den Bedingungen an und beschäftigen sie, wobei:

- die Arbeitgeber keine Erlaubnisse zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer benötigen;

- die Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Staatsbürger, der von einem Gebietsansässigen des Freihafens Wladiwostok zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit angeworben wird, wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Teil 2 des Artikels 7 des Föderalgesetzes "Über den Freihafen Wladiwostok" ohne Berücksichtigung der Quoten für die Erteilung von Einladungen an ausländische Staatsbürger zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie der Quoten für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger erteilt, die von der Regierung der Russischen Föderation gemäß dem Recht über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation festgelegt werden;

- bei der Einstellung haben unter sonst gleichen Bedingungen Staatsbürger der Russischen Föderation Vorrang.

2. Die Form der Arbeitserlaubnis, die an ausländische Staatsbürger erteilt wird, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet des Freihafens Wladiwostok angeworben und beschäftigt werden, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

### **Artikel 13.7. Besonderheiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Meisterschaften im beruflichen Können, dem Training der russischen Nationalmannschaft für berufliches Können zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben**

1. Für die Vorbereitung und Durchführung von Meisterschaften im beruflichen Können auf dem Gebiet der Russischen Föderation wirbt die Organisation, die von der Regierung der Russischen Föderation zur Vertretung der Russischen Föderation in der internationalen Organisation "WorldSkills International" bestimmt wird (im Folgenden in diesem Artikel: Organisation), ausländische Staatsbürger für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung

dieser Meisterschaften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an und beschäftigt sie in dem durch das Recht über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren und zu den Bedingungen, wobei:

1) die Organisation keine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer benötigt;

2) der ausländische Staatsbürger, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit angeworben wird, keine Arbeitserlaubnis oder kein Patent benötigt;

3) die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dem ausländischen Staatsbürger ohne Berücksichtigung der entsprechenden, von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Quote erteilt wird.

2. Für die Zwecke der Anwendung von Punkt 1 dieses Artikels werden die Liste der Meisterschaften im beruflichen Können und die Zeiträume ihrer Vorbereitung und Durchführung auf dem Gebiet der Russischen Föderation von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

3. Für die Durchführung von Trainings der russischen Nationalmannschaft für berufliches Können zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben wirbt die Organisation ausländische Staatsbürger, die zu diesen Zwecken in die Russische Föderation eingereist sind, für höchstens dreißig Tage zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit an und beschäftigt sie, wobei:

1) die Organisation keine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer benötigt;

2) der ausländische Staatsbürger, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit angeworben wird, keine Arbeitserlaubnis oder kein Patent benötigt;

3) die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dem ausländischen Staatsbürger ohne Berücksichtigung der entsprechenden, von der Regierung der Russischen Föderation genehmigten Quote erteilt wird.

#### **Artikel 14. Verhältnis ausländischer Staatsbürger zu bestimmten Tätigkeiten**

1. Ein ausländischer Staatsbürger hat nicht das Recht:

1) verloren mit Wirkung vom 29. Dezember 2022;

2) Positionen in der Besatzung eines Schiffes zu bekleiden, das unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fährt, gemäß den Beschränkungen des Handelsgesetzbuches der Russischen Föderation;

3) Mitglied der Besatzung eines Kriegsschiffs der Russischen Föderation oder eines anderen nicht kommerziell genutzten Schiffes sowie eines Luftfahrzeugs der Staatsluftfahrt zu sein;

3.1) Kommandant eines experimentellen Luftfahrzeugs oder, sofern Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, ein anderes Mitglied der Besatzung eines experimentellen Luftfahrzeugs zu sein;

4) Kommandant eines zivilen Luftfahrzeugs zu sein, sofern Föderalgesetz nichts anderes bestimmt;

5) aufgenommen zu werden zur Arbeit an Einrichtungen und in Organisationen, deren Tätigkeit mit der Gewährleistung der Sicherheit der Russischen Föderation verbunden ist. Die Liste dieser Einrichtungen und Organisationen wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt;

6) andere Tätigkeiten auszuüben und andere Positionen zu bekleiden, zu denen ausländische Staatsbürger durch Föderalgesetz nicht zugelassen werden.

1.1. Verloren mit Wirkung vom 29. Dezember 2022.

2. Das Verfahren für die Besetzung von Führungspositionen durch ausländische Staatsbürger in Organisationen, an deren Stammkapital mehr als fünfzig Prozent der Aktien oder Anteile der Russischen Föderation gehören, wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

3. Die Position des Hauptbuchhalters oder eines anderen Amtsträgers, dem die Buchführung obliegt, kann von einem ausländischen Staatsbürger bekleidet werden, der vorübergehend oder ständig in der Russischen Föderation lebt und den Anforderungen des Rechts der Russischen Föderation entspricht.

## **Artikel 15. Verhältnis ausländischer Staatsbürger zum Militärdienst**

1. Ausländische Staatsbürger können nicht zum Militärdienst (alternativen Zivildienst) einberufen werden.

2. Ausländische Staatsbürger können sich zum Militärdienst auf Vertragsbasis verpflichten und als ziviles Personal in die Streitkräfte der Russischen Föderation, andere Truppen und militärische Formationen aufgenommen werden, in Übereinstimmung mit Föderalgesetzen und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation.

### **Artikel 15.1. Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation durch ausländische Staatsbürger**

1. Sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder diesen Artikel bestimmt ist, ist ein ausländischer Staatsbürger zum Zwecke des Erhalts einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Arbeitserlaubnis oder eines in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents verpflichtet, die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation durch eines der folgenden Dokumente nachzuweisen:

1) ein Zertifikat über die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf einem Niveau, das dem Zweck des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder der

Aufenthaltserlaubnis, der Arbeitserlaubnis oder des in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents entspricht;

2) ein staatliches Bildungsdokument (auf einem Niveau von mindestens der allgemeinen Grundbildung), ausgestellt von einer Bildungseinrichtung auf dem Gebiet eines Staates, der bis zum 1. September 1991 Teil der UdSSR war;

3) ein Dokument über Bildung und/oder Qualifikation, ausgestellt an Personen, die die staatliche Abschlussprüfung auf dem Gebiet der Russischen Föderation ab dem 1. September 1991 erfolgreich bestanden haben;

4) eine Entscheidung über die Anerkennung als Träger der russischen Sprache, getroffen vor dem 26. Oktober 2023 durch eine Kommission des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs für die Anerkennung eines ausländischen Staatsbürgers oder Staatenlosen als Träger der russischen Sprache.

2. Das in Unterpunkt 1 von Punkt 1 dieses Artikels genannte Zertifikat wird auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder außerhalb dieser von staatlichen Einrichtungen ausgestellt, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste der staatlichen Einrichtungen aufgenommen sind, die die Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation durchführen (im Folgenden: Liste), an ausländische Staatsbürger, die diese Prüfung bestanden haben. Die Aufnahme staatlicher Einrichtungen in die Liste erfolgt durch die Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag des föderalen Exekutivorgans, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich des Hochschulwesens wahrnimmt, im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der obligatorischen Anforderungen an die Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und die Ausstellung des Zertifikats an ausländische Staatsbürger wahrnimmt.

Die Liste wird auf der offiziellen Website des von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgans im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht.

Das Verfahren und die Kriterien für die Aufnahme staatlicher Einrichtungen in die Liste, das Verfahren zur Führung der Liste, das Verfahren und die Gründe für den Ausschluss staatlicher Einrichtungen aus der Liste werden von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats über die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf einem Niveau, das dem Zweck des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder der Aufenthaltserlaubnis, der Arbeitserlaubnis oder des in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents entspricht, wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Ein ausländischer Staatsbürger ist berechtigt, zum Zwecke des Erhalts einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, einer Arbeitserlaubnis oder eines in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents mit dem in Unterpunkt 1 von Punkt 1 dieses Artikels genannten Zertifikat die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte

Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf einem Niveau nachzuweisen, das dem Zweck des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis entspricht.

Ein ausländischer Staatsbürger ist berechtigt, zum Zwecke des Erhalts einer Arbeitserlaubnis oder eines in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents mit dem in Unterpunkt 1 von Punkt 1 dieses Artikels genannten Zertifikat die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf einem Niveau nachzuweisen, das dem Zweck des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt entspricht.

3. Angaben über das in Unterpunkt 1 von Punkt 1 dieses Artikels genannte Zertifikat werden von den es ausstellenden, in die Liste aufgenommenen staatlichen Einrichtungen in das föderale Informationssystem "Föderales Register der Angaben über Bildungsdokumente und/oder Qualifikationsdokumente, Ausbildungsdokumente" eingetragen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet.

Zum Zwecke der Bestätigung des Vorliegens von Angaben über ausgestellte Zertifikate über die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation arbeiten das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seine territorialen Organe, das föderale Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich des Hochschulwesens wahrnimmt, und das föderale Exekutivorgan, das die Aufgaben der Kontrolle und Aufsicht im Bereich des Bildungswesens und der Wissenschaft wahrnimmt, zusammen, auch unter Nutzung von Informationssystemen, die zur Informations-, Technologie- und Kommunikationsinfrastruktur gehören, die für die Erbringung von Staats- und Kommunaldienstleistungen und die Ausübung von Staats- und Kommunalfunktionen verwendet wird.

4. Die in die Liste aufgenommenen staatlichen Einrichtungen führen die Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation gegen Entgelt durch, dessen Höhe von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt wird. Bei der Organisation und Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation ist es den in die Liste aufgenommenen staatlichen Einrichtungen verboten, Rechte und Pflichten zur Durchführung der Prüfung und/oder zur Ausstellung des in Unterpunkt 1 von Punkt 1 dieses Artikels genannten Zertifikats an Dritte zu übertragen. Für die Organisation und Durchführung der Prüfung im Hinblick auf die Annahme von Dokumenten, die Informationsunterstützung und die organisatorisch-technische Unterstützung des Prüfungsverfahrens sind die in die Liste aufgenommenen staatlichen Einrichtungen berechtigt, das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation hinzuzuziehen.

Die Form und das Verfahren zur Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, die Anforderungen an das Mindestwissen, das für das Bestehen dieser Prüfung erforderlich ist, das Verfahren und die Fristen für die Aufbewahrung der Materialien ihrer Durchführung (einschließlich Videoaufzeichnungen des Prüfungsablaufs, Listen und Protokolle) werden von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt. Die Formen des Zertifikats über die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auf einem Niveau, das dem Zweck des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder der Aufenthaltserlaubnis, der Arbeitserlaubnis oder des in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes

genannten Patents entspricht, die technischen Anforderungen an ein solches Zertifikat und das Verfahren zu seiner Ausstellung werden von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigt.

Die Kontrollmessmaterialien, die Aufgabenkomplexe in standardisierter Form darstellen, die auf der Grundlage der in diesem Punkt genannten Anforderungen an das Mindestwissen entwickelt wurden, das dem Zweck des Erhalts der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder der Aufenthaltserlaubnis, der Arbeitserlaubnis oder des in Artikel 13.3 dieses Föderalgesetzes genannten Patents entspricht, sowie die Häufigkeit der Überarbeitung dieser Kontrollmessmaterialien werden von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegt.

5. Vom Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bei der Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt oder einer Aufenthaltserlaubnis sind befreit:

- 1) geschäftsunfähige ausländische Staatsbürger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte ausländische Staatsbürger;
- 2) ausländische Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 3) ausländische Staatsbürger – Männer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 4) ausländische Staatsbürger – Frauen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 5) ausländische Staatsbürger, die den Status eines Teilnehmers des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation oder den Status eines Familienangehörigen eines Teilnehmers dieses staatlichen Programms erhalten haben;
- 6) ausländische Staatsbürger – hochqualifizierte Fachkräfte und ihre Familienangehörigen, die einen Antrag auf Erteilung der in Punkt 27 des Artikels 13.2 dieses Föderalgesetzes genannten Aufenthaltserlaubnis gestellt haben;
- 7) verloren mit Wirkung vom 28. Dezember 2024;
- 8) ausländische Staatsbürger, die Staatsbürger des von der Russischen Föderation und der Republik Belarus gebildeten Unionsstaates sind;
- 9) ausländische Staatsbürger, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt haben und einen Elternteil (Adoptivelternteil, Vormund, Pfleger), einen Sohn oder eine Tochter haben, die die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation besitzen und ständig in der Russischen Föderation leben;
- 10) ausländische Staatsbürger, die Staatsbürger der Ukraine sind;
- 11) ausländische Staatsbürger, die in Unterpunkt 8 von Punkt 3 des Artikels 6 und Unterpunkt 20 von Punkt 2 des Artikels 8 dieses Föderalgesetzes genannt sind.

6. Vom Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bei der Antragstellung auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind befreit: ausländische Staatsbürger – hochqualifizierte Fachkräfte, die eine Erwerbstätigkeit in dem in Artikel 13.2 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren ausüben, ausländische Staatsbürger – Journalisten,

die eine Erwerbstätigkeit in Organisationen ausüben, die die Produktion und Veröffentlichung von Massenmedien durchführen, die speziell für die Verbreitung von Masseninformationen in Fremdsprachen gegründet wurden.

6.1. Vom Nachweis der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bei der Antragstellung auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind ausländische Staatsbürger befreit, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage von Arbeitserlaubnissen ausüben, die im Rahmen der von der Regierung der Russischen Föderation gemäß Punkt 3 des Artikels 18.1 dieses Föderalgesetzes festgelegten Quote ausgestellt wurden.

7. Im Falle des Erhalts einer Arbeitserlaubnis ist der ausländische Staatsbürger, der auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation eingereist ist, mit Ausnahme der in den Punkten 6 und 6.1 dieses Artikels genannten Personen, verpflichtet, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten innerhalb von neunzig Kalendertagen nach der Erteilung der Arbeitserlaubnis ein Dokument vorzulegen, das die Beherrschung der russischen Sprache durch diesen ausländischen Staatsbürger, seine Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt.

8. Verloren mit Wirkung vom 8. Dezember 2020.

9. Verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

### **Artikel 15.2. Föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der obligatorischen Anforderungen an die Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und die Ausstellung des Zertifikats an ausländische Staatsbürger**

1. Die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Einhaltung der obligatorischen Anforderungen an die Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und die Ausstellung des Zertifikats an ausländische Staatsbürger (im Folgenden: föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht)) wird von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan im Bereich des Bildungswesens ausgeübt.

2. Gegenstand der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) ist die Einhaltung der in Punkt 2 des Artikels 15.1 dieses Föderalgesetzes genannten staatlichen Einrichtungen der obligatorischen Anforderungen, die durch dieses Föderalgesetz und die in Übereinstimmung damit erlassenen anderen normativen Rechtsakte an die Durchführung der Prüfung in Russisch als Fremdsprache, Geschichte Russlands und Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation und die Ausstellung von Zertifikaten über die Beherrschung der russischen Sprache, die Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation an ausländische Staatsbürger gestellt werden.

3. Auf die Beziehungen im Zusammenhang mit der Ausübung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) finden die Bestimmungen des Föderalgesetzes vom 31. Juli 2020 Nr. 248-FZ "Über die staatliche Kontrolle (Aufsicht) und die kommunale Kontrolle in der Russischen Föderation" Anwendung.

4. Die Verordnung über die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) wird von der Regierung der Russischen Föderation genehmigt.

## **Kapitel II. VERFAHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON EINLADUNGEN ZUR EINREISE IN DIE RUSSISCHE FÖDERATION**

### **Artikel 16. Verfahren für die Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation**

1. Die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation (im Folgenden auch: Einladung) wird vom föderalen Exekutivorgan, das für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, oder vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ ausgestellt.

2. Die Einladung enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname (geschrieben in Buchstaben des russischen und lateinischen Alphabets), Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit der eingeladenen Person, ihr Aufenthaltsstaat, Nummer und Ausstellungsdatum des Ausweisdokuments, Reisezweck, voraussichtliche Aufenthaltsdauer in der Russischen Föderation, voraussichtliche Besuchsorte in der Russischen Föderation, Name der einladenden Organisation und ihr Sitz oder Familienname, Vorname der einladenden natürlichen Person und ihre Wohnanschrift, Nummer und Datum der Entscheidung über die Ausstellung der Einladung und Gültigkeitsdauer der Einladung. Die Formblätter dieser Einladungen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten und vom föderalen Exekutivorgan, das für auswärtige Angelegenheiten zuständig ist, festgelegt.

3. Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan erteilt Einladungen auf Antrag:

1) föderaler Staatsgewaltorgane;

2) diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation;

3) internationaler Organisationen und ihrer Vertretungen in der Russischen Föderation sowie von Vertretungen ausländischer Staaten bei internationalen Organisationen, die sich in der Russischen Föderation befinden;

4) von Staatsgewaltorganen der Subjekte der Russischen Föderation.

4. Das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten erteilt Einladungen auf Antrag:

1) von Organen der lokalen Selbstverwaltung;

2) von juristischen Personen;

3) von Staatsbürgern der Russischen Föderation und von in der Russischen Föderation ständig lebenden ausländischen Staatsbürgern.

4.1. Die Form des in Punkt 4 dieses Artikels genannten Antrags und die Liste der gleichzeitig vorzulegenden Dokumente werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

5. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Einladung legt die einladende Seite Garantien für die materielle, medizinische und wohnungsmäßige Versorgung des ausländischen Staatsbürgers während seines Aufenthalts in der Russischen Föderation vor.

Die einladende Seite ergreift Maßnahmen zur Umsetzung der Garantien für die materielle, medizinische und wohnungsmäßige Versorgung des eingeladenen ausländischen Staatsbürgers während seines Aufenthalts in der Russischen Föderation.

Das Verfahren für die Vorlage dieser Garantien wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Der in diesem Artikel genannte Antrag kann in Form eines elektronischen Dokuments vorgelegt und über das einheitliche Portal für Staats- und Kommunaldienstleistungen übermittelt werden.

6. Die einladende Seite ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der eingeladene ausländische Staatsbürger die Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) in der Russischen Föderation in Bezug auf die Übereinstimmung seines angegebenen Einreisezwecks mit der während des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation tatsächlich ausgeübten Tätigkeit oder Beschäftigung einhält, sowie um die rechtzeitige Ausreise des eingeladenen ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation nach Ablauf seiner Aufenthaltsdauer zu gewährleisten. Die Liste und das Verfahren für die Anwendung dieser Maßnahmen werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

7. Gebietsansässige eines vorrangigen Entwicklungsgebiets auf dem Gebiet des Föderationskreises Ferner Osten oder Gebietsansässige des Freihafens Wladiwostok, die mit einem ausländischen Unternehmen eine Investitionsvereinbarung über die Umsetzung eines Investitionsprojekts auf dem Gebiet des Föderationskreises Ferner Osten geschlossen haben, sind verpflichtet, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in dem Subjekt der Russischen Föderation, in dessen Gebiet diese Investitionsvereinbarung umgesetzt wird, eine Mitteilung über den Abschluss oder die Beendigung (Auflösung) dieser Investitionsvereinbarung innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum des Abschlusses oder der Beendigung (Auflösung) dieser Investitionsvereinbarung zu übermitteln.

Die Form und das Verfahren für die Einreichung der in Absatz eins dieses Punktes genannten Mitteilung werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

## **Artikel 17. Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke des Bildungserwerbs**

1. Die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke des Bildungserwerbs in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung wird vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf Antrag dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung ausgestellt.

2. Die Einladung zum Zwecke des Bildungserwerbs in einer Berufsbildungseinrichtung und einer Bildungseinrichtung des Hochschulwesens wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ auf Antrag des föderalen Exekutivorgans ausgestellt, das für Verteidigung, Sicherheit, staatlichen Schutz, Zollwesen, Verhütung von Notfällen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, Vollzug von Strafurteilen gegen Verurteilte, Tätigkeit der Truppen der Nationalgarde zuständig ist, wenn diese Organe in ihrer Struktur Berufsbildungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen des Hochschulwesens haben.

Der Antrag auf Ausstellung der Einladung kann in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen eingereicht werden.

3. Die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke des Bildungserwerbs in die Russische Föderation eingeladen hat:

1) garantiert dem ausländischen Staatsbürger die Möglichkeit, eine Ausbildung in dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung zu erhalten, sorgt für die Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation für die Ausbildungsdauer in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen und für seine Ausreise aus der Russischen Föderation nach Abschluss der Ausbildung oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung, mit Ausnahme des Falles der Fortsetzung der Ausbildung durch den ausländischen Staatsbürger gemäß Punkt 4 dieses Artikels;

2) sendet innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Ankunft des ausländischen Staatsbürgers in dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung Informationen darüber an das Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation, das die staatliche Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausübt;

3) sendet innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung der Tatsache des eigenmächtigen Verlassens der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung durch den ausländischen Staatsbürger Informationen darüber an das Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation, das die staatliche Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausübt, an das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation und an das territoriale Organ des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans.

4. Im Falle der Versetzung eines ausländischen Staatsbürgers von einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung in eine andere Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung zur Fortsetzung der Ausbildung werden die in Punkt 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen von der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung übernommen, die den ausländischen Staatsbürger zur Fortsetzung der Ausbildung aufnimmt und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die in Punkt 5 des Artikels 16 dieses Föderalgesetzes genannten Garantien in schriftlicher Form sowie einen Antrag auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen vorlegt.

Bei Fortsetzung der Ausbildung im Vollzeit- oder Teilzeitstudium in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung im Falle der Versetzung eines ausländischen Staatsbürgers von einem Bildungsprogramm auf ein anderes Bildungsprogramm, einschließlich eines Bildungsprogramms einer anderen Stufe, ist auch eine Verlängerung der Dauer des

vorübergehenden Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers ohne die Notwendigkeit seiner Ausreise aus der Russischen Föderation auf Antrag der entsprechenden Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung um Verlängerung des Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation zulässig, der beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten eingereicht wird.

Im Falle der Aufnahme eines ausländischen Staatsbürgers, der seine Ausbildung in einem grundständigen Berufsbildungsprogramm mit staatlicher Akkreditierung abgeschlossen hat, in eine Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung zum Erwerb einer beruflichen Bildung einer anderen Stufe im Vollzeit- oder Teilzeitstudium in einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder in einem Promotions- oder Postdoc-Programm, werden die in Punkt 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen von der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung übernommen, in der dieser ausländische Staatsbürger seine Ausbildung fortsetzen wird. Dabei legt die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, in der dieser ausländische Staatsbürger seine Ausbildung fortsetzen wird, dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die in Punkt 5 des Artikels 16 dieses Föderalgesetzes genannten Garantien sowie einen Antrag auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation vor.

Im Falle der Aufnahme eines ausländischen Staatsbürgers, der seine Ausbildung an der Vorbereitungsfakultät einer föderalen staatlichen Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, zu einer Ausbildung in einem Bildungsprogramm der beruflichen Sekundarbildung, einem Bachelorstudiengang, einem Fachstudium, einem Masterstudiengang, einem Assistenz- oder Praktikumsprogramm mit staatlicher Akkreditierung oder einem Promotions- oder Postdoc-Programm oder einem Bildungsprogramm in einer Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, die in die von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Liste aufgenommen ist, in eine andere Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung, werden die in Punkt 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen von der Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung übernommen, die diesen ausländischen Staatsbürger für eines dieser Bildungsprogramme aufnimmt und dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten die in Punkt 5 des Artikels 16 dieses Föderalgesetzes genannten Garantien in schriftlicher Form sowie einen Antrag auf Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts des ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation in dem in Absatz vier von Punkt 7 des Artikels 5 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren vorlegt.

5. Neben den in den Punkten 3 und 4 dieses Artikels genannten Fällen ist die Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung auch verpflichtet, das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation und das Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation, das die staatliche Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausübt, über die Gewährung eines akademischen Urlaubs für den ausländischen Staatsbürger, über den Abschluss oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung dieses ausländischen Staatsbürgers in dieser Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Erlasses des Verwaltungsakts über die Gewährung des akademischen Urlaubs oder seine Exmatrikulation zu informieren.

## **Artikel 18. Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

1. Die Quote für die Erteilung von Einladungen zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit an ausländische Staatsbürger, mit Ausnahme von ausländischen Staatsbürgern, die in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist sind, das keine Visumerteilung erfordert, wird jährlich von der Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag der Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der demografischen Situation im entsprechenden Subjekt der Russischen Föderation und der Möglichkeiten dieses Subjekts zur Unterbringung ausländischer Staatsbürger genehmigt.

Diese Vorschläge der Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation werden auf der Grundlage des Prinzips der vorrangigen Nutzung nationaler Arbeitskräfteressourcen unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt erstellt.

Die Bildung der Quote für die Erteilung von Einladungen zur Einreise in die Russische Föderation zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit an ausländische Staatsbürger, die Verteilung dieser Quote auf die Subjekte der Russischen Föderation, die Erhöhung oder Verringerung ihres Umfangs und die Festlegung einer Reserve dieser Quote erfolgen gemäß den von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegten Regeln.

2. Die Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Arbeitnehmer, mit Ausnahme eines ausländischen Staatsbürgers, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ auf Antrag auf Ausstellung der Einladung erteilt, der vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) gestellt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Einladung zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit legt der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder über das nachgeordnete Unternehmen oder die ermächtigte Organisation oder direkt dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, wenn die Ausstellung der Einladung durch dieses föderale Organ erfolgt, Folgendes vor:

1) verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2011;

2) die für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für jeden ausländischen Arbeitnehmer erforderlichen Dokumente. Gleichzeitig mit der Einladung zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) die Arbeitserlaubnis für jeden ausländischen Arbeitnehmer erteilt.

Bei der Prüfung des Antrags auf Ausstellung der Einladung zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit überprüft das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder direkt das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten auf der Grundlage der im föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten vorhandenen Angaben, ob der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) über eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verfügt, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt oder eine solche Erlaubnis nicht vom Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) selbst vorgelegt wurde.

2.1. Der Antrag auf Ausstellung der Einladung und in den vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Fällen und nach dem festgelegten Verfahren auch die in diesem Punkt genannten Dokumente können in Form elektronischer Dokumente unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundaldienstleistungen eingereicht werden.

3. Die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ erteilt, wenn eine Stellungnahme des entsprechenden Organs des staatlichen Arbeitsverwaltungsdienstes des Subjekts der Russischen Föderation vorliegt.

Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung der Stellungnahme zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie die Form einer solchen Stellungnahme werden vom föderalen Exekutivorgan genehmigt, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt.

Die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung russischer Seeschiffe (mit Ausnahme von Schiffen der Fischereiflotte), die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ erteilt, wenn eine Stellungnahme zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung russischer Seeschiffe (mit Ausnahme der Besatzungen von Schiffen der Fischereiflotte) vorliegt, die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren.

Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung der Stellungnahme zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung russischer Seeschiffe (mit Ausnahme von Schiffen der Fischereiflotte), die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren, sowie die Form einer solchen Stellungnahme werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich des Verkehrs genehmigt, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der See- und Binnenschifffahrt wahrnimmt.

Die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung von Schiffen der Fischereiflotte, die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem ermächtigten territorialen Organ erteilt, wenn eine Stellungnahme zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung von Schiffen der Fischereiflotte vorliegt, die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren.

Das Verfahren für die Ausstellung und Erteilung der Stellungnahme zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung von Schiffen der Fischereiflotte, die unter der Staatsflagge der Russischen Föderation fahren, sowie die Form einer solchen Stellungnahme werden vom föderalen Exekutivorgan genehmigt, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Fischerei wahrnimmt.

Diese Stellungnahmen zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer werden für die Dauer eines Jahres erteilt.

4. Die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird für die Dauer eines Jahres erteilt.

Das Verfahren für die Ausstellung, Erteilung, Aussetzung der Geltung oder Annullierung der Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die Einarbeitung von Änderungen in die darin enthaltenen Angaben, die Ausstellung von Duplikaten dieser Erlaubnis sowie die Liste der gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorzulegenden Dokumente und die Formblätter der Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und der Anträge, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Erteilung dieser Erlaubnis oder der Einarbeitung von Änderungen in die darin enthaltenen Angaben eingereicht werden, werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) sowie der Reeder ist bei der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer in der Besatzung russischer Seeschiffe und Schiffe der Fischereiflotte berechtigt, sich zur Erlangung der Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer mit Vorlage der erforderlichen Dokumente an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein ermächtigtes territoriales Organ direkt, über das nachgeordnete Unternehmen oder in Form elektronischer Dokumente unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen zu wenden.

Die Form des Antrags und das Verfahren für die Einreichung des Antrags in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommunaldienstleistungen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Die Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden.

5. (Absatz verloren mit Wirkung vom 29. Dezember 2010)

Im Falle der administrativen Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers, der eine Erwerbstätigkeit in der Russischen Föderation ohne Arbeitserlaubnis ausübt, werden die aus dem föderalen Haushalt für die Sicherstellung der Ausreise des ausländischen Staatsbürgers mit einem geeigneten Verkehrsmittel aus der Russischen Föderation aufgewendeten Mittel gerichtlich von dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) eingefordert, der diesen ausländischen Staatsbürger zur Erwerbstätigkeit angeworben hat, auf Klage der Behörde, die die Entscheidung über die administrative Ausweisung dieses ausländischen Staatsbürgers vollstreckt hat.

6. Das Verfahren für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, das Verfahren für die Ausstellung einer Duplikat der Arbeitserlaubnis, das Verfahren für die Einarbeitung von Änderungen in die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Angaben und die Liste der gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis, auf Ausstellung einer Duplikat der Arbeitserlaubnis, auf Einarbeitung von Änderungen in die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Angaben vorzulegenden Dokumente werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Die Formblätter der Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Staatsbürger und die Formen der Anträge, die im Zusammenhang mit der Ausstellung dieser Erlaubnis, ihrer Verlängerung, der Ausstellung ihrer Duplikat oder der Einarbeitung von Änderungen in die in der Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Staatsbürger enthaltenen Angaben eingereicht werden, werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

Die Arbeitserlaubnis kann nicht in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt werden.

6.1. Anträge auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis, auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis, auf Ausstellung einer Duplikat der Arbeitserlaubnis, auf Einarbeitung von Änderungen in die in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Angaben, der Antrag auf Anwerbung einer hochqualifizierten Fachkraft können mit Vorlage der erforderlichen Dokumente in Papierform sowie in Form elektronischer Dokumente unter Nutzung des einheitlichen Portals für Staats- und Kommundienstleistungen eingereicht werden.

7. Verloren mit Wirkung vom 29. Dezember 2010.

8. Der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), der einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Russische Föderation eingeladen hat oder mit dem ausländischen Arbeitnehmer in der Russischen Föderation einen neuen Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) geschlossen hat, ist verpflichtet:

1) eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu besitzen, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt;

2) sicherzustellen, dass der ausländische Staatsbürger eine Arbeitserlaubnis erhält;

3) die für die Registrierung des ausländischen Staatsbürgers am Aufenthaltsort in der Russischen Föderation erforderlichen Dokumente vorzulegen;

4) verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2015;

5) die Ausreise des ausländischen Arbeitnehmers aus der Russischen Föderation nach Ablauf der mit ihm geschlossenen Arbeitsverträge oder zivilrechtlichen Verträge über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) zu unterstützen;

6) die Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Ausweisung oder Abschiebung eines ausländischen Staatsbürgers zu bezahlen, der unter Verstoß gegen das in diesem Föderalgesetz festgelegte Verfahren zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingestellt wurde;

7) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ Informationen über einen Verstoß des ausländischen Arbeitnehmers gegen die Bedingungen des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) sowie über die vorzeitige Auflösung dieser Verträge zu übermitteln;

8) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ und dem territorialen Organ des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans Informationen über das eigenmächtige Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Aufenthaltsorts durch den ausländischen Arbeitnehmer zu übermitteln.

9. Eine Arbeitserlaubnis wird einem ausländischen Staatsbürger nicht erteilt, und eine erteilte Arbeitserlaubnis wird vom territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten annulliert, wenn dieser ausländische Staatsbürger:

1) sich für eine gewaltsame Änderung der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung der Russischen Föderation ausspricht oder durch andere Handlungen eine Gefahr für die Sicherheit der Russischen Föderation oder der Bürger der Russischen Föderation darstellt;

2) terroristische (extremistische) Akte finanziert, plant, solche Akte unterstützt oder begeht oder durch andere Handlungen terroristische (extremistische) Aktivitäten unterstützt;

3) innerhalb von fünf Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Arbeitserlaubnis einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde oder innerhalb von zehn Jahren vor dem Tag der Antragstellung auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wiederholt (zwei oder mehr Male) einer administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, einer Abschiebung unterzogen wurde oder von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben wurde;

4) gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder wissentlich falsche Angaben über sich gemacht hat;

5) durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen der Begehung eines Verbrechens verurteilt wurde;

6) eine nicht getilgte oder nicht entfernte Vorstrafe wegen der Begehung eines Verbrechens auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder außerhalb ihrer Grenzen hat, das nach Föderalgesetz als solches anerkannt wird;

7) innerhalb eines Jahres wiederholt (zwei oder mehr Male) administrativ zur Verantwortung gezogen wurde wegen Verstoßes gegen das Recht der Russischen Föderation zur Gewährleistung der Aufenthaltsregelung (Wohnsitz) von ausländischen Staatsbürgern in der Russischen Föderation;

8) aus der Russischen Föderation in einen ausländischen Staat zur ständigen Wohnsitznahme ausgewandert ist;

9) sich länger als sechs Monate außerhalb der Russischen Föderation aufhält;

10) Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen ohne ärztliche Verschreibung oder neue potenziell gefährliche psychoaktive Substanzen konsumiert, oder an einer der Infektionskrankheiten leidet, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen, oder kein Zertifikat über das Nichtvorliegen der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) besitzt, mit Ausnahme der in Absatz drei von Punkt 3 des Artikels 11 des Föderalgesetzes vom 30. März 1995 Nr. 38-FZ "Über die Verhütung der Ausbreitung der durch das Humane Immundefizienzvirus verursachten Krankheit (HIV-Infektion) in der Russischen Föderation" vorgesehenen Fälle, oder nicht innerhalb der festgelegten Frist die aufgrund der ärztlichen Untersuchung ausgestellten medizinischen Dokumente und das Zertifikat vorgelegt hat, die gemäß dem Föderalgesetz vom 30. März 1999 Nr. 52-FZ "Über das sanitäre und epidemiologische Wohl der Bevölkerung" und anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation in medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sofern nichts anderes durch einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation oder Föderalgesetz bestimmt ist. Die Liste der Infektionskrankheiten, die eine Gefahr für die Umgebung darstellen, und das Verfahren zur Bestätigung ihres Vorliegens oder Nichtvorliegens werden von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan genehmigt. Das höchste Exekutivorgan der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation ist verpflichtet, eine Liste der medizinischen Einrichtungen festzulegen, die zur Durchführung der in diesem Unterpunkt

genannten ärztlichen Untersuchung auf dem Gebiet des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation befugt sind;

11) verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2014;

12)-14) verloren mit Wirkung zum 1. Januar 2015;

15) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

9.1. Neben den in Punkt 9 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt, und eine zuvor erteilte Arbeitserlaubnis wird annulliert, wenn in der festgelegten Weise eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise dieses ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation getroffen wird.

9.1-1. Neben den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen wird eine einem ausländischen Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das eine Visumerteilung erfordert, zuvor erteilte Arbeitserlaubnis annulliert, wenn er dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten innerhalb von neunzig Kalendertagen nach der Erteilung der Arbeitserlaubnis kein Dokument vorlegt, das die Beherrschung der russischen Sprache durch diesen ausländischen Staatsbürger, seine Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt, wenn die Vorlage eines solchen Dokuments in Artikel 15.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehen ist, sowie im Falle der nicht rechtzeitigen Antragstellung dieses ausländischen Staatsbürgers innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Einreise in die Russische Föderation beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder beim nachgeordneten Unternehmen oder der ermächtigten Organisation zur Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung oder im Falle der Verweigerung ihrer Durchführung bei Erhalt der Arbeitserlaubnis gemäß den Artikeln 13.2 und 13.5 dieses Föderalgesetzes.

9.2. Einem ausländischen Staatsbürger kann die Arbeitserlaubnis verweigert werden, und eine zuvor erteilte Arbeitserlaubnis kann annulliert werden, wenn dieser ausländische Staatsbürger von einem ausländischen Staat an die Russische Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation übergeben wurde.

9.3. Im Falle der Annullierung der Arbeitserlaubnis oder des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis, wenn keine Gründe für die Verlängerung dieser Frist vorliegen oder wenn der ausländische Staatsbürger keine Maßnahmen ergriffen hat, die für eine solche Verlängerung gemäß diesem Föderalgesetz erforderlich sind, sind der mit dem ausländischen Staatsbürger geschlossene Arbeitsvertrag oder zivilrechtliche Vertrag über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) zu beenden.

9.4. Informationen über erteilte und annullierte Arbeitserlaubnisse und Patente sowie über Arbeitserlaubnisse, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in allgemein zugänglichen Informationssystemen in dem vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegten Verfahren spätestens drei Arbeitstage nach der Entscheidung über die Erteilung oder Annullierung der Arbeitserlaubnis oder des Patents oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis veröffentlicht.

9.5. Die territorialen Organe des für die Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Steuern und Abgaben zuständigen föderalen Exekutivorgans übermitteln auf Anfrage des föderalen

Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs Informationen über die Liquidation der juristischen Person – des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), die Beendigung der Tätigkeit einer natürlichen Person – des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) als Einzelunternehmer, die Nichtvorlage von Berichten durch Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) bei den Steuerbehörden für sechs oder mehr aufeinanderfolgende Monate.

9.6. Verloren mit Wirkung vom 6. Februar 2020.

9.7. Neben den in Punkt 9 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger die Arbeitserlaubnis nicht erteilt und nicht verlängert, und eine erteilte Arbeitserlaubnis wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ annulliert, wenn:

1) der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder wissentlich falsche Angaben über sich selbst oder über diesen ausländischen Staatsbürger gemacht hat;

2) bei dem föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das diesem ausländischen Staatsbürger die Arbeitserlaubnis erteilt hat, ein Antrag dieses ausländischen Staatsbürgers auf Annullierung der ihm erteilten Arbeitserlaubnis eingeht.

9.8. Neben den in Punkt 9 dieses Artikels vorgesehenen Fällen wird einem ausländischen Staatsbürger, der in die Russische Föderation in einem Verfahren eingereist ist, das keine Visumerteilung erfordert, eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt, wenn dieser ausländische Staatsbürger in der Migrationskarte nicht die Arbeit als Zweck des Besuchs in der Russischen Föderation angegeben hat.

10. Verloren mit Wirkung vom 29. Dezember 2010.

11. Wenn der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) gegen die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes verstoßen hat, kann das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ die Geltung der dem Arbeitgeber, dem Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) oder dem als Einzelunternehmer registrierten ausländischen Staatsbürger erteilten Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie der Arbeitserlaubnis für den als Einzelunternehmer registrierten ausländischen Staatsbürger aussetzen, bis die genannten Personen die begangenen Verstöße innerhalb der festgelegten Frist behoben haben.

12. Wenn der Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) die begangenen Verstöße nicht innerhalb der festgelegten Frist behoben hat, wird die dem Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) erteilte Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie die dem als Einzelunternehmer registrierten ausländischen Staatsbürger erteilte Arbeitserlaubnis vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ annulliert.

13. Im Falle der Annullierung der Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie im Falle der Beendigung der Tätigkeit des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) hat der ausländische Arbeitnehmer das Recht, einen neuen Vertrag mit einem anderen Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) für die bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis

verbleibende Zeit zu schließen, unter der Bedingung, dass bis zum Ablauf dieser Frist mindestens drei Monate verbleiben und der neue Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) über eine Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verfügt.

## **Artikel 18.1. Besonderheiten der Regulierung des Arbeitsmarktes für ausländische Arbeitnehmer**

1. Die Regierung der Russischen Föderation bestimmt jährlich den Bedarf an der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, auch nach prioritären beruflich-qualifikatorischen Gruppen, unter Berücksichtigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Lage sowie zur Bewertung der Effizienz des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung des Bedarfs an der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, auch nach prioritären beruflich-qualifikatorischen Gruppen, zur Genehmigung der Quote für die Erteilung von Einladungen zur Einreise in die Russische Föderation an ausländische Staatsbürger, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und der Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, erfolgt durch das von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigte föderale Exekutivorgan in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

2. Die Exekutivorgane der Staatsgewalt eines Subjekts der Russischen Föderation bestimmen jährlich den Bedarf an der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, bewerten die Effizienz des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte, den Beitrag ausländischer Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, zur sozioökonomischen Entwicklung dieses Subjekts der Russischen Föderation. Die Bestimmung des Bedarfs an der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, durch die Organe der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation erfolgt gemäß den von dem von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegten Regeln. Der Bedarf an der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer für bestimmte Arten wirtschaftlicher Tätigkeit und deren Anzahl wird durch die Prognose der sozioökonomischen Entwicklung des Subjekts der Russischen Föderation für den entsprechenden Zeitraum festgelegt und bei der Erstellung von Vorschlägen durch das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) zur Aussetzung der Patentausstellung auf dem Gebiet des Subjekts der Russischen Föderation für einen bestimmten Zeitraum berücksichtigt. Bei der Erstellung der Prognose der sozioökonomischen Entwicklung des Subjekts der Russischen Föderation für den entsprechenden Zeitraum ist die Dreigliedrige Kommission zur Regelung der sozial- und arbeitsrechtlichen Beziehungen dieses Subjekts der Russischen Föderation berechtigt, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

3. Zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung eines optimalen Gleichgewichts der Arbeitskräfteressourcen, zur vorrangigen Förderung der Beschäftigung von Staatsbürgern der Russischen Föderation sowie zur Lösung anderer Aufgaben der Innen- und Außenpolitik des Staates ist die Regierung der Russischen Föderation berechtigt, Quoten für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger, die auf der Grundlage

eines Visums in die Russische Föderation einreisen, sowohl auf dem Gebiet eines oder mehrerer Subjekte der Russischen Föderation als auch auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation festzulegen. Die Bildung der Quote für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Staatsbürger, die auf der Grundlage eines Visums in die Russische Föderation einreisen, die Verteilung dieser Quote auf die Subjekte der Russischen Föderation und beruflich-qualifikatorische Gruppen, die Erhöhung oder Verringerung des Umfangs dieser Quote und die Festlegung ihrer Reserve erfolgen gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivorgan festgelegten Regeln.

4. Die in Punkt 3 dieses Artikels vorgesehenen Quoten können in Abhängigkeit vom Beruf, der Spezialität, der Qualifikation der ausländischen Staatsbürger, ihrem Herkunftsland sowie in Abhängigkeit von anderen wirtschaftlichen und/oder sozialen Kriterien unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten des Arbeitsmarktes festgelegt werden. Diese Quoten gelten nicht für ausländische Staatsbürger – qualifizierte Fachkräfte, die sich gemäß ihrem vorhandenen Beruf (Spezialität) gemäß der Liste der Berufe (Spezialitäten, Positionen) beschäftigen, die vom föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung der Beschäftigung der Bevölkerung wahrnimmt, im Einvernehmen mit dem föderalen Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der sozioökonomischen Entwicklung und des Handels wahrnimmt, genehmigt wird.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 15. Februar 2011)

5. Die Regierung der Russischen Föderation ist berechtigt, jährlich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten des Arbeitsmarktes und der Notwendigkeit der vorrangigen Beschäftigung von Staatsbürgern der Russischen Föderation einen zulässigen Anteil ausländischer Arbeitnehmer festzulegen, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen von Wirtschaftssubjekten beschäftigt werden, die sowohl auf dem Gebiet eines oder mehrerer Subjekte der Russischen Föderation als auch auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation tätig sind. Bei der Festlegung dieses zulässigen Anteils bestimmt die Regierung der Russischen Föderation die Frist, innerhalb derer die Wirtschaftssubjekte die Anzahl der von ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer mit diesem Anteil in Einklang bringen müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgelegt, dass die Arbeitgeber das im Arbeitsrecht der Russischen Föderation festgelegte Verfahren zur Kündigung von Arbeitsverträgen (-kontrakten) einhalten.

6. Das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) ist berechtigt, jährlich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten des Arbeitsmarktes und der Notwendigkeit der vorrangigen Beschäftigung von Staatsbürgern der Russischen Föderation ein Verbot für Wirtschaftssubjekte, die auf dem Gebiet des Subjekts der Russischen Föderation tätig sind, festzulegen, ausländische Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage von Patenten ausüben, für bestimmte Arten wirtschaftlicher Tätigkeit anzuziehen.

Bei der Festlegung des Verbots der Anwerbung ausländischer Staatsbürger, die eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage von Patenten ausüben, bestimmt das höchste Amtsträger des Subjekts der Russischen Föderation (Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsgewalt des Subjekts der Russischen Föderation) in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren die Frist, innerhalb derer die Wirtschaftssubjekte die Anzahl der von ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer mit diesem Verbot in Einklang bringen

müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgelegt, dass die Arbeitgeber das im Arbeitsrecht der Russischen Föderation festgelegte Verfahren zur Kündigung des Arbeitsvertrags einhalten.

7. Das föderale Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt, führt zur Aufrechterhaltung eines optimalen Gleichgewichts der Arbeitskräfteressourcen ein Monitoring der Lage auf dem Arbeitsmarkt der Russischen Föderation aufgeschlüsselt nach Subjekten der Russischen Föderation durch.

Bei der Durchführung des Monitorings der Lage auf dem Arbeitsmarkt der Russischen Föderation aufgeschlüsselt nach Subjekten der Russischen Föderation werden die Gesamtzahl der angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer, die allgemeine Arbeitslosigkeit (nach der Methodik der Internationalen Arbeitsorganisation), die als Entscheidung formulierte Meinung der Dreigliedrigen Kommission der Russischen Föderation zur Regelung der sozial- und arbeitsrechtlichen Beziehungen berücksichtigt, sowie überprüft, dass der Anteil der angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer an der Zahl der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung und der Zahl der in der Wirtschaft Beschäftigten das Niveau der sozialen Spannung auf dem Arbeitsmarkt der Subjekte der Russischen Föderation nicht überschreiten darf.

Das Verfahren für die Durchführung des Monitorings der Lage auf dem Arbeitsmarkt der Russischen Föderation aufgeschlüsselt nach Subjekten der Russischen Föderation, die Liste und das Verfahren für die Bereitstellung von Angaben für die Durchführung eines solchen Monitorings sowie die Indikatoren eines solchen Monitorings werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Das Niveau der sozialen Spannung auf dem Arbeitsmarkt der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation, dessen Überschreitung nicht zulässig ist, wird vom föderalen Exekutivorgan festgelegt, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des in Absatz eins dieses Punktes genannten Monitorings sendet das föderale Exekutivorgan, das die Aufgaben der Ausarbeitung und Umsetzung der Staatspolitik und der normativen rechtlichen Regelung im Bereich der Beschäftigung der Bevölkerung und der Arbeitslosigkeit wahrnimmt, Informationen über seine Ergebnisse an die höchsten Amtsträger der Subjekte der Russischen Föderation (Leiter der höchsten Exekutivorgane der Staatsgewalt der Subjekte der Russischen Föderation).

## **Artikel 18.2. Führung einer Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger. Form der staatlichen finanziellen Unterstützung**

1. Das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten führt eine im Rahmen des staatlichen Informationssystems der Migrationsregistrierung gebildete Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger, in die Angaben über Dokumente eingetragen werden, die ausländischen Staatsbürgern gemäß diesem Föderalgesetz ausgestellt werden.

2. Das Verfahren zur Führung der Datenbank über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch ausländische Staatsbürger und die Liste der gemäß diesem Föderalgesetz in sie einzutragenden Angaben werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

## **Artikel 19. Staatliche Gebühr für Handlungen, die gemäß diesem Föderalgesetz vorgenommen werden**

1. Eine staatliche Gebühr wird erhoben:

1) für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt an einen ausländischen Staatsbürger; für die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs an einen ausländischen Staatsbürger; für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger, auch im Falle ihres Austauschs;

2) für die Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Staatsbürger sowie für deren Änderung, mit Ausnahme des in Unterpunkt 1 von Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Falles;

3) für die Erteilung einer Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer; für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an einen ausländischen Staatsbürger, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt;

3.1) für die Ausstellung von Duplikaten von Erlaubnissen zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sowie für die Einarbeitung von Änderungen in die in den Erlaubnissen zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer enthaltenen Angaben; für die Ausstellung einer Duplikat der Arbeitserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers sowie für die Einarbeitung von Änderungen in die in der Arbeitserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers enthaltenen Angaben;

3.2) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis eines ausländischen Staatsbürgers;

4) für die Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers durch die Gültigkeitsdauer des Visums bestimmt wird, sowie des in Unterpunkt 2 von Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Falles;

5) für die Registrierung eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation am Wohnort, mit Ausnahme der in Teil 3 des Artikels 5 des Föderalgesetzes vom 23. Mai 2025 Nr. 121-FZ "Über die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation und die Durchführung eines Experiments zur Einführung zusätzlicher Mechanismen zur Erfassung ausländischer Staatsbürger" genannten Personen;

6) für die Registrierung eines ausländischen Staatsbürgers am Aufenthaltsort, mit Ausnahme der in Teil 3 des Artikels 5 des Föderalgesetzes vom 23. Mai 2025 Nr. 121-FZ "Über die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation und die Durchführung eines Experiments zur Einführung zusätzlicher Mechanismen zur Erfassung ausländischer Staatsbürger" genannten Personen;

7) für die Ausstellung eines Patents für einen ausländischen Staatsbürger oder für die Neuausstellung eines Patents;

8) für die Ausstellung einer Duplikat des Patents eines ausländischen Staatsbürgers sowie für die Einarbeitung von Änderungen in die in dem Patent eines ausländischen Staatsbürgers enthaltenen Angaben.

2. Eine staatliche Gebühr wird nicht erhoben:

1) für die Ausstellung einer Einladung zur Einreise in die Russische Föderation für einen ausländischen Staatsbürger zum Zwecke des Bildungserwerbs in einer Bildungseinrichtung, die Bildungstätigkeiten nach Bildungsprogrammen der beruflichen Sekundarbildung, Bachelorstudiengängen, Fachstudien, Masterstudiengängen, Assistenz- oder Praktikumsprogrammen mit staatlicher Akkreditierung oder nach Programmen zur Ausbildung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-pädagogischem Personal in der Postgraduiertenausbildung (Adjunktur) ausübt;

2) für die Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation für einen ausländischen Staatsbürger, der zum Zwecke der Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit oder der Lieferung humanitärer Hilfe in die Russische Föderation eingereist ist oder aufgrund von Umständen, die mit der Notwendigkeit einer Notfallbehandlung, einer schweren Erkrankung oder dem Tod eines nahen Verwandten zusammenhängen;

3) für die Registrierung am Wohnort von ausländischen Staatsbürgern und Staatenlosen, die Teilnehmer des staatlichen Programms zur Unterstützung der freiwilligen Umsiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten in die Russische Föderation sind, sowie von deren gemeinsam zur ständigen Wohnsitznahme in die Russische Föderation umgesiedelten Familienangehörigen.

3. Die Höhe der gemäß diesem Artikel zu entrichtenden staatlichen Gebühr und das Verfahren zu ihrer Entrichtung werden durch das Steuerrecht der Russischen Föderation festgelegt.

### **Kapitel III. REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION (ARTIKEL 20-25)**

**(Verloren mit Wirkung vom 18. Juli 2006 - Föderalgesetz N 110-FZ)**

### **Kapitel IV. ERFASSUNG VORÜBERGEHEND AUFENTHALTLICHER UND IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION LEBENDER AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER (ARTIKEL 26-29)**

**(Verloren mit Wirkung vom 18. Juli 2006 - Föderalgesetz N 110-FZ)**

### **Kapitel V. MIGRATIONSRECHNERISCHE ERFASSUNG AUSLÄNDISCHER STAATSBÜRGER UND FÖDERALE STAATLICHE KONTROLLE (AUFSICHT) IM BEREICH DER MIGRATION**

### **Artikel 29.1. Migrationsregistrierung ausländischer Staatsbürger**

Die Migrationsregistrierung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation erfolgt gemäß dem Föderalgesetz über die Migrationsregistrierung ausländischer Staatsbürger und Staatenloser in der Russischen Föderation.

### **Artikel 29.2. Föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration**

1. Die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration umfasst die föderale Kontrolle (Aufsicht) über den Aufenthalt, das vorübergehende Aufhalten und das Wohnen ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation und die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer.

2. Bei der Ausübung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration werden keine planmäßigen Kontrollen durchgeführt.

### **Artikel 30. Föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über den Aufenthalt und das Wohnen ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation**

1. Die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über den Aufenthalt, das vorübergehende Aufhalten, das Wohnen in der Russischen Föderation und die Transitreise innerhalb der Russischen Föderation von ausländischen Staatsbürgern wird von den zuständigen föderalen Exekutivorganen in dem durch dieses Föderalgesetz, den Präsidenten der Russischen Föderation oder die Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ausgeübt.

2. Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan übt die Kontrolle über den vorübergehenden Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation aus, die sind:

1) Leiter diplomatischer Vertretungen und Leiter konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation, Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und Arbeitnehmer konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten in der Russischen Föderation sowie Familienangehörige und Gäste dieser Personen, wenn die Familienangehörigen oder Gäste in den Residenzen dieser Personen oder auf dem Gebiet dieser Vertretungen oder Einrichtungen wohnen;

2) zu einem Arbeitsbesuch in die Russische Föderation eingereiste Amtsträger der Außenministerien ausländischer Staaten, die Diplomaten- oder Dienstpässe besitzen, und Familienangehörige dieser Personen;

3) zu einem Arbeitsbesuch in die Russische Föderation eingereiste Amtsträger internationaler Organisationen, Amtsträger von Vertretungen dieser Organisationen in der Russischen Föderation, Amtsträger internationaler Organisationen, die ihren Hauptsitz in der Russischen Föderation haben, die gemäß einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen, sowie Familienangehörige

und Gäste dieser Personen, wenn die Familienangehörigen oder Gäste in den Residenzen dieser Personen oder auf dem Gebiet dieser Vertretungen wohnen.

2.1. Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan führt die Akkreditierung der in Punkt 2 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger durch und stellt ihnen Akkreditierungsdokumente aus. Das Akkreditierungsverfahren, die Formen der Akkreditierungsdokumente sowie die Form des Akkreditierungsfragebogens werden vom für auswärtige Angelegenheiten zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegt.

3. Ein ausländischer Staatsbürger füllt bei der Einreise in die Russische Föderation eine Migrationskarte aus, die zusammen mit dem Ausweisdokument des ausländischen Staatsbürgers dem Amtsträger der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes am Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation vorgelegt wird. Bei der Ausreise aus der Russischen Föderation ist der ausländische Staatsbürger verpflichtet, die Migrationskarte dem Amtsträger der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes am Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation abzugeben. Der Amtsträger der Grenzbehörde des föderalen Sicherheitsdienstes bringt in der Migrationskarte einen Vermerk über die Einreise des ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation und einen Vermerk über seine Ausreise aus der Russischen Föderation an.

4. Die Exekutivorgane der Subjekte der Russischen Föderation, die die staatliche Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausüben, und die Organe der lokalen Selbstverwaltung, die die Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausüben, übermitteln an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seine territorialen Organe im Wege der interbehördlichen Informationsübermittlung, auch unter Nutzung des einheitlichen Systems des interbehördlichen elektronischen Informationsaustauschs, folgende Angaben:

1) über die Ergebnisse der in Teil 2.1 des Artikels 78 des Föderalgesetzes vom 29. Dezember 2012 Nr. 273-FZ "Über das Bildungswesen in der Russischen Föderation" vorgesehenen Testung eines ausländischen Staatsbürgers, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2) über die Aufnahme eines ausländischen Staatsbürgers, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Studium in grundlegenden allgemeinbildenden Programmen, Bildungsprogrammen der beruflichen Sekundarbildung und/oder grundlegenden Berufsausbildungsprogrammen in eine Organisation, die Bildungstätigkeiten ausübt und dem Exekutivorgan des Subjekts der Russischen Föderation, das die staatliche Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausübt, oder dem Organ der lokalen Selbstverwaltung, das die Verwaltung im Bereich des Bildungswesens ausübt, unterstellt ist (im Folgenden für die Zwecke dieses Artikels: Bildungseinrichtung);

3) über die Exmatrikulation eines ausländischen Staatsbürgers, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus der Bildungseinrichtung, in die er zum Studium aufgenommen wurde;

4) über die Antragstellung eines ausländischen Staatsbürgers, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und seiner gesetzlichen Vertreter, die in das Register der kontrollierten Personen eingetragen sind, bei einer Bildungseinrichtung auf Aufnahme zum Studium in grundlegenden allgemeinbildenden Programmen, Bildungsprogrammen der beruflichen Sekundarbildung und/oder grundlegenden Berufsausbildungsprogrammen.

5. In die Zusammensetzung der im Rahmen der interbehördlichen Informationsübermittlung gemäß Punkt 4 dieses Artikels auszutauschenden Angaben werden auch folgende Angaben einbezogen:

1) Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden) des Kindes und Familienname, Vorname, Vatersname (letzteres – falls vorhanden) seines Elternteils (gesetzlichen Vertreters);

2) Geburtsdatum des Kindes und Geburtsdatum seines Elternteils (gesetzlichen Vertreters);

3) Art und Angaben der Dokumente, die die Identität des Kindes und die Identität seines Elternteils (gesetzlichen Vertreters) nachweisen und von der Russischen Föderation als solche anerkannt werden (Name, Serie, Nummer, Ausstellungsdatum und -ort, Gültigkeitsdauer);

4) Anschrift des Wohnorts und/oder Anschrift des Aufenthaltsorts des Kindes und seines Elternteils (gesetzlichen Vertreters);

5) Versicherungsnummer des individuellen Personenkontos (falls vorhanden) des Kindes und Versicherungsnummer des individuellen Personenkontos (falls vorhanden) seines Elternteils (gesetzlichen Vertreters);

6) andere bei der Informationsübermittlung mit föderalen staatlichen Informationssystemen verwendete Identifikatoren von Angaben über eine natürliche Person, einschließlich Daten über den Abschluss des Registrierungsverfahrens im föderalen staatlichen Informationssystem "Einheitliches System der Identifikation und Authentifizierung in der Infrastruktur, die den informationstechnologischen Austausch von Informationssystemen gewährleistet, die für die Erbringung von Staats- und Kommunaldienstleistungen in elektronischer Form genutzt werden".

6. Das Verfahren für den interbehördlichen Informationsaustausch bei der Übermittlung der in den Punkten 4 und 5 dieses Artikels genannten Angaben, die Liste der für den Austausch dieser Angaben genutzten Informationssysteme und/oder die als Informationsquelle zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben dienen, sowie deren Formate und Zusammensetzung werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

### **Artikel 31. Folgen der Nichteinhaltung der Aufenthalts- oder Wohnfrist in der Russischen Föderation durch einen ausländischen Staatsbürger, des Ausweisungsregimes**

1. Wenn die Aufenthalts- oder vorübergehende Aufenthaltsdauer eines ausländischen Staatsbürgers in der Russischen Föderation verkürzt wurde, ist dieser ausländische Staatsbürger verpflichtet, innerhalb von drei Tagen aus der Russischen Föderation auszureisen.

2. Wenn die einem ausländischen Staatsbürger erteilte Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs oder Aufenthaltserlaubnis annulliert wurde, ist dieser ausländische Staatsbürger verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Aushändigung der Mitteilung über die Annullierung dieser Erlaubnisse oder Aufenthaltserlaubnis an ihn oder nach Übermittlung einer solchen Mitteilung an ihn in Form eines elektronischen Dokuments unter Nutzung öffentlicher Informations- und Telekommunikationsnetze, einschließlich des Internets und des einheitlichen Portals für

Staats- und Kommundaldienstleistungen, oder in der festgelegten Weise per Postsendung aus der Russischen Föderation auszureisen.

3. Ein ausländischer Staatsbürger, der die in Punkt 1 oder 2 dieses Artikels vorgesehene Pflicht nicht erfüllt hat, unterliegt der Abschiebung.

4. Die Abschiebung ausländischer Staatsbürger in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinen territorialen Organen im Zusammenwirken mit anderen föderalen Exekutivorganen und ihren territorialen Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchgeführt.

Das Verfahren für die Abschiebung ausländischer Staatsbürger wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Einvernehmen mit den interessierten föderalen Exekutivorganen festgelegt.

5. Die Abschiebung erfolgt auf Kosten des abzuschiebenden ausländischen Staatsbürgers, und falls solche Mittel nicht vorhanden sind oder wenn der ausländische Arbeitnehmer unter Verstoß gegen das in diesem Föderalgesetz festgelegte Verfahren zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingestellt wurde, auf Kosten der ihn einladenden Stelle, der diplomatischen Vertretung oder konsularischen Einrichtung des ausländischen Staates, dessen Staatsbürger der abzuschiebende ausländische Staatsbürger ist, einer internationalen Organisation oder ihrer Vertretung, einer natürlichen oder juristischen Person, die in Artikel 16 dieses Föderalgesetzes genannt sind.

6. Wenn die einladende Seite nicht ermittelt werden kann, sind die Maßnahmen zur Abschiebung eine Ausgabenverpflichtung der Russischen Föderation. Das Verfahren für die Ausgaben der Mittel für diese Zwecke wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

7. Das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ übermittelt Informationen über die Abschiebung eines ausländischen Staatsbürgers an das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan.

8. Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan informiert die diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung des ausländischen Staates in der Russischen Föderation, dessen Staatsbürger der abzuschiebende ausländische Staatsbürger ist, über die Abschiebung.

9. Abschiebungspflichtige ausländische Staatsbürger werden bis zur Vollstreckung der Abschiebungsentscheidung in Spezialeinrichtungen untergebracht.

(Die Absätze zwei und drei verloren mit Wirkung vom 21. Juli 2014)

9.1. Verloren mit Wirkung vom 21. Juli 2014.

9.2. Die Verbringung eines abschiebungspflichtigen ausländischen Staatsbürgers in eine Spezialeinrichtung, bei Bedarf vor Gericht, bei medizinischer Indikation in eine medizinische Einrichtung, in eine diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung des ausländischen Staates in der Russischen Föderation sowie die Verbringung eines abschiebungspflichtigen ausländischen Staatsbürgers zum Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation erfolgt durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 27. Juni 2018)

9.3. Die Unterbringung eines abschiebungspflichtigen ausländischen Staatsbürgers in einer Spezialeinrichtung für die Dauer von höchstens achtundvierzig Stunden erfolgt durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters dieses föderalen Organs oder seines Stellvertreters oder des Leiters des entsprechenden territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines Stellvertreters.

Die in Absatz eins dieses Punktes genannte Frist kann vom Richter auf Antrag des zuständigen Amtsträgers des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs in dem in der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren für die zur Organisation der Ausreise der kontrollierten Person aus der Russischen Föderation erforderliche Dauer verlängert werden.

9.4. Mit Ausnahme des in Punkt 9.3 dieses Artikels vorgesehenen Falles darf die Unterbringung abschiebungspflichtiger ausländischer Staatsbürger in einer Spezialeinrichtung nur auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung erfolgen.

10. Abschiebungspflichtige ausländische Staatsbürger können von der Russischen Föderation gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben werden, in dem in Kapitel V.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren.

11. Wenn das zuständige föderale Exekutivorgan in Bezug auf einen ausländischen Staatsbürger, der sich in einer Haftanstalt befindet, eine Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder eine Entscheidung über die Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation getroffen hat, wird eine solche Entscheidung innerhalb von drei Arbeitstagen nach ihrem Erlass an das entsprechende territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten übermittelt, das eine Entscheidung über die Abschiebung dieses ausländischen Staatsbürgers oder, wenn ein internationales Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation vorliegt, das diesen ausländischen Staatsbürger betrifft, eine Entscheidung über seine Rückübernahme trifft.

12. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Abschiebung eines in Punkt 11 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürgers oder der Entscheidung über seine Rückübernahme erfolgt nach Verbüßung der durch Gerichtsurteil verhängten Strafe durch diesen ausländischen Staatsbürger.

12.1. Im Falle der Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an einen Staatenlosen ist die Entscheidung über seine Abschiebung vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das eine solche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Information über die Ausstellung der vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an diese Person aufzuheben.

13. Das Verfahren für die Zusammenarbeit des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und des föderalen Exekutivorgans, das Vollstreckungsfunktionen und Funktionen der Kontrolle und Aufsicht im Bereich der Vollstreckung von Strafurteilen gegen Verurteilte wahrnimmt, bei der Umsetzung internationaler Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Artikel 31.1. Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration, die im Rahmen des Ausweisungsregimes angewendet werden

1. Im Rahmen des Ausweisungsregimes werden gegen die kontrollierte Person folgende Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration angewendet:

- 1) Eintragung in das Register der kontrollierten Personen;
- 2) Beschränkung bestimmter Rechte und Freiheiten der kontrollierten Person gemäß Punkt 2 dieses Artikels;
- 3) Feststellung des Aufenthaltsorts der kontrollierten Person;
- 4) Verbringung der kontrollierten Person;
- 5) Ingewahrsamnahme der kontrollierten Person;
- 6) Unterbringung der kontrollierten Person in einer Spezialeinrichtung;
- 7) Überprüfung der Ausweisdokumente der kontrollierten Person (Identifizierung) und anderer Dokumente, die in Bezug auf eine solche Person vorgelegt werden;
- 8) Identitätsfeststellung der kontrollierten Person;
- 9) Durchführung der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung und Fotografierung der kontrollierten Person;
- 10) Abstimmung der Reiseroute der kontrollierten Person zum Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation;
- 11) Beobachtung der Einhaltung der festgelegten Beschränkungen und erlassenen Anordnungen durch die kontrollierte Person, der Erfüllung der der kontrollierten Person auferlegten Pflichten, der von der kontrollierten Person vorgenommenen Handlungen.

2. Gegen die kontrollierte Person werden folgende beschränkende Maßnahmen in Form von:

- 1) Verbot der staatlichen Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern gemäß dem Föderalgesetz vom 8. August 2001 Nr. 129-FZ "Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern";
- 2) Verbot des Erwerbs von unbeweglichem Vermögen, Fahrzeugen, selbstfahrenden Maschinen und anderen Arten von Technik;
- 3) Verbot der Einstellung von unbeweglichem Vermögen in die staatliche Katasterregistrierung und/oder der staatlichen Registrierung von Rechten, die gemäß dem Föderalgesetz vom 13. Juli 2015 Nr. 218-FZ "Über die staatliche Registrierung von unbeweglichem Vermögen" durchgeführt werden;
- 4) Verbot der staatlichen Registrierung von Fahrzeugen, selbstfahrenden Maschinen und anderen Arten von Technik gemäß dem Föderalgesetz vom 3. August 2018 Nr. 283-FZ "Über die staatliche Registrierung von Fahrzeugen in der Russischen Föderation und über die Einführung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation", dem Föderalgesetz vom 2. Juli 2021 Nr. 297-FZ "Über selbstfahrende Maschinen und andere Arten von Technik";

5) Beschränkung des Rechts, Fahrzeuge zu führen, das gemäß dem Föderalgesetz vom 10. Dezember 1995 Nr. 196-FZ "Über die Verkehrssicherheit" gewährt wurde;

6) Verweigerung der Zulassung zur Ablegung von Prüfungen auf das Recht, Fahrzeuge zu führen, der Ausstellung (des Austauschs, der Umtauschung) eines russischen nationalen oder internationalen Führerscheins;

7) Verweigerung der Eröffnung eines Bankkontos und der Durchführung anderer Bankgeschäfte, mit Ausnahme von Geldüberweisungen zur Zahlung von Pflichtzahlungen, die durch das Recht der Russischen Föderation festgelegt sind, sowie von Geldüberweisungen auf das Konto der kontrollierten Person und der Ausgabe von Bargeld an die kontrollierte Person in Höhe von höchstens 30.000 Rubel pro Monat. Die Bestimmungen dieses Unterpunkts bezüglich der Kontoeröffnung bei Banken und anderen Kreditinstituten der Russischen Föderation gelten nicht für ausländische Staatsbürger, die eine strafrechtliche Strafe in Form von Strafarbeit, Zwangsarbeit oder Freiheitsentzug verbüßen;

8) Verbot der Eheschließung;

9) Verbot der Änderung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Russischen Föderation ohne Genehmigung des kontrollierenden territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten;

10) Verbot der Ausreise aus dem Gebiet des Subjekts der Russischen Föderation, der kommunalen Gebietskörperschaft, in denen sich die kontrollierte Person aufhält (lebt), mit Ausnahme der Ausreise aus der Russischen Föderation;

11) andere durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehene Beschränkungen.

3. Die in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Beschränkungen gelten ab dem Datum der Eintragung von Angaben über die kontrollierte Person in das in Artikel 31.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Register der kontrollierten Personen und bleiben bis zur Löschung der Angaben über die kontrollierte Person aus dem Register der kontrollierten Personen in Kraft.

4. Die Feststellung des Aufenthaltsorts der kontrollierten Person erfolgt durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in Fällen, in denen keine Angaben über den Aufenthaltsort der kontrollierten Person vorliegen und/oder die kontrollierte Person die in den Unterpunkten 1 und 3 von Punkt 5 des Artikels 9.1 dieses Föderalgesetzes festgelegten Pflichten nicht erfüllt.

5. Das Verfahren für die Anwendung von Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsorts der kontrollierten Person wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

6. Die Verbringung der kontrollierten Person, das heißt ihre zwangsweise Vorführung, in das Dienstgebäude des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder einer Polizeidienststelle, in eine Spezialeinrichtung oder ein anderes Dienstgebäude erfolgt zur Identitätsfeststellung, zur Entscheidung über die Ingewahrsamnahme, Abschiebung oder Unterbringung in einer Spezialeinrichtung in den durch dieses Föderalgesetz festgelegten Fällen.

7. Die Ingewahrsamnahme wird in dem in Artikel 14 des Föderalgesetzes vom 7. Februar 2011 Nr. 3-FZ "Über die Polizei" vorgesehenen Verfahren gegen eine kontrollierte Person angewandt, die sich der Erfüllung der in Punkt 5 des Artikels 9.1 dieses Föderalgesetzes festgelegten Pflichten oder der Pflicht zur Ausreise aus der Russischen Föderation entzieht.

8. Die Unterbringung einer kontrollierten Person in einer Spezialeinrichtung kann erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausreise der kontrollierten Person aus der Russischen Föderation zu gewährleisten, falls gegen eine solche Person eine Entscheidung über die Abschiebung, Rückübernahme getroffen oder eine Verwaltungsstrafe in Form der zwangsweisen Ausweisung aus der Russischen Föderation verhängt wurde.

9. Kontrollierte Personen werden in Spezialeinrichtungen gemäß den Bedingungen und in dem Verfahren untergebracht, die in Kapitel VI.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehen sind.

10. Die Überprüfung der Ausweisdokumente der kontrollierten Person (Identifizierung der kontrollierten Person) und anderer Dokumente, die in Bezug auf die kontrollierte Person vorgelegt werden, wird durchgeführt, um die Richtigkeit der in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben, die korrekte Ausfüllung und/oder Ausstellung dieser Dokumente, die Einhaltung des Ausweisungsregimes und der damit verbundenen beschränkenden Maßnahmen zu überprüfen und besteht in der Feststellung:

1) der Übereinstimmung der Person der kontrollierten Person mit den Registrierungsdaten, die in den staatlichen Informationssystemen des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten enthalten sind, und/oder mit den von der kontrollierten Person vorgelegten Ausweisdokumenten;

2) der Richtigkeit der Angaben, die in anderen Dokumenten enthalten sind, die in Bezug auf die kontrollierte Person in den durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Fällen vorgelegt werden.

11. Die Identitätsfeststellung der kontrollierten Person erfolgt in dem in Artikel 10.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren.

12. Die obligatorische staatliche daktyloskopische Registrierung und Fotografierung der kontrollierten Person wird in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren und in den festgelegten Fällen durchgeführt.

13. Zur Sicherstellung der Kontrolle über die selbstständige Ausreise der kontrollierten Person aus der Russischen Föderation wird die Reiseroute der kontrollierten Person zum Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation oder die Änderung der Reiseroute der kontrollierten Person mit dem territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten am tatsächlichen Aufenthaltsort (Aufenthaltsort) der kontrollierten Person abgestimmt.

14. Bei der Abstimmung der Reiseroute der kontrollierten Person können Informationssysteme und technische Mittel genutzt werden, die eine Fernüberwachung der Bewegung der kontrollierten Person und die Einhaltung der abgestimmten Reiseroute gewährleisten.

15. Die Beobachtung der Einhaltung der festgelegten Beschränkungen und erlassenen Anordnungen durch die kontrollierte Person, der Erfüllung der ihr auferlegten Pflichten, der von der kontrollierten Person vorgenommenen Handlungen sowie der Tätigkeit natürlicher und juristischer Personen, die der kontrollierten Person Hilfe beim Aufenthalt (Wohnsitz) auf dem Gebiet der Russischen Föderation leisten, wird durch den Amtsträger des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten direkt oder indirekt, auch unter Einsatz technischer Mittel und Informationsressourcen staatlicher Organe, in Bezug auf die kontrollierte Person durchgeführt.

16. Bei Bedarf wird auf der Grundlage der Beobachtungsergebnisse durch den Amtsträger des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten ein Protokoll nach einer vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigten Form in zwei Exemplaren erstellt, von denen eines der kontrollierten Person auf deren Wunsch ausgehändigt wird.

### **Artikel 31.2. Register der kontrollierten Personen**

1. Die Erfassung ausländischer Staatsbürger, die sich in der Russischen Föderation aufhalten und keine rechtlichen Gründe für ihren Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation haben, erfolgt durch Eintragung von Angaben über sie, einschließlich personenbezogener Daten, in das Register der kontrollierten Personen.

2. Angaben über einen in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger werden in das Register der kontrollierten Personen eingetragen:

1) ab dem Tag, der auf den Tag des Ablaufs der Dauer des vorübergehenden Aufenthalts, der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs oder der Aufenthaltserlaubnis folgt;

2) ab dem Datum der Feststellung der Tatsache der Einreise eines ausländischen Staatsbürgers in die Russische Föderation durch illegale Überschreitung der Staatsgrenze der Russischen Föderation durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ;

3) ab dem Datum der Übernahme eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation, der von einem ausländischen Staat gemäß einem internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation übergeben wurde, wenn keine rechtlichen Gründe für den Aufenthalt dieses ausländischen Staatsbürgers auf dem Gebiet der Russischen Föderation vorliegen;

4) ab dem Tag der Annullierung des Visums, der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt, der Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Bildungserwerbs oder der Aufenthaltserlaubnis;

5) ab dem Tag der Entscheidung über die Ablehnung der Prüfung des Antrags auf Anerkennung als Flüchtling in der Sache, über die Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling, über die Ablehnung der Gewährung (Verlängerung der Gewährung) von vorübergehendem Schutz oder über den Entzug oder Verlust des vorübergehenden Schutzes oder des Flüchtlingsstatus;

6) ab dem Tag des Erlasses einer Entscheidung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Form der administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation gegen einen ausländischen Staatsbürger oder des Eingangs einer Kopie einer solchen Entscheidung beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, die von einem Gericht oder einem zuständigen Amtsträger des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans getroffen wurde;

7) ab dem Tag des Erlasses einer Entscheidung des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs über die Verkürzung der Dauer

des vorübergehenden Aufenthalts, Abschiebung, Rückübernahme, Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation, Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation oder über die Beschränkung der Ausreise aus der Russischen Föderation oder ab dem Tag des Eingangs einer Kopie der Entscheidung über die Unerwünschtheit des Aufenthalts (Wohnsitzes) in der Russischen Föderation oder Nichtgestattung der Einreise in die Russische Föderation beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, die vom zuständigen föderalen Exekutivorgan oder seinem territorialen Organ getroffen wurde, oder von Informationen über die in diesem Unterpunkt genannte Entscheidung, die vom für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgan oder seinem territorialen Organ getroffen wurde;

8) nach Ablauf von zweiundsiebzig Stunden des Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der sich als Passagier an Bord eines Kreuzfahrtschiffes oder einer Fähre befindet, die eine Genehmigung für die Personenbeförderung besitzen;

9) ab dem Tag der Entscheidung über die Beendigung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, wenn keine rechtlichen Gründe für den Aufenthalt auf dem Gebiet der Russischen Föderation vorliegen;

10) ab dem Tag des Eingangs einer Kopie des rechtskräftigen Verurteilungsurteils eines Gerichts der Russischen Föderation beim föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, das einen ausländischen Staatsbürger für schuldig erklärt, ein Verbrechen begangen zu haben.

2.1. Wenn gemäß Föderalgesetz Experimente zur Einführung zusätzlicher Mechanismen zur Erfassung ausländischer Staatsbürger, die sich in der Russischen Föderation aufhalten, durchgeführt werden, können andere Gründe für die Eintragung von Angaben über einen in Punkt 1 dieses Artikels genannten ausländischen Staatsbürger in das Register der kontrollierten Personen vorgesehen werden.

3. Kopien der in den Unterpunkten 6, 7 und 10 von Punkt 2 dieses Artikels genannten Entscheidungen werden innerhalb von drei Tagen nach ihrem Erlass von den föderalen Exekutivorganen, ihren territorialen Organen sowie von den Gerichten, die Verurteilungsurteile oder Entscheidungen über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Form der administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation erlassen haben, an die entsprechenden territorialen Organe des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten übermittelt.

4. Informationen über die in den Unterpunkten 6, 7 und 10 von Punkt 2 dieses Artikels genannten getroffenen Entscheidungen werden vom für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgan und seinen territorialen Organen an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seine territorialen Organe in dem Verfahren und innerhalb der Fristen übermittelt, die vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgan festgelegt werden.

5. Die Zusammensetzung der Angaben des Registers der kontrollierten Personen umfasst folgende Angaben:

- 1) Familienname, Vorname, Vatersname (falls vorhanden);
- 2) Geburtsdatum;
- 3) Geschlecht;

- 4) Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaft) eines ausländischen Staates oder Angaben über das Fehlen einer Staatsangehörigkeit (Staatsbürgerschaft);
- 5) Angaben zum Ausweisdokument, einschließlich Art, Serie, Nummer, Ausstellungsdatum, Name und Code der ausstellenden Behörde (falls vorhanden);
- 6) Versicherungsnummer des individuellen Personenkontos (falls vorhanden);
- 7) Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden);
- 8) Wohnort und/oder Aufenthaltsort (falls vorhanden), auch wenn diese nicht durch eine Registrierung am Wohnort und/oder eine Erfassung am Aufenthaltsort bestätigt sind;
- 9) Code und Name des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten, bei dem der ausländische Staatsbürger migrationsregistriert ist (falls vorhanden);
- 10) Datum der Eintragung von Angaben über den ausländischen Staatsbürger in das Register der kontrollierten Personen, Datum der Löschung dieser Angaben aus dem Register der kontrollierten Personen;
- 11) Angaben über die Erwerbstätigkeit, einschließlich Angaben über den Arbeitgeber oder Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen) (falls vorhanden);
- 12) Angaben über die Ausbildung, einschließlich Angaben über die Bildungs- (Wissenschafts-) einrichtung (falls vorhanden);
- 13) Angaben über die Gründe für die Eintragung in das Register der kontrollierten Personen gemäß Punkt 2 dieses Artikels;
- 14) andere von der Regierung der Russischen Föderation festgelegte Angaben.

6. Informationen über das Vorliegen (Nichtvorliegen) von Angaben über einen ausländischen Staatsbürger im Register der kontrollierten Personen werden auf der offiziellen Website des Betreibers des Registers der kontrollierten Personen im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht und unentgeltlich in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bereitgestellt. Ein ausländischer Staatsbürger gilt als über die Eintragung von Angaben über ihn in das Register der kontrollierten Personen oder über die Löschung von Angaben über ihn aus einem solchen Register ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Betreibers des Registers der kontrollierten Personen im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" informiert. Das Verfahren für die Veröffentlichung der im Register der kontrollierten Personen enthaltenen Angaben im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" sowie die Zusammensetzung der zu veröffentlichenden Angaben wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

7. Angaben über einen ausländischen Staatsbürger werden aus dem Register der kontrollierten Personen gelöscht, wenn:

- 1) der ausländische Staatsbürger aus der Russischen Föderation ausreist;
- 2) der ausländische Staatsbürger rechtliche Gründe für seinen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation erwirbt, auch durch den Erhalt einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation in dem in Artikel 5.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren;

- 3) die Entscheidung aufgehoben wird, die Grundlage für die Anwendung des Ausweisungsregimes gegen den ausländischen Staatsbürger war;
- 4) die Entscheidung, die Grundlage für die Anwendung des Ausweisungsregimes gegen den ausländischen Staatsbürger war, durch ein Gericht für rechtswidrig erklärt wird;
- 5) der ausländische Staatsbürger stirbt oder durch ein Gericht für tot erklärt wird.

### **Artikel 31.3. Rechte und Pflichten der Amtsträger des Inneren Organs bei der Ausübung der Kontrolle über den Aufenthalt der kontrollierten Person in der Russischen Föderation**

1. Bei der Durchführung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration im Rahmen der Anwendung des Ausweisungsregimes sind die Amtsträger des Inneren Organs berechtigt:

1) Anfragen an staatliche Organe der Russischen Föderation, ausländischer Staaten, an Organe der öffentlichen Gewalt der Russischen Föderation zu senden, um Informationen und Dokumente zu erhalten, die für die Ausübung der Kontrolle über die kontrollierte Person erforderlich sind, einschließlich solcher, die Geschäfts-, Bank-, Steuer- und andere gesetzlich geschützte Geheimnisse gemäß dem Recht der Russischen Föderation darstellen;

2) von der kontrollierten Person Dokumente und Informationen, auch auf elektronischen Datenträgern, zu verlangen und zu erhalten, die für die Ausübung der Kontrolle über die kontrollierte Person erforderlich sind;

3) von juristischen Personen, Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform und Eigentumsform, natürlichen Personen, die in Rechtsbeziehungen mit der kontrollierten Person getreten sind oder ihr Dienstleistungen erbringen, in deren Rahmen die durch diesen Artikel und den Amtsträger des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten in Bezug auf die kontrollierte Person im Rahmen der Anwendung des Ausweisungsregimes festgelegten Anforderungen einzuhalten sind, die Vorlage von Kopien von Dokumenten und anderen Informationen über solche Sachverhalte zu verlangen;

4) von Organisationen, einschließlich Banken, Nichtbank-Kreditinstituten (Kredit- und Finanzinstituten) und Organisationen, die bestimmte Arten von Bankgeschäften durchführen, Dokumente und Informationen über das Vorhandensein und die Nummern von Bankkonten der kontrollierten Person sowie Dokumente und Informationen zu erhalten, die die Bewegung von Geldmitteln auf diesen Konten betreffen, die für die Ausübung der Kontrolle über die kontrollierte Person erforderlich sind, einschließlich solcher, die das Bankgeheimnis betreffen, gemäß dem Recht der Russischen Föderation;

5) Wohnungen und andere Räumlichkeiten, in denen sich die kontrollierte Person aufhält (lebt) oder sich tatsächlich befindet, nach Vorlage des Dienstausweises zu betreten;

6) der kontrollierten Person Dokumente oder deren Kopien unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in den durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Fällen abzunehmen;

7) technische Mittel (einschließlich Geräte zur Audio- und Videoaufzeichnung, Fotografie) und Informationen zu nutzen, die in staatlichen Informationssystemen und/oder Datenbanken staatlicher Organe enthalten sind;

8) die Beobachtung der kontrollierten Person, der von ihr vorgenommenen Handlungen sowie der Tätigkeit natürlicher und juristischer Personen, die der kontrollierten Person Hilfe beim Aufenthalt (Wohnsitz) auf dem Gebiet der Russischen Föderation leisten, direkt oder indirekt, auch unter Einsatz technischer Mittel, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Punkte 15 und 16 des Artikels 31.1 dieses Föderalgesetzes durchzuführen;

9) Daten mobiler Geräte und der Geolokalisierung, von Zahlungssystemen, von im automatischen Betrieb arbeitenden speziellen technischen Mitteln zur Gesichtserkennung zu nutzen;

10) Anordnungen zu erlassen, dass die kontrollierte Person bei einem zuständigen Amtsträger des Inneren Organs zu erscheinen hat. Eine Kopie der Anordnung zum Erscheinen bei einem zuständigen Amtsträger wird der kontrollierten Person am Tag ihres Erlasses gegen Unterschrift ausgehändigt oder per Post an den Wohnort, Aufenthaltsort oder tatsächlichen Wohnort der kontrollierten Person oder an ihre E-Mail-Adresse oder in elektronischer Form durch Bereitstellung von Informationen im persönlichen Konto der kontrollierten Person auf dem einheitlichen Portal für Staats- und Kommunaldienstleistungen übermittelt, wenn die kontrollierte Person im föderalen staatlichen Informationssystem "Einheitliches System der Identifikation und Authentifizierung in der Infrastruktur, die den informationstechnologischen Austausch von Informationssystemen gewährleistet, die für die Erbringung von Staats- und Kommunaldienstleistungen in elektronischer Form genutzt werden" registriert ist;

11) innerhalb des Gebiets des Subjekts der Russischen Föderation, der kommunalen Gebietskörperschaft, in der die kontrollierte Person lebt (sich aufhält), Ausfahrten zu möglichen Aufenthaltsorten der kontrollierten Person durchzuführen und diese Orte zu besichtigen;

12) andere durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehene Rechte auszuüben.

2. Bei der Durchführung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration im Rahmen der Anwendung des Ausweisungsregimes sind die Amtsträger des Inneren Organs verpflichtet:

1) die Rechte und berechtigten Interessen der kontrollierten Person zu achten, keine Schädigung der kontrollierten Person und anderer Personen durch rechtswidrige Entscheidungen und Handlungen (Unterlassungen) zuzulassen;

2) die bei der Ausübung der Kontrolle erhaltenen Informationen gemäß dem Recht der Russischen Föderation ausschließlich zur Erfüllung der den inneren Organen übertragenen Aufgaben und Funktionen zu nutzen;

3) die kontrollierte Person über ihre Rechte und Pflichten zu informieren;

4) bei der Anwendung von Maßnahmen der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Rahmen der Anwendung des Ausweisungsregimes die Anforderungen an ihre Gesetzmäßigkeit, Begründetheit, Angemessenheit und Effektivität zu berücksichtigen;

5) andere durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehene Pflichten zu erfüllen.

3. Amtsträger des Inneren Organs, die über besondere Polizeidienstgrade verfügen, erfüllen bei der Durchführung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Bereich der Migration im Rahmen der Anwendung des Ausweisungsregimes auch die Pflichten und genießen die Rechte, die im Föderalgesetz vom 7. Februar 2011 Nr. 3-FZ "Über die Polizei" vorgesehen sind.

## **Artikel 32. Föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer**

1. Die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) über die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation wird von den zuständigen föderalen Exekutivorganen (im Folgenden: staatliche Kontrollorgane (Aufsicht)) gemäß ihrer Zuständigkeit in dem vom Präsidenten der Russischen Föderation oder der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ausgeübt.

2. Auf die Beziehungen im Zusammenhang mit der Ausübung der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Russischen Föderation, der Arbeitgeber, Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), und auf die Beziehungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen als aufnehmende (einladende) Seite obliegenden Pflichten durch juristische Personen, Einzelunternehmer finden die Bestimmungen des Föderalgesetzes vom 26. Dezember 2008 Nr. 294-FZ "Über den Schutz der Rechte von juristischen Personen und Einzelunternehmern bei der Ausübung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) und der kommunalen Kontrolle" Anwendung, unter Berücksichtigung der in den Punkten 3 bis 10 dieses Artikels festgelegten Besonderheiten der Organisation und Durchführung von Kontrollen.

3. Gegenstand der föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitnehmer ist die Einhaltung der durch dieses Föderalgesetz, andere Föderalgesetze und andere normative Rechtsakte der Russischen Föderation im Bereich der Migration (im Folgenden: obligatorische Anforderungen) durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die aufnehmende (einladende) Seite festgelegten Anforderungen.

4. Verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

5. Grund für die Durchführung einer außerplanmäßigen Kontrolle ist:

1) der Ablauf der Frist für die Erfüllung einer vom staatlichen Kontrollorgan (Aufsicht) erteilten Anordnung zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes gegen obligatorische Anforderungen durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die aufnehmende (einladende) Seite;

2) der Eingang von Einsprüchen und Anzeigen von Bürgern, einschließlich Einzelunternehmern, juristischen Personen, Informationen von staatlichen Organen, Organen der lokalen Selbstverwaltung, Gewerkschaften, aus Massenmedien beim staatlichen Kontrollorgan (Aufsicht) über Tatsachen von Verstößen des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), der aufnehmenden (einladenden) Seite gegen obligatorische Anforderungen;

3) die Feststellung einer möglichen Verletzung obligatorischer Anforderungen durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die aufnehmende (einladende) Seite im Rahmen des vom staatlichen Kontrollorgan durchgeführten Monitorings der Einhaltung solcher Anforderungen;

4) das Vorliegen einer Anordnung (Verfügung) des Leiters (Stellvertreters des Leiters) des staatlichen Kontrollorgans (Aufsicht) über die Durchführung einer außerplanmäßigen Kontrolle, die gemäß einem Auftrag des Präsidenten der Russischen Föderation oder der

Regierung der Russischen Föderation erlassen wurde oder auf Verlangen des Staatsanwalts auf Durchführung einer außerplanmäßigen Kontrolle im Rahmen der Aufsicht über die Ausführung von Gesetzen aufgrund von bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Materialien und Einsprüchen.

6. Verloren mit Wirkung vom 1. Juli 2021.

7. Die Dauer einer außerplanmäßigen Kontrolle vor Ort darf sieben Arbeitstage nicht überschreiten.

8. In Ausnahmefällen, die mit der Notwendigkeit der Durchführung komplexer und/oder langwieriger spezieller Expertisen und Untersuchungen zusammenhängen, kann die Kontrolldauer auf der Grundlage begründeter Vorschläge der Amtsträger des staatlichen Kontrollorgans (Aufsicht), die die Kontrolle durchführen, durch den Leiter dieses Organs verlängert werden, jedoch um höchstens sieben Arbeitstage.

9. Eine außerplanmäßige Kontrolle vor Ort aus dem in Unterpunkt 2 von Punkt 5 dieses Artikels genannten Grund wird vom staatlichen Kontrollorgan (Aufsicht) im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren durchgeführt.

10. Eine vorherige Mitteilung des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen), der aufnehmenden (einladenden) Seite über die Durchführung einer außerplanmäßigen Kontrolle vor Ort aus dem in den Unterpunkten 2 und 3 von Punkt 5 dieses Artikels genannten Grund ist unzulässig.

11. Die Amtsträger des staatlichen Kontrollorgans (Aufsicht) sind in dem durch das Recht der Russischen Föderation festgelegten Verfahren berechtigt:

1) auf der Grundlage einer begründeten schriftlichen Anfrage Informationen und Dokumente vom Arbeitgeber, vom Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), von der aufnehmenden (einladenden) Seite anzufordern und zu erhalten, die während der Kontrolle erforderlich sind;

2) nach Vorlage des Dienstausweises und einer Kopie der Anordnung (Verfügung) des Leiters (Stellvertreters des Leiters) des staatlichen Kontrollorgans (Aufsicht) über die Anordnung der Kontrolle ungehindert die vom Arbeitgeber, Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), von der aufnehmenden (einladenden) Seite genutzten Gebiete, Gebäude, Räumlichkeiten, Bauwerke und andere ähnliche Objekte zu betreten und zu besichtigen, technische Mittel zu untersuchen sowie erforderliche Untersuchungen, Expertisen, Ermittlungen und andere Kontrollmaßnahmen durchzuführen;

3) Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße gegen obligatorische Anforderungen zu erlassen;

4) Protokolle über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen obligatorische Anforderungen zu erstellen, Fälle über diese Ordnungswidrigkeiten zu prüfen und Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verstöße zu ergreifen;

5) Materialien im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anforderungen des Migrationsrechts an die zuständigen Behörden zu übermitteln, um über die Einleitung von Strafverfahren wegen Anzeichen von Straftaten zu entscheiden.

12. Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer gegen die Bedingungen des Arbeitsvertrags oder des zivilrechtlichen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von

Dienstleistungen) verstoßen hat, kann die diesem ausländischen Arbeitnehmer erteilte Arbeitserlaubnis auf Antrag des Arbeitgebers oder Auftraggebers von Arbeiten (Dienstleistungen) vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ, die diese Erlaubnis erteilt haben, annulliert werden.

## **Artikel 32.1. (Verloren mit Wirkung vom 23. Juli 2010 - Föderalgesetz N 180-FZ)**

### **Artikel 32.1-1. Befugnisse des Beauftragten für Menschenrechte in der Russischen Föderation**

1. Der Beauftragte für Menschenrechte in der Russischen Föderation wirkt mit den im Föderalen Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1997 Nr. 1-FKZ "Über den Beauftragten für Menschenrechte in der Russischen Föderation" vorgesehenen Mitteln auf die Wiederherstellung verletzter Rechte ausländischer Staatsbürger sowie auf die Verbesserung des Rechts der Russischen Föderation hin, das die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger, einschließlich Flüchtlinge, bestimmt.

2. Der Beauftragte für Menschenrechte in der Russischen Föderation ist bei der Ausübung seiner Befugnisse, einschließlich bei der Prüfung von Beschwerden ausländischer Staatsbürger, berechtigt, vorübergehende Unterbringungszentren und vorübergehende Aufnahmeeinrichtungen für Personen, die die Anerkennung als Flüchtling oder als Binnenvertriebener oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation beantragen, für Personen, die als Flüchtling oder als Binnenvertriebener anerkannt wurden oder vorübergehenden Schutz auf dem Gebiet der Russischen Föderation erhalten haben, sowie Spezialeinrichtungen zu besuchen.

3. Der Beauftragte für Menschenrechte in der Russischen Föderation ist beim Besuch der in Punkt 2 dieses Artikels genannten vorübergehenden Unterbringungszentren, vorübergehenden Aufnahmeeinrichtungen und Spezialeinrichtungen berechtigt, sich mit den dort untergebrachten Personen unter vier Augen unter Bedingungen zu unterhalten, die es einem Vertreter der Verwaltung des vorübergehenden Unterbringungszentrums, der vorübergehenden Aufnahmeeinrichtung oder der Spezialeinrichtung ermöglichen, die Unterredung zu sehen, aber nicht zu hören.

## **Kapitel V.1. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME VON AUSLÄNDISCHEN STAATSBÜRGERN IM RAHMEN INTERNATIONALER RÜCKÜBERNAHMEABKOMMEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

### **Artikel 32.2. Verfahren für die Übergabe und Übernahme von ausländischen Staatsbürgern im Rahmen internationaler Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation**

1. Die Übergabe eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der

Russischen Föderation oder die Übernahme eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation, der von einem ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation übergeben wird, erfolgt durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ auf der Grundlage einer Entscheidung über die Rückübernahme, mit Ausnahme des in Punkt 1.1 dieses Artikels vorgesehenen Falles.

Die Liste der Amtsträger des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und seiner territorialen Organe, die befugt sind, Entscheidungen über die Rückübernahme zu treffen, wird von diesem föderalen Organ genehmigt.

1.1. Im Falle der Festnahme eines ausländischen Staatsbürgers im Grenzgebiet erfolgt die Übergabe dieses ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat auf der Grundlage eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation im beschleunigten Verfahren durch das zuständige Grenzorgan des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans auf der Grundlage einer Entscheidung über die Rückübernahme dieses ausländischen Staatsbürgers im beschleunigten Verfahren, die von einem Amtsträger getroffen wird, der vom Leiter des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans zum Treffen solcher Entscheidungen ermächtigt ist.

1.2. Die Übernahme eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation von einem ausländischen Staat kann im beschleunigten Rückübernahmeverfahren erfolgen, wenn dies in dem entsprechenden internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation vorgesehen ist.

1.3. Ein ausländischer Staatsbürger, dessen Einreise in die Russische Föderation oder dessen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation als nicht mit dem Recht über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der Russischen Föderation vereinbar anerkannt wurde, unterliegt der Übergabe an einen ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation.

2. Sofern Föderalgesetz oder ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt, können ein ausländischer Staatsbürger, der von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben werden muss, und ein ausländischer Staatsbürger, der von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation von einem ausländischen Staat übernommen wurde, aber keine rechtlichen Gründe für seinen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation hat, in einer Spezialeinrichtung untergebracht werden.

Ein rückübernahmepflichtiger ausländischer Staatsbürger ist in Ermangelung eines Ausweisdokuments zwingend in einer Spezialeinrichtung unterzubringen.

3. Die Verbringung eines rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürgers in eine Spezialeinrichtung, bei Bedarf vor Gericht, bei medizinischer Indikation in eine medizinische Einrichtung, in eine diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung des ausländischen Staates in der Russischen Föderation sowie die Verbringung eines ausländischen Staatsbürgers, der von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben werden muss, zum Übergabeort an diesen ausländischen Staat oder zum Grenzübergang über die Staatsgrenze der Russischen Föderation erfolgt durch das territoriale Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

(Absatz verloren mit Wirkung vom 27. Juni 2018)

4. Die Unterbringung eines rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürgers in einer Spezialeinrichtung für die Dauer von höchstens achtundvierzig Stunden erfolgt durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters dieses föderalen Organs oder seines Stellvertreters oder des Leiters des entsprechenden territorialen Organs oder seines Stellvertreters.

5. Mit Ausnahme des in Punkt 4 dieses Artikels vorgesehenen Falles darf die Unterbringung rückübernahmepflichtiger ausländischer Staatsbürger in einer Spezialeinrichtung nur auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung erfolgen.

6. Die Unterbringung eines rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürgers in einer Spezialeinrichtung erfolgt bis zu seiner Übergabe durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation oder bis zu seiner Abschiebung gemäß dem Recht der Russischen Föderation in dem in Punkt 12 dieses Artikels vorgesehenen Fall.

7-10. Verloren mit Wirkung vom 21. Juli 2014.

11. Die Kontrolle über den Aufenthalt rückübernahmepflichtiger ausländischer Staatsbürger auf dem Gebiet der Russischen Föderation, die nicht in Spezialeinrichtungen untergebracht werden müssen, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten ausgeübt.

12. Ein ausländischer Staatsbürger, der von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation von einem ausländischen Staat übernommen wurde, aber keine rechtlichen Gründe für seinen Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation hat, unterliegt der Abschiebung, wenn zwischen der Russischen Föderation und dem Staat der Staatsangehörigkeit oder des ständigen oder überwiegenden Aufenthalts dieses ausländischen Staatsbürgers kein Rückübernahmeabkommen besteht.

13. Das Verfahren für die Zusammenarbeit des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten und des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans bei der Umsetzung internationaler Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

14. Das Verfahren für die Umsetzung internationaler Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten, seine territorialen Organe und Spezialeinrichtungen wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

### **Artikel 32.3. (Verloren mit Wirkung vom 21. Juli 2014 - Föderalgesetz N 232-FZ)**

### **Artikel 32.4. Aussetzung und Beendigung des Rückübernahmeverfahrens**

1. Das in Bezug auf einen rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürger eingeleitete Rückübernahmeverfahren wird in einem der folgenden Fälle ausgesetzt:

1) Vorliegen einer durch ärztliches Attest bestätigten Erkrankung des ausländischen Staatsbürgers, bei der die Ausreise aus der Russischen Föderation mit einer Gefahr für Leben und Gesundheit des ausländischen Staatsbürgers und/oder Leben und Gesundheit seiner Umgebung verbunden sein kann;

2) Vorliegen einer durch ärztliches Attest bestätigten schweren Erkrankung eines nahen Verwandten, der sich in der Russischen Föderation aufhält (lebt), oder der Tod eines nahen Verwandten, der sich zum Zeitpunkt des Todes in der Russischen Föderation aufgehalten (gelebt) hat – auf der Grundlage der Sterbeurkunde;

3) Stellung eines Antrags des ausländischen Staatsbürgers auf Anerkennung als Flüchtling oder auf Gewährung von vorübergehendem Schutz – bis zur Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling oder die Gewährung von vorübergehendem Schutz oder über die Ablehnung der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung von vorübergehendem Schutz;

4) Teilnahme des ausländischen Staatsbürgers an Ermittlungsmaßnahmen oder einem Gerichtsverfahren – für die Dauer ihrer Durchführung;

5) Verurteilung des ausländischen Staatsbürgers zu einer Freiheitsstrafe – auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gerichtsurteils;

6) Eintritt einer Notsituation, einer Naturkatastrophe, einer Katastrophe, einer Epidemie, einer Tierseuche, eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Falles höherer Gewalt – bis zur Beseitigung der Folgen der außergewöhnlichen Umstände.

2. Die vorübergehende Unterbringung eines rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürgers, bezüglich dessen eine Entscheidung über die Aussetzung des Rückübernahmeverfahrens getroffen wurde, in einer Spezialeinrichtung wird nicht beendet.

3. Das in Bezug auf einen rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürger eingeleitete Rückübernahmeverfahren wird in einem der folgenden Fälle beendet:

1) Tod des ausländischen Staatsbürgers – auf der Grundlage der Sterbeurkunde;

2) gerichtliche Todeserklärung des ausländischen Staatsbürgers – auf der Grundlage einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung;

3) gerichtliche Verschollenheitserklärung des ausländischen Staatsbürgers – auf der Grundlage einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung;

4) Anerkennung des ausländischen Staatsbürgers als Flüchtling;

5) Gewährung von vorübergehendem Schutz an den ausländischen Staatsbürger;

6) freiwillige Ausreise des ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation gemäß Artikel 32.5 dieses Föderalgesetzes;

7) Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an einen Staatenlosen.

4. Die Aussetzung oder Beendigung des Rückübernahmeverfahrens in Bezug auf einen rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürger erfolgt durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters dieses föderalen Organs oder seines Stellvertreters oder des Leiters des entsprechenden territorialen Organs oder seines Stellvertreters. Das

föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten informiert den ausländischen Staat, an den dieser ausländische Staatsbürger im Rahmen des internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation übergeben werden sollte, über die getroffene Entscheidung.

### **Artikel 32.5. Beendigung des Rückübernahmeverfahrens im Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation**

1. Sofern Föderalgesetz oder ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt, wird das Rückübernahmeverfahren in Bezug auf einen rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürger beendet, wenn dieser ausländische Staatsbürger auf eigene Kosten, auf Kosten der einladenden Seite oder der aufnehmenden Seite oder auf Kosten anderer Quellen (mit Ausnahme von Mitteln des föderalen Haushalts und der Haushalte der Subjekte der Russischen Föderation) freiwillig aus der Russischen Föderation ausreisen möchte und bei der Feststellung seiner Identität mitwirkt. Die Frist, innerhalb derer der ausländische Staatsbürger die Ausreise aus der Russischen Föderation durchführt, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt und darf die in dem entsprechenden internationalen Rückübernahmeabkommen der Russischen Föderation für die Übergabe eines solchen ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat festgelegte Frist nicht überschreiten.

2. Die vorübergehende Unterbringung eines rückübernahmepflichtigen ausländischen Staatsbürgers, bezüglich dessen eine Entscheidung über die Beendigung des Rückübernahmeverfahrens getroffen wurde, in einer Spezialeinrichtung wird nicht beendet und erfolgt bis zur Ausreise dieses ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation.

3. Die Kontrolle über den Aufenthalt in der Russischen Föderation und die Ausreise aus der Russischen Föderation von ausländischen Staatsbürgern, bezüglich deren eine Entscheidung über die Beendigung des Rückübernahmeverfahrens getroffen wurde, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seinem territorialen Organ ausgeübt.

4. Ausländische Staatsbürger, bezüglich deren eine Entscheidung über die Beendigung des Rückübernahmeverfahrens getroffen wurde und die freiwillig gemäß Punkt 1 dieses Artikels aus der Russischen Föderation ausgereist sind, gelten nicht als von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben.

5. In Bezug auf einen ausländischen Staatsbürger, der nicht gemäß der Entscheidung über die Beendigung des Rückübernahmeverfahrens innerhalb der in Punkt 1 dieses Artikels genannten Frist aus der Russischen Föderation ausgereist ist, wird ein neues Rückübernahmeverfahren eingeleitet.

6. Das Verfahren für die Beendigung des Rückübernahmeverfahrens im Zusammenhang mit der freiwilligen Ausreise eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

## **Kapitel VI. HAFTUNG FÜR VERSTÖßE GEGEN DIESES FÖDERALGESETZ**

### **Artikel 33. Haftung ausländischer Staatsbürger**

Ein ausländischer Staatsbürger, der eines Verstoßes gegen das Recht der Russischen Föderation schuldig ist, wird gemäß dem Recht der Russischen Föderation zur Verantwortung gezogen. Dabei unterliegt ein ausländischer Staatsbürger, der sich illegal in der Russischen Föderation aufhält oder der im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation zu übergeben ist oder im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation übernommen wird, der Erfassung, der Fotografierung und der obligatorischen staatlichen daktyloskopischen Registrierung mit anschließender Aufnahme der gewonnenen Angaben in die zentrale Datenbank, die gemäß Artikel 26 dieses Föderalgesetzes geschaffen wird.

### **Artikel 34. Verfahren der administrativen Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation**

1. Die administrative Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation erfolgt auf Kosten des auszuweisenden ausländischen Staatsbürgers, und falls solche Mittel nicht vorhanden sind oder wenn der ausländische Arbeitnehmer unter Verstoß gegen das in diesem Föderalgesetz festgelegte Verfahren zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingestellt wurde, auf Kosten der ihn einladenden Stelle, der diplomatischen Vertretung oder konsularischen Einrichtung des ausländischen Staates, dessen Staatsbürger der auszuweisende ausländische Staatsbürger ist, einer internationalen Organisation oder ihrer Vertretung, einer natürlichen oder juristischen Person, die in Artikel 16 dieses Föderalgesetzes genannt sind.

2. Wenn die einladende Seite nicht ermittelt werden kann, sind die Maßnahmen zur administrativen Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation eine Ausgabenverpflichtung der Russischen Föderation. Das Verfahren für die Ausgaben der Mittel für diese Zwecke wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

3. Das föderale Exekutivorgan, das mit der Wahrnehmung von Funktionen zur Gewährleistung der festgelegten Ordnung der Tätigkeit der Gerichte, der Vollstreckung von Gerichtsakten, Akten anderer Organe und Amtsträger betraut ist, oder sein territoriales Organ oder die Grenzorgane führen gemäß ihren Zuständigkeiten die administrative Ausweisung eines ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation in Form der zwangsweisen Ausweisung aus der Russischen Föderation durch und übermitteln Informationen darüber an das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan sowie an das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten.

Das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten übt gemäß Punkt 1 des Artikels 31.1 dieses Föderalgesetzes die Kontrolle über die Vollstreckung der gegen einen ausländischen Staatsbürger oder Staatenlosen verhängten Verwaltungsstrafe in Form der administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation in Form der kontrollierten selbstständigen Ausreise aus der Russischen Föderation aus.

4. Das für auswärtige Angelegenheiten zuständige föderale Exekutivorgan informiert die diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung des ausländischen Staates in der Russischen Föderation, dessen Staatsbürger der auszuweisende ausländische Staatsbürger ist, über die administrative Ausweisung des ausländischen Staatsbürgers aus der Russischen Föderation.

5. Ausländische Staatsbürger, die der administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation unterliegen, werden in dem im Gesetzbuch der Russischen Föderation über Verwaltungsverstöße vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels in speziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Sicherheitsbehörden oder in Spezialeinrichtungen untergebracht und in diesen Räumlichkeiten oder Einrichtungen bis zur Vollstreckung der Entscheidung über die administrative Ausweisung aus der Russischen Föderation untergebracht.

Die Unterbringung eines ausländischen Staatsbürgers, gegen den von einem Amtsträger des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs, einem Amtsträger des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans oder des Grenzorgans eine Verwaltungsstrafe in Form der zwangsweisen Ausweisung aus der Russischen Föderation verhängt wurde, in einer Spezialeinrichtung erfolgt durch das föderale Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder sein territoriales Organ, gleichermaßen durch das für Sicherheit zuständige föderale Exekutivorgan oder das Grenzorgan auf der Grundlage einer Entscheidung des Leiters des föderalen Organs oder seines Stellvertreters oder des Leiters des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines Stellvertreters, gleichermaßen des Leiters des Grenzorgans oder seines Stellvertreters für die Dauer von höchstens 48 Stunden oder auf der Grundlage eines Richterspruchs.

Die in Absatz zwei dieses Punktes genannte Frist kann vom Richter auf Antrag des zuständigen Amtsträgers des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines territorialen Organs oder des zuständigen Amtsträgers des für Sicherheit zuständigen föderalen Exekutivorgans oder des Grenzorgans in dem im Gesetzbuch der Russischen Föderation über Verwaltungsverstöße festgelegten Verfahren verlängert werden.

5.1. Verloren mit Wirkung vom 21. Juli 2014.

6. Ausländische Staatsbürger, die der administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation unterliegen, können von der Russischen Föderation im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation an einen ausländischen Staat übergeben werden, in dem in Kapitel V.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren.

### **Artikel 35. Haftung für Verstöße gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes**

Juristische Personen, Amtsträger, Staatsbürger der Russischen Föderation, ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die wegen Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes schuldig sind, werden gemäß dem Recht der Russischen Föderation zur Verantwortung gezogen.

## **Kapitel VI.1. UNTERBRINGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN STAATSBÜRGERS IN EINER SPEZIALEINRICHTUNG**

### **Artikel 35.1. Grundlagen der Unterbringung ausländischer Staatsbürger in Spezialeinrichtungen**

1. Die Unterbringung ausländischer Staatsbürger in Spezialeinrichtungen beinhaltet die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der in ihnen untergebrachten ausländischen Staatsbürger, die die Möglichkeit des eigenmächtigen Verlassens dieser Einrichtungen ausschließt, um die Vollstreckung der gemäß dem Gesetzbuch der Russischen Föderation über Verwaltungsverstöße und diesem Föderalgesetz ergangenen Entscheidung des Richters über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Form der zwangsweisen Ausweisung aus der Russischen Föderation, der Entscheidung über die Abschiebung oder der Entscheidung über die Übergabe eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation oder der Entscheidung über die Übernahme eines ausländischen Staatsbürgers durch die Russische Föderation, der von einem ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation übergeben wird, zu gewährleisten.

Zur Vollstreckung der in Absatz eins dieses Punktes genannten Entscheidungen von Gerichten und Amtsträgern des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten oder seines entsprechenden territorialen Organs werden ausländische Staatsbürger in Spezialeinrichtungen verbracht.

2. Ausländische Staatsbürger werden in Spezialeinrichtungen gemäß den Grundsätzen der Legalität, des Humanismus, der Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Bürger untergebracht.

3. Eine Diskriminierung von in Spezialeinrichtungen untergebrachten Personen oder die Gewährung von Vergünstigungen und Privilegien aufgrund von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögens- und Dienststellung, Wohnort, Religion, Überzeugung, Zugehörigkeit zu öffentlichen Vereinigungen sowie aus anderen Gründen ist unzulässig.

3.1. Auf Wunsch des in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgers werden seine Angehörigen, die Verwaltung seines Arbeits- oder Studienortes, sein Verteidiger, die diplomatische Vertretung oder konsularische Einrichtung seines Heimatstaates unverzüglich über seinen Aufenthaltsort informiert.

Falls der in einer Spezialeinrichtung untergebrachte ausländische Staatsbürger der einzige gesetzliche Vertreter eines in der Russischen Föderation befindlichen Kindes oder einer geschäftsunfähigen Person ist oder der Aufenthaltsort eines anderen gesetzlichen Vertreters des Kindes oder der geschäftsunfähigen Person unbekannt ist oder dieser sich nicht in der Russischen Föderation aufhält, werden die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörden unverzüglich über den Aufenthaltsort eines solchen ausländischen Staatsbürgers informiert.

Über die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Spezialeinrichtung werden seine Eltern oder anderen gesetzlichen Vertreter zwingend informiert.

4. Die Unterbringung (der Aufenthalt) eines ausländischen Staatsbürgers in einer Spezialeinrichtung erfolgt bis zu seiner administrativen Ausweisung aus der Russischen Föderation, seiner Abschiebung oder der Aufhebung der entsprechenden Entscheidung, bis zu seiner Übergabe durch die Russische Föderation an einen ausländischen Staat im Rahmen eines internationalen Rückübernahmeabkommens der Russischen Föderation oder der Beendigung des Rückübernahmeverfahrens, bis zu seiner Ausreise aus der Russischen Föderation in dem durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren oder bis zur Ausstellung einer vorläufigen Identitätsbescheinigung eines Staatenlosen in der Russischen Föderation an ihn in dem in Artikel 5.2 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren.

5. Die Bedingungen und das Verfahren für die Unterbringung (den Aufenthalt), einschließlich Fragen der primären medizinischen Grundversorgung, von ausländischen Staatsbürgern in Spezialeinrichtungen werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

6. Zur Gewährleistung der Sicherheit von in Spezialeinrichtungen untergebrachten ausländischen Staatsbürgern sowie von Mitarbeitern der Spezialeinrichtungen und anderen Personen, die sich auf dem Gelände der Spezialeinrichtungen aufhalten, wird der Schutz dieser Einrichtungen in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren durchgeführt.

7. Musteranforderungen an die Planung, die technische Ausstattung und die Einrichtung von Spezialeinrichtungen werden vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten festgelegt.

### **Artikel 35.2. Rechte und Pflichten von in Spezialeinrichtungen untergebrachten ausländischen Staatsbürgern**

1. Die Unterbringung (der Aufenthalt) von ausländischen Staatsbürgern in Spezialeinrichtungen darf nicht mit der Zufügung von physischen oder psychischen Leiden für diese Personen verbunden sein.

2. In Spezialeinrichtungen untergebrachte ausländische Staatsbürger unterziehen sich in dem durch dieses Föderalgesetz festgelegten Verfahren einer persönlichen Durchsuchung und einer Durchsuchung der bei ihnen befindlichen Sachen und Gegenstände.

3. In Spezialeinrichtungen untergebrachte ausländische Staatsbürger unterliegen einer rund um die Uhr stattfindenden Kontrolle und Aufsicht. Zur Durchführung einer solchen Kontrolle und Aufsicht und zur Verhinderung von Verstößen gegen die festgelegten Bedingungen und die Ordnung der Unterbringung (des Aufenthalts) von ausländischen Staatsbürgern in Spezialeinrichtungen können audiovisuelle, elektronische und andere technische Mittel der Kontrolle und Aufsicht eingesetzt werden.

In Spezialeinrichtungen untergebrachte ausländische Staatsbürger werden über die Möglichkeit des Einsatzes technischer Mittel der Kontrolle und Aufsicht informiert.

4. Für Verstöße gegen die Bedingungen und die Ordnung der Unterbringung (des Aufenthalts) von ausländischen Staatsbürgern in Spezialeinrichtungen haften ausländische Staatsbürger in dem durch das Recht der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren.

Artikel 35.3. Verfahren zur Durchführung der persönlichen Durchsuchung von in Spezialeinrichtungen untergebrachten ausländischen Staatsbürgern und der Durchsuchung der bei diesen ausländischen Staatsbürgern befindlichen Sachen und Gegenstände

1. Sofern Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die persönliche Durchsuchung von ausländischen Staatsbürgern, die Durchsuchung der bei diesen ausländischen Staatsbürgern befindlichen Sachen und Gegenstände bei ihrer Ankunft in der Spezialeinrichtung oder bei Bedarf während des Aufenthalts der ausländischen Staatsbürger in der Spezialeinrichtung durch einen Amtsträger der Spezialeinrichtung oder einen anderen zuständigen Amtsträger des territorialen Organs des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Inneren Angelegenheiten gleichen Geschlechts wie der zu Durchsuchende in Gegenwart von zwei Zeugen gleichen Geschlechts, die volljährige, am Ausgang dieser Durchsuchung nicht interessierte Personen sind.

2. Über die persönliche Durchsuchung eines in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgers und/oder die Durchsuchung der bei diesem ausländischen Staatsbürger befindlichen Sachen wird ein Protokoll erstellt. In diesem Protokoll werden das Datum und der Ort seiner Erstellung, die Dienststellung, der Familienname und die Initialen des Amtsträgers, der dieses Protokoll erstellt hat, Angaben über den ausländischen Staatsbürger, gegen den die persönliche Durchsuchung und/oder die Durchsuchung der Sachen durchgeführt wurde, über Art, Anzahl und Identifikationsmerkmale der bei diesem ausländischen Staatsbürger befindlichen Sachen, über Art und Angaben der bei dieser Durchsuchung entdeckten Dokumente angegeben. Die Form des Protokolls über die persönliche Durchsuchung eines in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgers und/oder die Durchsuchung der bei diesem ausländischen Staatsbürger befindlichen Sachen wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

3. Das Protokoll über die persönliche Durchsuchung eines in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgers und/oder die Durchsuchung der bei diesem ausländischen Staatsbürger befindlichen Sachen wird von dem dieses Protokoll erstellenden Amtsträger, dem genannten ausländischen Staatsbürger und den Zeugen unterzeichnet. Im Falle der Weigerung des genannten ausländischen Staatsbürgers, ein solches Protokoll zu unterzeichnen, wird darin ein entsprechender Vermerk gemacht.

4. Eine Kopie des Protokolls über die persönliche Durchsuchung eines in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgers und/oder die Durchsuchung der bei diesem ausländischen Staatsbürger befindlichen Sachen wird dem genannten ausländischen Staatsbürger ausgehändigt.

5. Wenn bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger Sachen entdeckt werden, die gemäß dem Recht der Russischen Föderation und den internationalen Verträgen der Russischen Föderation aus dem Verkehr gezogen oder im Verkehr beschränkt sind, werden diese Sachen eingezogen.

6. Über die Einziehung von Sachen bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger wird ein Protokoll erstellt. In diesem Protokoll werden das Datum und der Ort seiner Erstellung, die Dienststellung, der Familienname und die Initialen des Amtsträgers, der dieses Protokoll erstellt hat, Angaben über den genannten ausländischen Staatsbürger, über Art, Anzahl und Identifikationsmerkmale der eingezogenen Sachen angegeben. Die Form des Protokolls über die Einziehung von Sachen bei einem in einer

Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

7. In dem Protokoll über die Einziehung von Sachen bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger wird ein Vermerk über die bei der Einziehung angewandte Foto- und Filmaufnahme, Videoaufzeichnung und andere festgelegte Methoden der Dokumentation gemacht.

8. Das Protokoll über die Einziehung von Sachen bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger wird von dem dieses Protokoll erstellenden Amtsträger, dem genannten ausländischen Staatsbürger und den Zeugen unterzeichnet. Im Falle der Weigerung des genannten ausländischen Staatsbürgers, ein solches Protokoll zu unterzeichnen, wird darin ein entsprechender Vermerk gemacht.

9. Eine Kopie des Protokolls über die Einziehung von Sachen bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger wird dem genannten ausländischen Staatsbürger ausgehändigt.

10. Verloren mit Wirkung vom 27. Dezember 2018.

11. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, deren Aufbewahrung bei einem in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürger nicht erlaubt ist, unterliegen der vorübergehenden Verwahrung bei einem Amtsträger dieser Spezialeinrichtung, worüber ein Protokoll erstellt wird.

Die Liste der gefährlichen Stoffe und Gegenstände, deren Aufbewahrung bei in einer Spezialeinrichtung untergebrachten ausländischen Staatsbürgern verboten ist, wird vom föderalen Exekutivorgan im Bereich der Inneren Angelegenheiten genehmigt.

## **Kapitel VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 36. Angleichung von normativen Rechtsakten an dieses Föderalgesetz**

1. Es wird dem Präsidenten der Russischen Föderation vorgeschlagen und der Regierung der Russischen Föderation aufgegeben, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung dieses Föderalgesetzes ihre normativen Rechtsakte an dieses Föderalgesetz anzugleichen. Es wird der Regierung der Russischen Föderation vorgeschlagen, Verhandlungen mit den Regierungen der Nachbarstaaten über die Überarbeitung von zwischenstaatlichen Abkommen über den gegenseitigen visumfreien Reiseverkehr von Staatsbürgern zu führen, um die Liste der Ausweisdokumente für die Einreise in die Russische Föderation, die Ausreise aus der Russischen Föderation, den Aufenthalt (Wohnsitz) in der Russischen Föderation und die Freizügigkeit innerhalb der Russischen Föderation einzuschränken sowie um die Fristen für den visumfreien Aufenthalt von Staatsbürgern eines Staates auf dem Gebiet des anderen Staates zu präzisieren.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes werden auf dem Gebiet der Russischen Föderation für nichtig erklärt:

- das Gesetz der UdSSR vom 24. Juni 1981 Nr. 5152-X "Über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der UdSSR";

- der Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR vom 24. Juni 1981 Nr. 5153-X "Über die Einführung des Gesetzes der UdSSR 'Über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger in der UdSSR'".

3. Verloren mit Wirkung vom 2. November 2004.

4. Verloren mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

5. Im Föderalgesetz vom 25. Juli 1998 Nr. 128-FZ "Über die staatliche daktyloskopische Registrierung in der Russischen Föderation" werden die folgenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1) Teil eins des Artikels 9 wird um die Punkte "k" und "l" folgenden Inhalts ergänzt:

"k) ausländische Staatsbürger, die sich illegal auf dem Gebiet der Russischen Föderation aufhalten;

l) ausländische Staatsbürger, die eine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt erhalten haben.";

2) verloren mit Wirkung vom 3. Juli 2016.

**Artikel 37. Dauer des vorübergehenden Aufenthalts in der Russischen Föderation für ausländische Staatsbürger, die vor dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist sind**

1. Ausländische Staatsbürger, die vor dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist sind, sind verpflichtet, innerhalb von sechzig Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes beim territorialen Organ des föderalen Exekutivorgans im Bereich der Migration an ihrem Aufenthaltsort einen Antrag auf Erhalt einer Migrationskarte zu stellen. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der eine Migrationskarte erhalten hat, in der Russischen Föderation beträgt höchstens neunzig Tage ab dem Tag des Erhalts der Migrationskarte.

2. Die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts eines ausländischen Staatsbürgers, der vor dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes in einem Verfahren, das keine Visumerteilung erfordert, in die Russische Föderation eingereist ist und keinen Antrag auf Erhalt einer Migrationskarte gestellt hat, wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes berechnet.

**Artikel 37.1. Besonderheiten des Nachweises der Beherrschung der russischen Sprache, der Kenntnis der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation durch bestimmte Kategorien von ausländischen Staatsbürgern**

Ein ausländischer Staatsbürger, dem vor dem 1. Januar 2015 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, legt ein Dokument, das seine Beherrschung der russischen Sprache, seine Kenntnis

der Geschichte Russlands und der Grundlagen der Rechtsvorschriften der Russischen Föderation bestätigt, einmalig bei der Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Befristung vor.

### **Artikel 38. Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes**

Dieses Föderalgesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

**Präsident der Russischen Föderation**

**W. PUTIN**

**Moskau, Kreml**

**25. Juli 2002**

**Nr. 115-FZ**